

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 16 (1877)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrathsbeschuß

10. Jan.
1877.

betreffend

Einziehung und Außerkurssetzung schweizerischer Silberscheidemünzen.

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 5 des unterm 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, zufolge welchem die im Feingehalt von $\frac{800}{1000}$ ausgeprägten schweizerischen Silberscheidemünzen bis zum 1. Jänner 1878 aus dem Verkehr zurückgezogen sein sollen,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerischen, die Jahrzahl 1860, 1861, 1862 und 1863 tragenden Zwei- und Ein-Frankenstücke sind vom 1. Jänner 1878 an außer Kurs gesetzt.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzug dieser Münzsorten beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 10. Jänner 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident

Seer,

der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

19. Januar
1877.

Kreisschreiben des Regierungsraths

an

die Regierungsstatthalter

betreffend

die Kostenvergütung für die Civilstandsregister,
Auszugformulare u. s. w.

Der Große Rath hat am 2. Christmonat 1876 den
Beschluß gefaßt:

1. Es seien die Kosten für die Register, Auszugformulare und Schreibmaterialien der Civilstandsämter, inbegriffen die Kosten für die Versendung derselben und den Einband des einen, auf dem Civilstandsamt verbleibenden Doppels der Register, durch die Civilstandskreise zu bestreiten, bzw. dem Staate zu vergüten.

2. Diese Kosten seien von den im betreffenden Civilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältniß ihrer Steuerkraft zu tragen (Vollziehungsdekret vom 25. Wintermonat 1875, § 15).

3. Der Regierungsrath sei mit der verhältnißmäßigen Repartition der daherigen Gesamtkosten auf die einzelnen Civilstandskreise beauftragt.

Soviel es das abgelaufene Jahr 1876 betrifft, ist diese Kostenvertheilung von der Staatskanzlei bereits entworfen und wird demnächst von uns endgültig festgestellt werden können. Dabei werden den Civilstandsfreien nur für diejenigen Auszugformulare Kosten für Papier und Druck in Rechnung gebracht werden, welche dem Stempel nicht unterworfen sind, während für die dem Stempel unterworfenen Auszugformulare dem Staate lediglich die Stempelgebühr zu bezahlen ist. Der Preis für das Hundert nicht stempelpflichtiger Auszugformulare wird von uns auf Fr. 1. 50 festgesetzt.

19. Januar
1877.

Bereits durch Kreisschreiben vom 2. Mai 1876 traf die Justizdirektion die Anordnung, daß von sämtlichen vorgeschriebenen Formularen für Auszüge, Mittheilungen, Bescheinigungen u. s. w. in Civilstandssachen jeder Zeit ein entsprechender Vorrath auf den Amtschreibereien aller Amtsbezirke gehalten werden solle und demnach die Civilstandsbeamten ihren dahерigen Bedarf von der Amtschreiberei des Amtsbezirks zu beziehen haben. Zugleich wurde bestimmt, daß den Amtschreibereien die dem Stempel unterworfenen Formulare von der Stempelverwaltung, alle übrigen von der Staatskanzlei sollen geliefert werden und die Amtschreibereien ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß sie jeder Zeit von sämtlichen Formularen einen Vorrath besitzen, der sie in den Stand setze, die Civilstandsbeamten des Amtsbezirks dießfalls mit dem Nöthigen zu versehen.

Von nun an wird ferner die Staatskanzlei, gleich wie es die Stempelverwaltung an ihrem Theil schon bisher gethan, den Kostenbetrag für jede Sendung von Formularen u. s. w. sofort von der betreffenden Amt-

19. Januar 1877. Schreiberei erheben, resp. ihr zur Last schreiben, während die Amtschreibereien ihrerseits das Betreffniß für jede von ihnen an die Civilstandsämter gemachte Lieferung sich von diesen vergüten zu lassen haben. Dem Civilstandsbeamten endlich sind diese Kosten von dem Civilstandskreis zu erstatten.

Wir beauftragen Sie, dieses Kreis Schreiben dem Amtschreiber und sämtlichen Einwohnergemeinden und Civilstandsämtern Ihres Amtsbezirks zu allseitigem Verhalt mitzutheilen, wozu die nöthige Anzahl Exemplare im Anschluß mitfolgt.

Dasselbe wird auch in die Gesefsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Januar 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.



Vollziehungsverordnung

24. Januar
1877.

für den

Kanton Bern

zu

der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

in Betracht,

daß durch das Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 3. Heumonat 1875, Art. 19 und 20, dasjenige vom 23. Christmonat 1851 auf den 1. Januar 1877 aufgehoben ist;

daß demnach, gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, auf den nämlichen Zeitpunkt auch das Dekret des Großen Rathes des Kantons Bern vom 15. Christmonat 1856 betreffend die Einführung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung von 1851, nebst der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 31. gl. M. und ebenso das Gesetz vom 27. Brachmonat 1836, sowie alle übrigen kantonalen Erlasse, welche mit der neuen eidg. Maß- und Gewichtsordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft getreten sind;

24. Januar
1877.

daß indessen die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 3. Heumonat 1875 und des Art. 4 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 22. Weinmonat 1875 es nöthig machen, daß auch unter der Herrschaft der neuen eidg. Maß- und Gewichtsordnung durch eine kantonale Vollziehungsverordnung die entsprechenden Bestimmungen aufgestellt werden über die Organisation der mit der Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung beauftragten Behörden und Beamten, über die Pflichten und Rechte derselben und über die Maß- und Gewichtspolizei überhaupt;

v e r o r d n e t:

Art. 1. Die Aufsicht über die Maß- und Gewichtspolizei liegt, unter der obersten Leitung des Regierungsrathes, der Justiz- und Polizeidirektion ob.

Art. 2. Unter der Leitung steht ein Inspektor für Maß und Gewicht für den ganzen Kanton, und unter seiner Leitung stehen für die einzelnen, vom Regierungsrathe je nach Bedürfniß zu bestimmenden Eichbezirke die Eichmeister.

Der Inspektor und die Eichmeister werden auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion vom Regierungsrathe erwählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Inspektor wird vom Direktor der Justiz und Polizei, jeder Eichmeister vom Regierungstatthalter seines Wohnorts nach der in § 99 der Staatsverfassung aufgestellten Formel beeidigt.

Der Inspektor bezieht eine fixe Besoldung, welche der Große Rath bestimmt, und außerdem Vergütung

seiner Bureauauslagen und seiner Reisekosten bei 24. Januar
 Amtstreisen. 1877.

Die Eichmeister beziehen keine fixe Besoldung, dagegen die durch die eidgenössische Eichmeisteranleitung festgesetzten Eich- und Stempelgebühren von Denjenigen, welche Maße und Gewichte eichen und Waagen stempeln lassen, ferner einen Drittel der in Folge ihrer Anzeigen bezogenen Bußen; endlich für Reisen und Abwesenheiten von Hause in bestimmten amtlichen Aufträgen vom Staate ein Taggeld von 8 bis 15 Fr., welches im einzelnen Falle von der Justiz- und Polizeidirektion festgesetzt wird.

Art. 3. Der Inspektor besorgt den wissenschaftlichen und technischen Theil der Aufsicht und Kontrolle über Maß und Gewicht und ist dem Staate für die gute Aufbewahrung, Instandhaltung und Ordnung sämtlicher ihm übergebenen Apparate, Mustermäße, Gewichte u. s. w. verantwortlich. Er wacht über die genaue Befolgung der auf die Maß- und Gewichtspolizei bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Weisungen, über die Richtigkeit der den Eichmeistern zugestellten Probemäße und Gewichte, sowie über die sorgfältige Aufbewahrung und Instandhaltung sämtlicher den Eichmeistern vom Staate übergebenen Geräthschaften und über die zweckmäßige Beschaffenheit, Einrichtung und gute Ordnung der Eichstätten. Er übt überhaupt eine fortgesetzte strenge Aufsicht über die ganze Amtsführung der Eichmeister, ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen und Instruktionen und die Aufträge zu den allgemeinen und den besondern Nachschau.

24. Januar
1877.

Er steht mit den Regierungsstatthalterämtern in Betreff der Vollziehung der auf die Maß- und Gewichtspolizei bezüglichen Anordnungen in direktem amtlichem Verkehr und erstattet der Justiz- und Polizeidirektion über alle seinen Geschäftskreis berührenden wichtigeren Vorkommnisse ungesäumt getreuen Bericht.

Art. 4. Den Eichmeistern liegt ob: einerseits die Prüfung und Eichung, resp. Stempelung, der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte und Waagen; andererseits, und zwar ebensowohl außerhalb der angeordneten Nachschau als bei diesen, die unmittelbare Aufsicht über die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen und über die Beobachtung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen amtlichen Erlasse und Verfügungen betreffend das Maß- und Gewichtswesen. Sie haben sich in allen daherigen Einrichtungen genau nach den Vorschriften der eidgenössischen Eichmeisteranleitung, sowie der einschlagenden kantonalen Verordnungen und Weisungen zu verhalten und überhaupt ihre Amtspflichten jeder Zeit und gegen Jedermann nach Mitgabe des von ihnen geleisteten Eides gewissenhaft zu erfüllen. Ueber alle ihren Geschäftskreis berührenden wichtigeren Vorkommnisse erstatten sie jeweilen ungesäumt dem Inspektor für Maß und Gewicht getreuen Bericht, wie sie auch in zweifelhaften Fällen die Weisungen desselben einzuholen haben.

Sie sind dem Staate für die sorgfältige Aufbewahrung und Instandhaltung sämtlicher ihnen übergebenen Probemaße, Probegewichte und sonstigen Gerätschaften und für die gute Ordnung der Eichstätte verantwortlich und haften ihm persönlich für jede ihnen

direkt oder indirekt zur Last fallende Beschädigung oder Vernachlässigung jener Geräthschaften u. s. w.

24. Januar
1877.

Ohne speziellen Auftrag des Inspektors darf der Eichmeister keine Amtsverrichtungen außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks vornehmen; ebensowenig Eichungen für Einwohner eines andern Eichbezirks des Kantons.

Art. 5. Der Eichung durch die Eichmeister sind als öffentliche Verkehrsmaße auch diejenigen Fässer unterworfen, welche zum Verkaufe geistiger Flüssigkeiten, wie Wein, Bier u. s. w., dienen und nicht bloß für den Transport oder die Aufbewahrung solcher Flüssigkeiten bestimmt sind.

Der Fassfecker als Solcher ist zur Eichung dieser Fässer nicht befugt, es sei denn, er habe dazu die ausdrückliche Befugniß vom Regierungsrathe erhalten, in welchem Falle er gleich einem Eichmeister zu beeidigen ist und für die daherigen Verrichtungen ausschließlich unter der Leitung und den Befehlen des Maß- und Gewichtinspektors steht. Die Inhaltsbestimmung der bloßen Transport- und Lagerfässer dagegen kann immerhin durch die Fassfecker vorgenommen werden.

Art. 6. Außer dem Maß- und Gewichtinspektor und den Eichmeistern sind auch die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden verpflichtet, genaue Aufsicht zu halten und durch die Angestellten der Staats- und Gemeindepolizei halten zu lassen, daß in allen Verkaufslokalen, Wirthschaften, Mühlen, auf Märkten und überhaupt im öffentlichen Verkehr keine andern als gesetzlich geeichte Maße und

24. Januar
1877.

Gewichte und gehörig gestempelte Waagen gebraucht werden.

Insbesondere sollen die Einwohnergemeinderäthe wenigstens ein Mal jährlich eine allgemeine Untersuchung der im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen vornehmen lassen, um sich zu versichern, daß keine ungeeichten Maße und Gewichte und ungestempelten oder unrichtigen Waagen gebraucht werden. Bei dieser Untersuchung oder sonstiger Entdeckung sollen sie alle im öffentlichen Verkehr gebrauchten ungeeichten Maße und Gewichte und ungestempelten oder unrichtigen Waagen in Beschlag nehmen und davon dem Regierungsstatthalter zur weitem Verfügung Anzeige machen. In jedem Falle sollen die Einwohnergemeinderäthe über die Ergebnisse dieser alljährlichen örtlichen Untersuchungen sowie der vorgeschriebenen vierteljährlichen Brodwägungen (Art. 12 der Lebensmittelverordnung vom 20. Christmonat 1876) jeweilen dem Regierungsstatthalter einen Bericht einreichen, der denselben dem Inspektor für Maß und Gewicht mittheilen wird.

Den Regierungsstatthaltern und den Einwohnergemeinderäthen steht es ferner zu, bei der Justiz- und Polizeidirektion die Anordnung besonderer Nachschau durch die Eichmeister, außer den regelmäßigen, laut Gesetz wenigstens alle drei Jahre stattfindenden allgemeinen Nachschau, anzubegehren (Lebensmittelverordnung, Art. 12).

Art. 7. Neben den Strafbestimmungen der Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes vom 3. Heumonat 1875 finden auf Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, welche zu der Maß- und Gewichtordnung in Beziehung stehen,

auch die einschlagenden Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, so lange sie nicht durch zutreffende eidgenössische Strafbestimmungen ersetzt sein werden, Anwendung.

24. Januar
1877.

Insbefondre fallen:

die vorsätzliche Veränderung von geeichten Maßen, Gewichten oder Waagen und der Gebrauch derselben im Verkehr unter die Art. 231, 232 und 237 des Strafgesetzbuchs;

die Bezeichnung von Maßen, Gewichten oder Waagen mit Eichzeichen durch eine hiezu nicht befugte Person unter Art. 83;

die unbefugte Verfertigung, sowie die Verfälschung von Stempeln, Brandzeichen u. s. w. zur Bezeichnung von Maßen, Gewichten oder Waagen unter Art. 104 und der wissentliche Gebrauch solcher falschen Stempel u. s. w. unter Art. 113.

Die wissentlich falsche Eichung durch einen Eichmeister, die Abgabe eines wissentlich falschen Rapports oder Zeugnisses durch einen solchen oder den Inspektor und dergleichen Handlungen unterliegen je nach Bewandtniß des Falles den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die strafbaren Handlungen der öffentlichen Beamten, über falschen Eid und falsches Zeugniß, insbesondrer der Art. 91 und 114 u. ff. — Fahrlässigkeit der Eichmeister bei der Eichung oder bei andern amtlichen Verrichtungen wird nach Art. 248 bestraft. Ueberdieß finden die Gesetze über die Abberufung und über die Verantwortlichkeit der Beamten vom 20. Hornung und vom 19. Mai 1851 auch auf die Beamten der Maß- und Gewichtpolizei Anwendung.

24. Januar
1877.

Art. 8. Wer mit Umgehung des Eichmeisters des Bezirks seines Wohnorts aus dem Auslande Maße, Gewichte oder Waagen, welche bereits mit den eidgenössischen oder kantonalen Eichzeichen versehen sind, bestellt oder bezieht, verfällt, außer den in Art. 16, zweites Lemma des Bundesgesetzes vom 3. Heumonat 1875 bezeichneten Folgen, in eine Buße von 2 bis 100 Fr. (Bundesgesetz vom 3. Heumonat 1875 Art. 13, bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 22. Weinmonat 1875 Art. 23, und Dekret vom 1. März 1858). Nebst den Gerichtskosten hat der Fehlbare dem Staate die etwa erlegten Zollgebühren, Fracht und Spesen auch in dem Falle zu erstatten, wo die betreffende Waare konfisziert wird.

Art. 9. Die nach der Schlußbestimmung des Art. 16 des Bundesgesetzes vom 3. Heumonat 1875 konfiszierten und der Behörde abgelieferten Maße, Gewichte und Waagen sind von dieser von Amtes wegen zu vernichten. Hinsichtlich der Verwendung der Bußen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Weinmonat 1851 zur Anwendung.

Art. 10. Diese Verordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 31. Christmonat 1856 und sofort in Kraft. Sie soll durch das Amtsblatt und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 24. Januar 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

Kreisschreiben des Regierungsraths

27. Januar
1877.

an

die Regierungsstatthalter, Fertigungsbehörden und
Amtschreiber des alten Kantonstheils, ein-
schließlich Kiel und die mit Büren vereinigten
Gemeinden,

betreffend

die Mittheilung der Handänderung von Grundstücken
und die portofreie Versendung der Sendbriefe.

Einige Nebelstände im Fertigungswesen und in der
Grundbuchführung, welche uns zur Kenntniß gebracht
worden sind, veranlassen uns, Ihnen folgende Weisungen
zugehen zu lassen:

1. Wenn ein in mehreren Fertigungsbezirken liegendes
Grundstück Hand ändert, so soll nicht nur der Stipulator
des bezüglichen Aktes, sondern auch die Fertigungs-
behörde des Bezirks, in welchem der größere Theil liegt
und vor welcher die Fertigung erfolgt, der Fertigungs-
behörde, in deren Gebiet sich der kleinere Theil befindet,
von der stattgefundenen Handänderung ohne Verzug
Kenntniß geben (Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember
1846).

27. Januar
1877.

2. Ebenso soll in den Fällen, in welchen die Fertigung nach Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 und nach dem Dekret vom 5. Juni 1847 vor dem Regierungsstatthalter stattfindet, durch das Sekretariat desselben sofort eine daheringe Anzeige an die Gemeindefschreiberei des Orts der gelegenen Sache erlassen werden.

3. Die bei Handänderungen und Ueberbünden von den Amtschreibern an die Gläubiger zu erlassenden Sendbriefe sind denselben portofrei zuzusenden. Die Portoauslage ist vom Amtschreiber der Gebühr beizufügen, die er für die Sendschreiben zu fordern berechtigt ist.

Wir ersuchen Sie, diesen Weisungen pünktlich nachzukommen.

Das gegenwärtige Kreisschreiben wird in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Bern, den 27. Januar 1877.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.



Bundesgesetz

über

Militärpensionen und Entschädigungen.

(Vom 13 Wintermonat 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Artikels 18, Lemma 2 der Bundes-
verfassung vom 29. Mai 1874;
in Abänderung des eidg. Pensionsgesetzes vom 7. August-
monat 1852 (amtl. eidg. Samml. III, 211);
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
27. Mai 1874,

beschließt:

I. Abschnitt.

Bedingungen des Rechts auf Entschädigung.

Art. 1. Zu einer Entschädigung sind diejenigen
Wehrmänner berechtigt, welche in Folge von Verletzungen,
Verstümmlungen, Krankheiten oder Gebrechen, mit Rücksicht
auf ihren Erwerb, einen vorübergehenden oder dauernden
Nachtheil erlitten haben, vorausgesetzt, daß ihr Lebens-
unterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb gegründet,

sowie daß die Verletzung, Verstümmlung, Krankheit oder Gebrechen im Kampfe mit dem Feinde, oder in Folge von Anstrengungen, Zufällen oder gesundheitgefährdenden Einflüssen in einem eidgenössischen Dienste entstanden sei. Die Bestimmungen des Art. 4 bleiben vorbehalten.

Art. 2. Ist ein Wehrmann im Kampfe mit dem Feinde geblieben, oder ist derselbe in Folge der im eidgenössischen Dienste erlittenen Verwundung oder Krankheit gestorben, so haben gemäß den nachstehenden Artikeln die Hinterlassenen (Art. 3) Anspruch auf Entschädigung, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise durch den Erwerb des Verstorbenen bedingt war.

Art. 3. Zum Bezuge einer Entschädigung sind folgende Hinterlassene berechtigt:

- a. die Wittwe,
- b. die Kinder.

Die Wittwe und die Kinder haben auch dann Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Ehe, in der die Erstere mit dem Verstorbenen lebte, oder in welcher die Letztern erzeugt worden, nach dem Zeitpunkte zu Stande kam, in welchem die Verwundung oder die Krankheit, die den Tod herbeiführte, entstanden waren.

- c. die Eltern,
- d. die Geschwister,
- e. die Großeltern.

Pensionsberechtigt ist zunächst die Wittwe; ist keine vorhanden, oder erlischt ihre Berechtigung aus irgend einem Grunde, so folgen die Hinterlassenen nach der obigen Reihenfolge, so daß die Kinder die Eltern u. s. w. ausschließen.

In besondern Fällen können die Eltern als mitberechtigt an der Pension der Wittve oder Kinder erklärt werden.

Die Wittve hat keinen Anspruch auf eine Pension, wenn sie abgeschieden oder getrennt vom Manne lebte und zum Unterhalt der Kinder nichts beitrug; sie verliert die Pension, wenn sie sich wieder verheirathet.

Die Pension hört für jedes einzelne Kind oder Geschwister mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre auf, sofern sie nicht wegen Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Art. 4. Der Bund ist zu einer Entschädigung nicht verpflichtet in Fällen von Selbstverschuldung oder Verschuldung dritter Personen, welche mit dem Militärdienste nicht zusammenhängt:

wenn nachzuweisen ist, daß eine Erkrankung durch Einflüsse zu Stande kam, welche dem Militärdienste fremd waren;

wenn die Erkrankung, auf welche der Anspruch gegründet wird, nicht innerhalb der drei ersten Wochen nach dem Dienstaustritte erfolgte.

Der Bund anerkennt auch keine Entschädigungspflicht, wo der Lebensunterhalt, sei es der Invaliden oder der Hinterlassenen, in keiner Weise beeinträchtigt ist.

II. Abschnitt.

Maß der Entschädigungen.

Art. 5. Die Entschädigungen bestehen in Abersalsummen, wenn der Nachtheil ein vorübergehender, oder in einer alljährlichen Geldleistung (Pension), wenn ein bleibender Schaden vorhanden ist.

Wo es nothwendig, sollen den Invaliden künstliche Gliedmaßen und Apparate verabfolgt werden.

Art. 6. Bei der Festsetzung der Entschädigung soll die Veranlassung zu derselben, die Größe des erlittenen Schadens und die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse derjenigen Person, für welche die Entschädigung verlangt wird, maßgebend sein.

A. Vorübergehend Beschädigte.

Art. 7. In der Regel sollen die vorübergehend Beschädigten bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spital behandelt werden. Wo dieses aus Gründen, welche die Behörde zu würdigen hat, und mit Erlaubniß derselben nicht geschieht, wird dem Beschädigten für die Zeit, während welcher das Truppencorps, dem er angehört, noch im Dienste steht, eine Entschädigung ausbezahlt, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spital mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkommt.

Nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit kann die Entschädigung den Verhältnissen angemessen erhöht werden.

B. Bleibend Beschädigte.

I. Invaliden.

Art. 8. Das Maß der Pensionen wird für die unter den Voraussetzungen des Art. 1 pensionsberechtigten Invaliden wie folgt festgesetzt:

1) Bei gänzlicher Blindheit, bei Verlust beider Hände oder Füße oder bei Verletzungen, welche einen ähnlichen Grad von Hilflosigkeit bedingen, bis auf 1200 Franken.

2) Bei noch theilweise vorhandener Arbeit- und Erwerbsfähigkeit, z. B. bei Verlust einer obern oder untern Extremität, bei Lähmung von Extremitäten oder äquivalenten Gebrechen, bis auf 700 Franken.

3) Wenn in Folge der verminderten Arbeitsfähigkeit der frühere Beruf mit einem andern, weniger einträglichen vertauscht oder die Ausübung desselben in bedeutendem Maße erschwert und der Erwerb geschmälert wurde, bis auf 400 Franken.

4) Wenn die Störung des Erwerbs durch verminderte Arbeitsfähigkeit in geringerem Grade vorhanden ist, bis auf 200 Franken.

II. Hinterlassene.

Art. 9. Für die Hinterlassenen gilt folgender Maßstab bei Bestimmung des Betrages der Pension:

1. Für Wittwen oder Kinder . . .	bis auf Fr.	350
Für Wittwen mit Kindern . . .	" " "	650
2. Für ein oder zwei Waisenkinder,		
für jedes	" " "	250
Für mehr als zwei Waisenkinder	" " "	650
3. Für den Vater oder die Mutter .	" " "	200
Für Beide	" " "	350
4. Für elternlose Geschwister einzeln	" " "	100
Für elternlose Geschwister zusammen	" " "	250
5. Für den Großvater oder die Groß-		
mutter	" " "	150
Für beide Großeltern zusammen .	" " "	250

Art. 10. Sowohl für Invalide als für die Hinterlassenen können die Pensionen auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn der Verwundete oder Verstorbene, ohne dazu verpflichtet zu sein, sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer großen Gefahr ausgesetzt hat.

III. Abschnitt.

Geltendmachung und Untersuchung der Entschädigungs- ansprüche und Entscheid über dieselben.

Art. 11. Ansprüche auf Entschädigungen oder Pensionen sind binnen einem Jahr von dem Zeitpunkte an geltend zu machen, auf welchen die Einwirkung der Krankheitsursache zurückgeführt wird, oder an welchem die Verwundung oder der Tod im Militärdienste erfolgte.

Die Gesuche sind durch Vermittlung der Regierung des Heimat- oder Niederlassungskantons dem Bundesrathe einzureichen.

Art. 12. Alle Beschlüsse betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer auf den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beruhenden Pension oder anderweitigen Entschädigung werden vom Bundesrathe gefaßt.

Art. 13. Die Vorberathung dieser Beschlüsse, sofern sie Pensionen betreffen, liegt unter der Leitung des eidg. Militärdepartements einer vom Bundesrathe jeweilen für die Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission ob, welche aus dem Oberfeldarzte, einem höhern Militärarzte und drei andern Offizieren besteht.

Art. 14. Die Kommission gründet ihre Vorschläge auf die Berichte der betreffenden Korps-, beziehungsweise Schulkommandanten und Korps- oder Spitalärzte, und in Betreff der ökonomischen und Familienverhältnisse auf die Berichte der zuständigen Kantonsbehörde.

Sie ist überdies berechtigt, nach Gutfinden anderweitig Nachforschungen zu veranstalten.

IV. Abschnitt.

Revision der Pensionen.

Art. 15. Jede Pension wird nur für ein Jahr bewilligt, nach dessen Ablauf von Neuem zu untersuchen ist, ob Gründe vorhanden seien, die Pension fortbestehen zu lassen, zu vermehren oder zu vermindern.

Die zu diesem Zwecke vorzunehmende Revision wird in der Regel alljährlich im Laufe des Monats Dezember vorgenommen, und zwar auf Grundlage eines von der zuständigen Kantonsregierung auszufüllenden Fragebogens.

Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, dem Bundesrathe von allen Veränderungen, welche auf die Fortbezahlung oder auf die Größe einer Pension Einfluß haben können, Kenntniß zu geben.

V. Abschnitt.

Ausbezahlung der Pensionen.

Art. 16. Die Pensionen sollen den Berechtigten halbjährlich ausbezahlt werden, und zwar Ende Juni, gegen Vorweisung eines Lebenscheines, und Ende Dezember, nach vorheriger Einsendung des ausgefüllten vorgeschriebenen Fragebogens, unter Berechnung der Bruchtheile bis zum Tage des Erlöschens.

Beim Ableben des Berechtigten wird die Pension noch drei Monate über den Todestag hinaus fortbezahlt.

Art. 17. Wird ein Pensionsberechtigter zu einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt, so ist ihm während der Dauer derselben die Pension nicht auszurichten, es sei denn, daß der Pensionirte sich die Strafe wegen Preß- oder politischen Vergehen zugezogen habe.

Aus besondern Gründen kann jedoch zu Gunsten der Familien der Berechtigten eine Ausnahme von den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen gemacht werden.

Art. 18. Die Pensionen dürfen keiner Steuer unterworfen werden.

Es ist auch nicht gestattet, eine Pension zu pfänden oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden.

VI. Abschnitt.

Uebergangsbestimmung und Vollziehungsartikel.

Art. 19. Dieses Gesetz findet sowohl auf die bisherigen Pensionen als auf die in Zukunft zu Entschädigenden und zu Pensionirenden seine Anwendung.

Art. 20. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe am 17. Weinmonat, vom Nationalrathe am 13. Wintermonat 1874.

(Folgen die Unterschriften.)

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, am 28. November 1874 bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 26. Hornung 1875 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 26. Hornung 1875.

(Folgen die Unterschriften.)



Verordnung

30. Jan.
1877.

über

die Bildung, den Unterhalt, die Verwendung und die
Kontrollirung der Bekleidungsreserve in den Kantonen.

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

I. Bildung der Bekleidungsreserve.

Art. 1. In jedem Kanton wird aus den Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, welche Wehrpflichtige aus verschiedenen Gründen temporär oder definitiv an die Verwaltung zurückzugeben haben, und welche nicht zur unmittelbaren Verfügung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gestellt werden müssen, eine Bekleidungsreserve gebildet.

Art. 2. Die Bekleidungsreserve enthält der Hauptsache nach folgende Gegenstände:

- a. Bekleidungsgegenstände: Kopfbedeckungen mit vollständiger Garnitur, Kapüte und Reitermäntel, Waffenröcke, Aermelwesten, Blousen, Beinkleider, Halsbinden, Handschuhe, Fangschnüre, Sporen, Gradauszeichnungen der Unteroffiziere.

30. Jan.
1877.

- b. Ausrüstungsgegenstände: Tornister, Mannspukzeuge, Munitionsfäcken, Gamellen, Brodsäcke, Feldflaschen, Feldbinden.

Art. 3. Es werden der allgemeinen Bekleidungsreserve einverleibt:

- a. Die sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen eingetheilten Wehrmänner, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in Folge Absterbens, in Folge von eintretender körperlicher Untauglichkeit oder aus einem andern Grunde definitiv aus dem Dienst treten.
- b. Die sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen Rekruten, welche vor vollendeter Instruktion, jedoch nicht innerhalb der ersten fünf Tage der eidg. Schule von der persönlichen Dienstleistung gänzlich entlassen werden.
- c. Alle Gegenstände der bisherigen Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der neu ernannten Offiziere. Die vom Adjutant-Unteroffizier zum Offizier Beförderten behalten jedoch Rock, Briden und Mütze (eventuell Reithosen) und beziehen als Equipements-Entschädigung nur die Differenz zwischen der für Offiziere vorgeschriebenen Summe und dem in ihrem frühern Unteroffiziersgrade bereits erhaltenen Betrage (Vorschrift über Equipements-Entschädigung vom 5. März 1876, Art. 14).
- d. Diejenigen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, welche neu ernannte Unteroffiziere, z. B. Adjutant-Unteroffiziere, infolge der durch den neuen Grad bedingten Aenderungen abzugeben haben, sowie diejenigen Stücke, welche Theilnehmern an Offizierbildungsschulen für diese Schulen durch andere, z. B. Reithosen, ersetzt werden müssen.
- e. Diejenigen Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung, welche der Mannschaft beim Uebertritt in eine andere Waffengattung, sowie den zu den Schützen eingetheilten Infanterierekruten ausgetauscht werden.

- f. Die persönliche Ausrüstung (Art. 2, b) mit Ausnahme des Tornisters oder Mantelsacks und des Putzzeuges derjenigen, welche nach 25jähriger Dienstzeit entlassen werden und laut Art. 161 der Militärorganisation die Kleider (Art. 2, a), sowie den Tornister oder Mantelsack, und das Putzzeug als Eigenthum behalten. 30. Jan. 1877.
- g. Diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche dem Wehrmann nach Art. 147 durch andere ersetzt werden.

Art. 4. Die den kantonalen Verwaltungen zur Aufbewahrung übergebenen sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen Wehrpflichtigen, welche

- a. mit Urlaub in's Ausland gehen,
- b. wegen Gebrechen temporär von der persönlichen Dienstleistung befreit werden,
- c. während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben sind,

bilden ein von der allgemeinen Bekleidungsreserve getrenntes Depot, und sind mit dem Namen des betreffenden Mannes zu bezeichnen. Werden die Gegenstände des Depot nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren von der Abnahme an von dem betreffenden Wehrpflichtigen behufs seiner Wiederausrüstung zurückverlangt, so können dieselben der allgemeinen Bekleidungsreserve einverleibt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen im Artikel 3 haben volle Geltung für alle Wehrmänner, welche seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation, d. h. seit 19. Februar 1875 bekleidet und ausgerüstet worden sind, und für diejenigen, welche den frühern kantonalen Gesetzen gemäß ihre Bekleidung und Ausrüstung kostenfrei erhalten haben.

Diejenigen Gegenstände, welche der Wehrmann laut frühern Gesetzen ganz bezahlen mußte, bleiben sein Eigenthum und werden nicht abgeliefert.

30. Jan.
1877.

Hat der Wehrmann für Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung einen Beitrag geleistet, dieselben somit nur zum Theil bezahlt, so wird es dem Ermessen der kantonalen Militärbehörde anheimgestellt, je nach der Größe des geleisteten Beitrages dem Manne die Effekten zu überlassen oder abzunehmen und für den einzelnen Fall die Bedingungen festzusetzen.

Art. 6. Wehrpflichtige, welche gemäß Artikel 4 ihre Militäreffekten zu deponiren haben, haben Alles abzuliefern ohne Rücksicht auf allfällig früher durch sie geleistete Bezahlung. Wenn sie später in den Fall kommen, neuerdings Dienst zu leisten, so sind sie wieder unentgeltlich vollständig zu bekleiden und auszurüsten.

Art. 7. Die Ablieferung der Effekten hat an die Verwaltung desjenigen Kantons zu geschehen, in welchem der Betreffende zur Zeit der Abgabe militärisch eingetheilt ist.

Ist der Mann in einem andern Kanton bekleidet und ausgerüstet worden, so ist diesem Kanton von der erfolgten Ablieferung in entsprechender Weise Kenntniß zu geben.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die Abgabe von Seite der dazu Verpflichteten jeweilen ohne Aufschub geschieht.

II. Unterhalt der Bekleidungsreserve.

Art. 8. Die kantonalen Verwaltungen sind verpflichtet, die Vorräthe der Bekleidungsreserve stets in möglichst brauchbarem Zustande zu erhalten. Sie haben die abgenommenen Gegenstände sofort einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen. Erst nachdem diese erfolgt ist und nach Ausführung aller nothwendigen Ausbesserungen darf die Magazinirung vorgenommen werden.

Ueber die Reinigung, Magazinirung u. s. w. wird die administrative Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung eine eingehende Instruktion erlassen.

III. Verwendung der Bekleidungsreserve.

30. Jan.
1877.

Art. 9. Die Bestände der Bekleidungsreserve werden verwendet:

- A. Zur Erfüllung der laut Art. 102 der Militärorganisation den Kantonen obliegenden Pflicht, die Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Zustande zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen.
- B. Als Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, gemäß Art. 147 u. 148 der Militärorganisation, insofern hiezu nicht neue Gegenstände verwendet werden müssen.
- C. Zur Abgabe an Einzelne für vorübergehenden Gebrauch in Schulen.
- D. Als Exerzirkleider in Schulen.
- E. Zur Equipirung neu ernannter Unteroffiziere, in Folge der durch den neuen Grad bedingten Aenderungen, soweit hiezu nicht neue Gegenstände dienen müssen.
- F. Zur Bekleidung und Ausrüstung eingetheilter Dienstpflichtiger, welche gemäß Art. 4 ihre Effekten deponirt hatten und wieder Dienst zu leisten haben. Es werden hiefür zunächst die besonderen Depots verwendet, so daß in der Regel der Mann die früher abgegebenen Gegenstände zurückerhält.

Art. 10. Finden sich in der Bekleidungsreserve eines Kantons Gegenstände, die zur Ausrüstung einer Waffengattung dienen, welche er nicht zu stellen hat, so kann darüber die eidg. Militärverwaltung frei verfügen.

IV. Kontrolirung der Bekleidungsreserve.

Art. 11. Bei der Empfangnahme der durch den Wehrmann abgelieferten Bekleidung und Ausrüstung ist mit aller Strenge darauf zu halten, daß alle fehlenden oder in Folge von Nachlässigkeit oder Muthwillen beschädigten Gegenstände,

30. Jan. 1877. von dem Fehlbaren an die kantonale Verwaltung vergütet werden (Art. 161 der Militärorganisation). In solchen Fällen werden berechnet:

- a. Leuten im auszugspflichtigen Alter
 - innerhalb der ersten 6 Jahre 75—100 ‰,
 - „ „ letzten 6 „ 50—75 ‰,
- b. Leuten im landwehrpflichtigen Alter
 - innerhalb der ersten 6 Jahre 25—50 ‰,
 - „ „ letzten 6 „ 25 ‰

des Anschaffungspreises des einzelnen Gegenstandes.

Für seit der ersten Ausrüstung erhaltene Ersatzstücke werden die Dienstjahre vom Tage der Verabfolgung an den Mann in analoger Weise in Anschlag gebracht.

Art. 12. Die eingehenden Beträge der Vergütungen sollen von den kantonalen Verwaltungen zur Ergänzung der Depots (Art. 4 und 9 F) und zur Bestreitung des Unterhaltes der Bekleidungsreserve verwendet werden.

Art. 13. Die mit dem Bekleidungswesen betrauten kantonalen Beamten führen zuhanden der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung über alle von der Mannschaft abgegebenen, in die allgemeine Bekleidungsreserve und in das Depot gelangenden Gegenstände genaue Kontrollen, in welche einzutragen sind: Name, Grad, Bürgerort, Wohnort, Waffengattung, Korpsnummer, Kompanienummer, Jahr des Dienst Eintrittes, Datum der Abgabe, Verzeichniß der abgegebenen Gegenstände, Vergütung in Baar (Eingang).

Art. 14. Ebenso sind über die der Bekleidungsreserve entnommenen, an Wehrmänner abgegebenen Gegenstände detaillirte Verzeichnisse zu führen, welche die obgenannten Angaben (die Kolonne „Vergütung in Baar“ fällt weg) und außerdem die Gründe enthalten, welche deren Abgabe noth-

wendig machen, sowie die Stelle ausweisen, welche dieselbe 30. Jan.
verfügte (Ausgang). 1877.

Art. 15. Diejenigen Gegenstände, welche für die Truppen nicht mehr brauchbar sind und daher von den Kantonen zu beliebigen Zwecken verwendet werden können, fallen in eine besondere Ausgangsrubrik.

Art. 16. In Uebereinstimmung mit diesen Ein- und Ausgangskontrollen sollen die nach der Art der Gegenstände gesonderten Inventarkontrollen gemäß den von der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung aufzustellenden Formularen geführt werden.

Art. 17. Der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung sind von den mit dem Bekleidungswesen betrauten kantonalen Beamten halbjährlich Rapporte nach Formular einzusenden, welche über Eingang und Ausgang an Effekten und Geldbeträgen, sowie über den Inventarstand summarischen Ausweis liefern.

Art. 18. Die administrative Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung ist befugt, von den Kontrollen über die Bekleidungsreserve in den Kantonen Einsicht zu nehmen, sowie die Vorräthe selbst, namentlich die von der kantonalen Behörde als unbrauchbar erklärten Stücke, zu kontrolliren.

Bern, den 30. Jänner 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident

Dr. J. Seer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

11. März
1877.

B e s c h l u ß

betreffend

den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn für den
Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

beschließt:

1) Der Ankauf der Eisenbahnlinie Bern-Luzern, beziehungsweise Gümligen-Fluhmühle, auf den Namen des Staates des Kantons Bern, um den von der hiezu bestellten Kommission des Großen Rathes an der Steigerung vom 15. Januar abhin gebotenen Kaufpreis von Fr. 8,475,000 wird genehmigt, und es übernimmt demnach der Staat Bern alle mit dem Erwerbe der erwähnten Eisenbahnlinie verbundenen Rechte und Pflichten.

2) Der Regierungsrath wird ermächtigt, zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises dieser Linie, zu Bestreitung der noch erforderlichen Auslagen für vollständig betriebsfähige Instandsetzung und Instanderhaltung derselben, sowie zu Anlage einer Betriebsreserve ein Anleihen von 10 Millionen Franken aufzunehmen.

3) Die nähern Bedingungen der Emission dieses Anleiheus werden vom Regierungsrathe festgestellt.

4) Dieser Beschluß unterliegt dem Volksentscheide und tritt am Tage nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

11. März
1877.

Bern, den 9. Hornung 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Sahli,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Ratifikationsurkunde.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 11. März 1877,
urkundet hiermit:

Der vorstehende Beschluß betreffend den Ankauf der
Bern-Luzern Eisenbahn für den Kanton Bern ist mit
41,219 gegen 31,277 Stimmen angenommen worden
und tritt demnach sofort in Kraft.

Bern, den 14. März 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Kohr,
der Rathschreiber
Dr. Trächsel.

31. März
1877.

B e s c h l u ß

betreffend

§ 27 des Reglements für die Bergführer und Träger
im Kanton Bern vom 1. Mai 1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

Das zweite Alinea des Art. 27 des Reglements vom
1. Mai 1874 für die Bergführer und Träger im Kanton
Bern ist aufgehoben.

Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu
machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. März 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Erklärung

betreffend

12. April
1877.

den Art. 64 des Gesetzes vom 12. April 1850
über die Gebühren im Civilprozeß und im
Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf sein Protokoll vom 11. April 1850,
nach angehörtem Berichte des Regierungsraths,

erklärt:

Art. 1. Der Art. 64 des Gesetzes vom 12. April
1850, welcher in der gedruckten amtlichen Ausgabe und
in der Gesefsammlung unrichtig lautet:

Bei Forderungen	
über	unter
Fr. 50	Fr. 50
alte Währung.	
Rp.	Rp.

„Wenn der Weibel bei der Pfändung
„einen Güter bestellen und demselben eine
„Abschrift des Pfändungsverbals hinter-
„lassen muß, oder wenn er bei der
„Pfändung von Liegenschaften das
„Pfändungsverbal dem Grundbuchführer
„in Abschrift zu übermitteln im Falle
„ist oder der Schuldner eine Abschrift
„verlangt, so ist ihm für diese ferner
„zu zahlen von der Seite . . .

40 20

Jahrgang 1877.

12. April
1877.

lautet zufolge der in der zweiten Berathung dieses Gesetzes am 11. April 1850 darüber gefaßten endgültigen Schlußnahme richtig also:

Bei Forderungen
über unter
Fr. 50 Fr. 50
neue Währung.
Rp. Rp.

„Wenn der Weibel bei der Pfändung
„einen Güter bestellen und demselben
„eine Abschrift des Pfändungsverbals
„hinterlassen muß, oder wenn er bei der
„Pfändung von Liegenschaften dem
„Grundbuchführer eine Abschrift zu
„übermitteln im Fall ist oder der
„Schuldner eine Abschrift verlangt, so
„ist ihm für diese ferner zu zahlen von
„der Seite 14 14
„ferner für die Zustellung der
„Abschrift an den Grundbuchführer bei
„der Pfändung von Liegenschaften . 58 29

Art. 2. Der oben angeführte unrichtige Wortlaut des Art. 64 des angeführten Gesetzes, wie er in der amtlichen Ausgabe und in der Gesetzesammlung enthalten ist, ist ungültig. An seiner Stelle gilt fortan allein der hievor nach dem Urtexte richtig gestellte Wortlaut.

Diese Erklärung ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. April 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Saffi,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

D e k r e t

betreffend

12. April
1877.

Anerkennung des Garantievereins der Sekundarschule bei'r Zollbrück als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Garantieverein der Sekundarschule
Zollbrück gestellte Gesuch um Ertheilung der Eigenschaft
einer juristischen Person;

in Betrachtung, daß der Entsprechung kein Hinderniß
entgegensteht, daß es vielmehr im Interesse des öffent-
lichen Wohles liegt, den Fortbestand des genannten
gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion
und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Dem Garantieverein der Sekundarschule Zollbrück
wird die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt.

2. Die Statuten des Vereins sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne
Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

12. April
1877.

3. Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

4. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat der Verein die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem genannten Garantieverein übergeben. Es soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 12. April 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Sahli,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

12. April
1877.

D e k r e t

über

die Erhebung des Unterstützungsfonds der
Taubstummenanstalt Friesenberg zu einer
juristischen Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß es im öffentlichen Interesse liegt, der seit dem
Jahre 1858 von einer Anzahl Freunde der Taubstummen-
anstalt Friesenberg zusammengelegten und durch Samm-

lungen und Beiträge geöffneter Summe zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge jener Anstalt eine sichere und vom Staatsvermögen unabhängige Stellung zu geben,

12. April
1877.

beschließt:

§ 1. Jene Summe, welche gegenwärtig bei 11,000 Franken beträgt, wird zu einer Stiftung mit juristischer Persönlichkeit erhoben, die unter dem Namen „Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Friesenberg“ Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2. Ihr Zweck ist hauptsächlich die Unterstützung unbemittelter Zöglinge der genannten Anstalt, nach ihrem Austritt aus derselben.

§ 3. Das Vermögen dieser Stiftung darf nie mit dem Staatsvermögen vermengt werden, ist jedoch durch die Aufsichtskommission und den Vorsteher der Taubstummenanstalt nach einem Reglemente zu verwalten, welches vom Regierungsrathe zu genehmigen ist. Es darf jeweilen nur der reine Zinsertrag nach Abzug eines Betrags von 5 % — welcher zur Hauptsumme angelegt werden soll — zu Unterstützungen verwendet werden.

§ 4. Es ist alljährlich über die Verwaltung Rechnung zu legen, welche durch den Regierungsrath zu genehmigen ist.

Bern, den 12. April 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Sahli,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

13. April
1877.

Dekret

betreffend

das katholische Nationalbisthum.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht

1) der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und 21. September 1874 und der dieselbe ausführenden Erlasse der christkatholischen Nationalsynode der Schweiz vom 14. Juni 1875,

2) des Beschlusses des schweizerischen Bundesraths vom 28. April 1876,

3) der Beschlüsse der bernischen katholischen Landes-synode vom 5. Mai 1875 und 19. Oktober 1876,

4) der Gesuche des Synodalraths der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 31. Mai, 9. September und 24. November 1876,

in Anwendung des § 49 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 und auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Der Kanton Bern ertheilt innerhalb der Schranken der kantonalen Gesetze die staatliche Genehmigung

1) der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz und den Erlassen der schweizerischen Synode vom 14. Brachmonat 1875;

2) dem auf Grundlage dieser Erlasse hergestellten Verbands derjenigen katholischen Kirchgemeinden des Kantons, welche gemäß § 6 des Kirchengesetzes staatlich anerkannt sind und sich dem schweizerischen christkatholischen Bisthum angeschlossen haben oder in Zukunft anschließen werden.

13. April
1877.

§ 2. Der Regierungsrath ist ermächtigt, im Namen des Kantons Bern, dem in Gemäßheit der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz ernannten Bischof und seinen Hilfsorganen innerhalb der Grenzen der staatlichen Gesetze und der von der kantonalen und schweizerischen Synode in kompetenter Weise erlassenen Vorschriften die Vornahme bischöflicher Amts- und Verwaltungshandlungen in den unter § 1 dieses Dekrets fallenden Kirchgemeinden des Kantons zu gestatten.

§ 3. Der Beitrag des Kantons Bern an die Befoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz wird auf den Antrag des Regierungsraths vom Großen Rathe festgesetzt.

§ 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. April 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Sahli,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

13. April
1877.

Dekret

über

den Betrieb der Bern-Luzern-Bahn

und

**über die Verwendung des für den Ankauf derselben
aufgenommenen Eisenbahn-Anleihe.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des vom Volke am 11. März 1877
angenommenen Beschlusses über den Ankauf der Bern-
Luzern-Bahn und Aufnahme eines Anleihe;
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der mit der Juraabahn-Gesellschaft abge-
schlossene Vertrag über den Betrieb der Bern-Luzern-
Bahn wird genehmigt.

Art. 2. Das Anleihen von 10,000,000 Fr. wird
folgendermaßen verwendet:

- a. zur Zahlung des Ankaufspreises der Bahn von
8,475,000 Fr. und zu Deckung der Anleihekosten
und des Kursverlustes;
- b. zu Kompletirung des Rollmaterials (Anschaffung
von Lokomotiven und Wagen) eine Summe von
Fr. 250,000;

13. April
1877.

- c. zu Ausführung von Vollendungsbauten auf der Linie ein Betrag von höchstens 200,000 Fr., dessen Repartition auf angemessene Zeitfristen dem Verwaltungsausschusse übertragen wird;
- d. zur Erneuerung des Oberbaues, hauptsächlich für die Linie Gümli-Genève bestimmt, eine Summe von 300,000 Fr., verwendbar in jährlichen Beträgen von ungefähr 50,000 Fr.;
- e. der Rest zur Bildung eines Reservefonds zur Verzinsung des Anleihe, insoweit der Reinertrag der Bahn hierzu nicht ausreichen wird.

Art. 3. Die zu Anschaffung von Rollmaterial bestimmte Summe ist sofort zur Verwendung zu bringen; der Regierungsrath wird dieselbe der Juraabengesellschaft, welche die Anschaffung für Rechnung des Staates zu besorgen hat, auf den von ihm genehmigten Ausweis hin zur Verfügung stellen.

Art. 4. Es wird ein Oberbau-Erneuerungsfonds gebildet, bestehend aus den 300,000 Fr., zunächst zur Erneuerung des Oberbaues auf der Linie Gümli-Genève und aus einer jährlichen, dem Reinertrage der Bahn zu entnehmenden Einlage von Fr. 76,000. Ueber die jährliche Verwendung dieses Fonds entscheidet der Regierungsrath auf den Antrag des Verwaltungsausschusses.

Art. 5. In den Reservefonds (Art. 2, litt. e) wird ferner eingelegt der Erlös der zu verkaufenden Bahnabschnitte, welche auf 250,000 Fr. gewerthet sind, und ebenso werden diesem Fonds die zu Vollendungsbauten reservirten 200,000 Fr. bis zu ihrer Verwendung beigegeben.

13. April
1877.

Art. 6. Die Verwaltung des Oberbau-Erneuerungs- und des Reservefonds wird der Direktion der Finanzen übertragen, welche darüber jährlich Rechnung zu legen hat.

Art. 7. Zu Ueberwachung der Ausführung des Betriebsvertrages, zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs, zur Anordnung der Vollendungsbauten und zur Vorberathung aller dem Regierungsrathe, eventuell dem Großen Rathe zum definitiven Entscheide vorzulegenden Fragen wird ein Verwaltungsausschuß bestellt, bestehend aus dem jeweiligen Direktor der Eisenbahnen als Präsidenten und zwei vom Großen Rathe auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern.

Art. 8. Dieser Verwaltungsausschuß ist berechtigt, zu Lösung technischer, auf die Bahn sich beziehender Fragen den kantonalen Oberingenieur und die betreffenden Bezirksingenieure in Anspruch zu nehmen.

Art. 9. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses beziehen für ihre Verrichtungen Taggelder von 20 Fr. und an Reisekosten für jede Stunde Entfernung, die Rückreise inbegriffen, Fr. 1. 50.

Art. 10. Bis zur Wahl des Verwaltungsausschusses werden die Funktionen desselben durch die bisherigen Mitglieder des Betriebscomite der Staatsbahn besorgt.

Bern, den 13. April 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Sahli,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Betriebsvertrag

zwischen

**der bernischen Jura-
bahngesellschaft**

und

dem Staate Bern.

(April 1877.)

13. April
1877.

Zwischen der Direktion der bernischen Jura-
bahngesellschaft und dem Regierungsrathe des Kantons Bern
ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Vom 1. Mai 1877 an besorgt die Jura-
bahngesellschaft den gesamten Betrieb der Bern-Luzern-Bahn
auf Rechnung des Kantons Bern zu den Bedingungen
dieses Vertrages.

§ 2. Die bisherige Firma „Jura-Bern-Luzern-Bahn“
wird beibehalten, und es bleibt der Sitz der Betriebs-
verwaltung in Bern.

§ 3. Bei Inkrafttreten des Vertrages hat eine
Konstatirung des baulichen und betriebsfähigen Zustandes
der Linie und eine Aufnahme des gesamten Bahn-
inventars stattzufinden. Nach Ablauf des Vertrages ist
die Bahn nebst Zubehörden dem Eigenthümer in
gehörigem Zustande wieder zurückzustellen.

13. April
1877.

§ 4. Ueber die Nothwendigkeit von Neubauten auf der Linie, sowie noch ausstehender Vollendungsbauten, entscheidet der Staat auf Antrag und Bericht der Jura Bahndirektion, welche solche Bauten auf Kosten des Eigenthümers auszuführen hat.

§ 5. Das Rollmaterial der Bern-Luzern-Bahn wird besonders inventarifirt und nachher mit demjenigen der Jura Bahn in einen gemeinschaftlichen Park vereinigt; die Benutzung des beidseitigen Rollmaterials findet auf sämtlichen Linien der Jura-Bern-Luzern-Bahn ohne Beschränkung nach den Bedürfnissen eines rationellen Betriebes statt.

Für Kompletirung des Rollmaterials der Bern-Luzern-Bahn wird seitens des Staates ein Kredit bis auf 250,000 Fr. eröffnet, der auf staatlich genehmigten Ausweis hin von der Jura Bahndirektion sofort zur Neuanschaffung von Lokomotiven und Wagen verwendet werden darf.

§ 6. Der Verkehr auf der Bern-Luzern-Bahn soll in jeder zulässigen und gesetzlichen Weise erleichtert und vermehrt werden, und es verpflichtet sich die Jura Bahngesellschaft, dem Betriebe der Linie die nämliche Sorgfalt zuzuwenden und ihr zur Hebung des Verkehrs die gleiche Pflege angedeihen zu lassen, wie den eigenen Linien.

§ 7. Die Jura Bahngesellschaft übernimmt à forfait für die Summe von 6000 Fr., schreibe sechstausend Franken, per Jahr und per Bahnkilometer, letztere zu 95 gerechnet, die Betriebskosten für folgende Dienstzweige:

13. April
1877.

I. Allgemeiner Dienst.

Hiezu gehören:

- a. Die Entschädigungen des Betriebs- und Direktionskomites, die Honorare 2c. der Direktoren der Betriebsverwaltung, die Gehalte des Sekretariats (Komptabilität und Kasse, Kontrolle und Materialverwaltung) nebst bezüglichen Büreaukosten, Miethzinse, Heizung und Beleuchtung, Porti, Druck, Stempel, Insertionskosten, Unterhalt, Ergänzung und Affekuranz des Inventars; Vermehrung desselben.
- b. Die Besoldungen der Vorstände der einzelnen Dienstzweige, ihres Büreaupersonals, der Telegrapheninspektion sammt den der Centralverwaltung direkt zugetheilten Telegraphenbüreau, des Reklamationsbüreau, des Wagenabrechnungspersonals, sowie die Kosten der Büraumiethe, Heizung und Beleuchtung der Lokale; Drucksachen, Unterhalt, Ergänzung und Affekuranz des Inventars; Vermehrung desselben.

II. Expeditionsdienst.

Die bezüglichen Ausgaben begreifen in sich:

a. Allgemeines.

Die Besoldungen der Bahnhof- und Stationsvorsteher, der Bahnhofsaufseher, Telegraphisten, Portiers und Nachtwächter, Bekleidung derselben, Büreaukosten, Drucksachen, Beleuchtung der Bahnhöfe und Stationen, Lichtsignale, Heizung der Büreau und Wartsäle, Unterhalt und Affekuranz des Inventars.

13. April
1877.

b. Personenz und Gepäddienst.

Besoldungen und Entschädigungen der Einnehmer, Gepädderpedienten und Gepäddträger, Bekleidung derselben, Drucksachen, Fahrbillets, Gepäddzetteln, Affekuranz des Gepädds.

c. Güterdienst.

Besoldungen und Entschädigungen der Güterexpedienten, der Güterschaffner, der Faktoren und Güterarbeiter, Bekleidung derselben, Drucksachen, Affekuranz der Güter.

III. Transportdienst.

Dazu gehören folgende Kosten:

a. Maschinendienst.

Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnißprämien, sowie andere Nebenbezüge des Maschinenpersonals, Bekleidung desselben, Büreaufkosten, Heizung und Beleuchtung der Büreaux, Brennmaterial und Beleuchtung der Maschinen, Schmiermaterial, Putzmaterial, Wasserpumpen, Brennmaterialbereitung und Vorwärmer, Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Lokomotiven sammt Ausrüstung und Reserverestücken, Affekuranz der Lokomotiven.

b. Wagentdienst.

Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnißprämien, sowie andere Nebenbezüge der Zugführer, Kondukteure und Visiteure, ihre Bekleidung, Affekuranz der Wagen, Unterhalt der Wagen, Del und Schmiere, sowie Heizung und Beleuchtung.

IV. Verschiedenes.

13. April
1877.

Hiezu gehören:

- a. Eventuelle Beiträge und Unterstützungen an die Hilfs- und Krankenkasse, sowie allfällige Versicherungsprämien gegen Unglücksfälle.

Ein Reglement wird das Nähere hierüber bestimmen.

- b. Miete für fremde Wagen.
- c. Zins und Amortisationsquote des eigenen Betriebsmaterials der Jurabahnengesellschaft, welches auf der Bern-Luzern-Bahn verwendet wird.

§ 8. Die à forfait-Summe von 6000 Fr. per Jahr und per Bahnkilometer begreift in sich 4 Züge im Winter, vom 15. Oktober bis 31. Mai, und 5 Züge im Sommer, vom 1. Juni bis 14. Oktober. Einer dieser 4 resp. 5 Züge ist stets ein Güterzug mit entsprechend langer Fahrzeit, welcher nur Reisende II. und III. Klasse aufnimmt.

§ 9. Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge wird der Jurabahnengesellschaft eine Entschädigung von Fr. 1. 20 per durchlaufenen Kilometer geleistet; für Vorspann- und Arbeitzüge 1 Fr., für leer laufende Maschinen 80 Rp. per Kilometer.

§ 10. Die Jurabahnengesellschaft besorgt auf Rechnung des Staates zu den reinen Selbstkosten den Bahnaufsicht- und Bahnunterhaltungsdienst. — Diese Kosten bestehen in

13. April
1877.

a. Allgemeine Kosten.

Gehalte und Entschädigungen der Sektions-Ingenieure, Bahnmeister, Vorarbeiter und Wärter, Bekleidung derselben, Bureau- und Drucksachen, Ergänzung, Unterhalt und Affekuranz des Inventars zur Bahnunterhaltung, Begräbung von Schnee und Eis, Beleuchtung der Bahn- und Wärterhäuser.

b. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues.

Bahnkörper, Kunstbauten, Straßen, Nebenwege, Fluß- und Uferbauten, Entschädigungen, Kulturschaden.

c. Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues.

Geleiseregulirung, Beschotterung, Schwellen, Schienen und Befestigungsmittel, Drehscheiben, Kreuzungen, Weichen, Einfriedungen, Barrieren, Verbottafeln, Gradientenzeiger, Signalvorrichtungen, Vermarkungen, Pflanzungen, Telegraphenleitungen.

Für die eigentliche Oberbauerneuerung wird vom Staat eine Summe von 300,000 Fr. zur Verfügung gehalten, welche mit ungefähr 50,000 Fr. jährlich zu diesem Zwecke auf der ganzen Linie verwendet werden kann.

d. Unterhalt und Erneuerung der Bahnhöfe und Stationen.

Gebäude aller Art (mit Inbegriff der Remisen, Magazine, Wärterhäuser, Wärterbuden), technische Einrichtungen der Bahnhöfe (Wasserstationen, Pumpen, Brunnen, Gasleitungen, feste Laternen, Trottoirs, Rampen, Entleerungsgruben etc.), Affekuranz der Gebäude.

Für Beamte des Centralbüreau darf nichts berechnet werden.

§ 11. Die Jurabahn-Gesellschaft besorgt ferner für den Staat die Abrechnungen mit der Centralbahn über die dem Kanton Bern, als Eigenthümer der Bern-Luzern-Bahn, auffallenden Antheliskosten an der Verzinsung, dem Betriebe und der Unterhaltung der mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken.

13. April
1877.

Die betreffenden Verträge sind in Art. 12 des Betriebsvertrags zwischen dem Massaverwalter in der Zwangsliquidation der Bern-Luzern-Bahn und der Jurabahn-Gesellschaft vom 13. April 1876, sowie in Art. 11 des Bundesgerichtsbeschlusses betreffend die Steigerungsbedingungen für den Verkauf der Bern-Luzern-Bahn vom 3. November 1876 angeführt. Sollten dieselben von der Centralbahn zum Nachtheile des gegenwärtigen Eigenthümers der Bern-Luzern-Bahn abgeändert werden wollen, so hat die Jurabahn-Gesellschaft die daherigen Verhandlungen im Namen des Staates Bern zu führen und die Interessen dieses Letztern bestmöglich zu wahren.

§ 12. Die Jurabahn-Gesellschaft führt über die Betriebseinnahmen der Bern-Luzern-Bahn, sowie über alle nicht im à forfait inbegriffenen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, gesonderte Rechnung, welche jährlich abzuschließen und durch die kompetenten Organe dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ueber Vollendungs- und Neubauten, resp. Veränderungen in der Baurechnung, ist separate Rechnung zu führen und diese mit der Betriebsrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13. Die mittelbaren Einnahmen, welche ihrer Natur nach nicht der Bern-Luzern-Bahn oder den Jura-

13. April
1877.

bahnen speziell angehören oder berechnet werden können, sondern aus dem ganzen Rege resultiren, sind im Verhältniß der Roheinnahmen jeder Bahn zwischen den Kontrahenten zu vertheilen.

§ 14. Die Betriebskosten werden vorab aus den laufenden Einnahmen entnommen und die Ueberschüsse monatlich an die Kantonskasse abgeliefert.

§ 15. Die Surabahnengesellschaft übernimmt die Verantwortlichkeit

1. für die Richtigkeit der Buchführung und die Verwaltung der Gelder;
2. für die Folgen von Unfällen, welche Bahnangestellten zustoßen;
3. in Fällen von Feuerschaden, soweit als Versicherung dagegen möglich war;
4. für Schädigungen an der Bahn, dem Betriebsmaterial oder den Transportgegenständen, welche durch fehlerhafte Dienstleistungen oder mangelhafte Oberaufsicht verschuldet worden sind.

Ersatzeleistungen wegen Beschädigung und Verlust von Gütern u., sowie daherige Prozeßkosten werden unter den Bahnen im Verhältniß der Roheinnahmen vertheilt.

Im Uebrigen ist der Staat verantwortlich für allen Schaden an und auf seiner Linie, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, durch fremde Hand hervorgerufene oder sonstige außerordentliche Betriebsunfälle, welche nicht unter Ziffer 4 fallen, und andere Unglücksfälle veranlaßt wird (z. B. Entgleisung, Zusammenstoß, Einsturz von Dämmen oder andern Bauobjekten, Rutschungen u. dgl.).

§ 16. Die Leitung des Betriebs fällt ausschließlich der Jurabahn-Gesellschaft zu, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.

13. April
1877.

§ 17. Zur Ueberwachung der Vertragsausführung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs wird ein besonderes Verwaltungskomitee bestellt, welches folgende Gegenstände zu behandeln hat, jedoch nur soweit sie die Bern-Luzern-Bahn betreffen:

1. Vorberathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und Prüfung der Jahresrechnung;
2. Festsetzung der Zahl der Züge;
3. Genehmigung der Dienstreglemente und Fahrtenpläne;
4. Vorberathung der allgemeinen Tarife;
5. Ernennung von Beamten, deren Besoldung über 3600 Fr. beträgt;
6. Antragstellung betreffend Neubauten auf der Linie Bern-Luzern, und Inanspruchnahme des Oberbau-Erneuerungsfonds;
7. Repartition der auf 200,000 Fr. devisirten Vollendungsbauten auf angemessene Zeitfristen;
8. Verwerthung der disponibeln Landabschnitte im Schätzungswerthe von 250,000 Fr.

Die definitive Entscheidung über Ziff. 1, 2, 4, 6 und 8 steht dem Regierungsrathe, eventuell dem Großen Rathe zu.

§ 18. Dieses Komitee besteht aus der Direktion der Jurabahnen und einem aus drei Mitgliedern bestehenden, vom Staat zu ernennenden Verwaltungsausschuß der Bern-Luzern-Bahn.

13. April
1877.

§ 19. Der Vertrag dauert bis Ende des Jahres 1879. Wird derselbe nicht sechs Monate vor Auslauf von einem der beiden Kontrahenten gekündigt, so bleibt er auf ein weiteres Jahr in Kraft und so fort, in der Meinung, daß eine Kündigung jeweilen sechs Monate vor Ablauf des Jahres stattfinden muß, ansonst der Vertrag auf ein weiteres Jahr erneuert ist.

§ 20. Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die Auslegung oder Vollziehung des Vertrags sind dem Entscheide des Bundesgerichts zu unterbreiten.

§ 21. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes der bernischen Jurabahn-gesellschaft, des Großen Rathes des Kantons Bern und der zuständigen Bundesbehörden.

Bern, den 7. April 1877.

Im Namen der Direktion der bern. Jurabahn-gesellschaft	Im Namen des Regierungsraths des Kantons Bern
der Präsident	der Präsident
Marti,	Rohr,
der Sekretär	der Rathsschreiber
Elie Dücommun.	Dr. Trächsel.

Vom Verwaltungsrathe der bernischen Jurabahn-gesellschaft genehmigt.

Bern, den 12. April 1877.

Der Präsident **Ernest Francillon,**
der Sekretär **Elie Dücommun.**

Vom Großen Rathe des Kantons Bern genehmigt.

13. April
1877.

Bern, den 13. April 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Sahli,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

D e k r e t

14. April
1877.

über

**Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach,
Aarwangen und Ewann
in mehrere politische Versammlungen.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

§ 1. Es werden die nachgenannten Kirchgemeinden
in politische Versammlungen getrennt wie folgt:

a. Thurnen im Amtsbezirk Seftigen in

- 1) Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Burgistein,
Kaufdorf, Lohnstorf und Rümligen,
- 2) Riggisberg und Rütli mit Inbegriff der hintern
Rütli;

14. April
1877.

b. Rohrbach im Amtsbezirk Narwangen in

- 1) Rohrbach, Auswyl, Kleindietwyl und Rohrbachgraben,
- 2) Deschenbach,
- 3) Leimiswyl;

c. Narwangen im Amtsbezirk Narwangen in

- 1) Narwangen und Schwarzhäusern,
- 2) Bannwyl;

d. Twann im Amtsbezirk Nidau in

- 1) Twann,
- 2) Ligerz,
- 3) Lüscherz und Alfermee.

§ 2. Der Regierungsrath wird den Sitz der politischen Versammlungen bestimmen.

§ 3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird Abschnitt b des § 1 des Dekrets vom 16. Herbstmonat 1875, der die Trennung der Kirchgemeinde Rohrbach in zwei politische Versammlungen anordnet, aufgehoben.

Bern, den 14. April 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Sahli,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

21. April
1877.

hat in Vollziehung des § 2 des vorstehenden Dekrets
für die nachbezeichneten politischen Versammlungen als
Sitz bestimmt:

für Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Burgistein, Kauf-
dorf, Lohnstorf und Rümligen: **Kirchenthurnen**;

für Riggisberg und Rütli: **Riggisberg**;

für Rohrbach, Auswyl, Kleindietwyl und Rohrbach-
graben: **Rohrbach**;

für Narwangen und Schwarzhäusern: **Narwangen**;

für Lüscherz und Alfermee: **Lüscherz**;

für die übrigen im Dekret angeführten politischen
Versammlungen die gleichnamigen Ortschaften.

Bern, den 21. April 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Bundesbeschluß

Betreffend

die Reklamation der Regierungen der Kantone Bern und Solothurn um Vergütung der Kosten für die Besammlung der Rekruten zu ihrer Bekleidung, Ausrüstung und Absendung in die eidgenössischen Militärschulen.

(Vom 27. März 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesraths vom
6. Weinmonat 1876,

in Erwägung:

- 1) daß nach Sinn und Inhalt des Art. 20, Absatz 3 der Bundesverfassung und des Art. 146 der Militärorganisation der Bund pflichtig ist, den Kantonen auch diejenigen Kosten zu ersetzen, welche für die Einkleidung der Rekruten nothwendig werden;
- 2) daß aber auch dem Bunde vorbehalten bleiben muß, dießfalls über das Verfahren, die zu verwendende Zeit und die aufzuwendenden Ausgaben von sich aus Vorschriften aufzustellen,

beschließt:

1. Die eidgenössische Militärverwaltung trifft die erforderlichen Anordnungen für die Bekleidung und Ausrüstung

der Rekruten und trägt die Kosten der reglementarischen Besoldung und Verpflegung, sowie der Reiseentschädigung dieser Mannschaft.

2. Zu diesem Behufe wird dem Bundesrathe nachträglich ein Kredit von 60,000 Fr. für das Jahr 1876 und ein solcher von 55,000 Fr. für das Jahr 1877 eröffnet.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 26. März 1877.

Der Präsident: **Aeppli.**

Der Protokollführer: **Schick.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 27. März 1877.

Der Präsident: **Nagel.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. März 1877.

Der Vicepräsident des Bundesrathes: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**

Note. Durch Artikel 1 dieses Bundesbeschlusses ist die im § 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. März 1876 enthaltene Bestimmung: „Für die Versammlung der Rekruten behufs deren Einkleidung und Ausrüstung in den Kantonen werden von der Eidgenossenschaft keinerlei Entschädigungen bezahlt“ aufgehoben worden.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz über die Fischerei.

(Vom 18. Mai 1877.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Artikels 17 des Bundesgesetzes vom
18. Herbstmonat 1875,

verordnet:

Art. 1. Die Kantonsregierungen werden eingeladen:

- a. das Bundesgesetz vom 18. Herbstmonat 1875 nebst dieser Vollziehungsverordnung in üblicher Weise zu publiziren, die mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen außer Kraft zu erklären und zum Zweck der Vollziehung der ersteren die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- b. die revidirten Gesetze und Verordnungen, sowie allfällige neue Erlasse über Fischerei dem Bundesrathe zur Prüfung zu übersenden. (Art. 13, Alinea 3, Art. 14 und 17 des Bundesgesetzes vom 18. Herbstmonat 1875.)

Art. 2. Das Bundesgesetz vom 18. Herbstmonat 1875 hat auf alle Seen und Wasserläufe zur Anwendung zu gelangen. Ausgenommen sind die Gewässer (künstlich angelegte Teiche und Wasserläufe), in welche aus den Fischwassern keine Fische gelangen können.

Art. 3. Alle gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe oder Vorrichtungen sind durch die kantonalen Polizeibehörden einer Untersuchung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob dieselben mit den Vorschriften der Artikel 2, 3 und 5, Alinea 6, und des Art. 13, Alinea 3, übereinstimmen. Vorschriftwidrige Fanggeräthe oder Vorrichtungen sind sofort in geeigneter Weise gebrauchsunfähig zu machen. Durch vorübergehende Maßnahmen können besonders kostspielige Apparate, welche von den gesetzlichen Vorschriften nicht wesentlich abweichen, für höchstens 6 Monate, vom Tage der Erlassung dieser Vorschrift an, tolerirt werden.

Behufs der polizeilichen Kontrolle werden alle Arten von Netzen der Plombirung unterworfen.

Vorrichtungen zum Fischfang in den Flüssen müssen bei deren Erstellung der kompetenten Polizeibehörde jedesmal vorgewiesen werden, welche dafür zu sorgen hat, daß sie beim Beginn der Schonzeit wieder entfernt werden.

Art. 4. Ueber die bereits bestehenden Ableitungen giftiger Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen (Fabrikabgänge) in Fischwasser (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 18. Herbstmonat 1875) sollen in Bezug auf deren Zahl und das Maß ihrer Schädlichkeit, sowie hinsichtlich der Frage der rechtlichen Befugniß die erforderlichen Konstatierungen vorgenommen werden.

Soweit solche Anlagen ohne Schwierigkeit und ohne einen mit dem Werthe der Anlage nicht in unbilligem Verhältniß stehenden Kostenaufwand im Sinne des Alinea 2 des Art. 12 unschädlich gemacht werden können, soll dieß

sofort geschehen. In Fällen, in denen der aus solchen Ableitungen für den Fischbestand erwachsende Schaden bedeutend und die Abhülfe sehr kostspielig ist, kann auf Antrag der Kantonsregierung, und wenn diese selbst an den Kosten sich betheiligt, ein Beitrag aus der Bundeskasse bewilligt werden. (Art. 13 des Bundesgesetzes vom 18. Herbstmonat 1875.)

Art. 5. Die in Art. 3 und 4 vorgesehenen Verifikationen und Inspektionen sind in angemessenen Zeitabschnitten, mindestens alle zwei Jahre, zu wiederholen.

Art. 6. Die Kantonsregierungen werden diejenigen Wasserwerkanlagen bezeichnen, an denen die im Art. 5, Mlinea 5, bezeichneten Vorrichtungen (Fischstege oder Fischleitern) anzubringen sind.

Art. 7. Die in Art. 10 und Art. 8, Mlinea 4, des Bundesgesetzes vom 18. Herbstmonat 1875 den Kantonsregierungen anheimgestellte Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit soll nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß zur Verhütung des Mißbrauchs derselben hinlänglich wirksame Ueberwachung bestellt werden kann.

Art. 8. Die den Kantonsregierungen anheimgestellten speziellen Bewilligungen zum Fang der Salmen (Lachse) in der Zeit vom 11. Wintermonat bis 24. Christmonat (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 18. Herbstmonat 1875) darf nur ertheilt werden, wenn die sich hiefür bewerbenden Fischer sich schriftlich verpflichten, alle während dieser Zeit gefangenen weiblichen Salme den hiefür bestellten Agenten behufs Entnahme der zur künstlichen Fischzucht geeigneten Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) zur Verfügung zu stellen. Zur Kontrollirung der Erfüllung dieser Bedingung hat der Agent alle ihm vorgewiesenen Exemplare dadurch zu bezeichnen, daß er durch Kiemenöffnung und Schlund eine Schnur zieht und diese mit einem Plomb schließt.

Die Stempel sollen nach Vorschrift des schweizerischen Departements des Innern angefertigt oder von demselben geliefert werden. Die zur Entnahme der Fortpflanzungselemente bestellten Agenten, sowie die für diese Stoffe bestimmte Entschädigung wird das schweizerische Departement des Innern den Kantonsregierungen für sich und zuhanden der Fischer mittheilen; den Kantonsregierungen bleibt freigestellt, unter Beachtung des Zweckes der Bestimmung solche Agenten selbst zu bezeichnen.

Das Verkaufen und Transportiren von mit diesen Kontrolzeichen nicht versehenen Salmen während dieser Zeit (11. Wintermonat bis 24. Christmonat) ist nach Art. 14 mit Buße und gegenüber dem fehlbaren Fischer mit Entziehung der Spezialbewilligung zu bestrafen. Wenn der Bedarf der von den Regierungen bezeichneten Agenten gedeckt ist, haben die Fischer die überschüssigen Eier nach vorgenommener Befruchtung selbst an geeigneten Stellen des Rheins oder seiner Zuflüsse zu deponiren.

Art. 9. Das Verbot des Transports, Kaufs und Verkaufs von Fischen und Krebsen (Art. 8 und 11) während bestimmter Perioden, sowie des Fangs von Fischen, welche bestimmte Dimensionen nicht erreicht haben (Art. 6), schließt unter gleicher Strafandrohung in sich das Verbot der Verabreichung derselben in den Wirthschaften.

[Insofern Gastwirthhe oder Fischhändler beim Beginn der Schonzeiten in ihren Reservoirs noch solche Arten vorrätzig haben, haben sie den Bestand derselben durch die Lokalpolizei zu konstatiren und über dessen Verwendung Auskunft zu ertheilen, wie auch diesfälligen Weisungen der Polizeibehörde nachzukommen.]

Art. 10. Das Auffischen, Wegbringen und Verkaufen von Fischlaich und Fischbrut, ausgenommen zum Zwecke der Fischzucht, ist gänzlich verboten.

Den Kantonsregierungen wird empfohlen, das freie Zirkuliren zahmer Schwimmbögel während der Laichzeit der werthvollern Fischarten polizeilich zu beschränken.

Art. 11. Den Kantonen, in deren Gebiet sich größere Seen vorfinden, wird dringend empfohlen, geeignete Uferstrecken permanent als Schonstrecken zu bezeichnen oder wenigstens geeignete Laich- und Hegeplätze zu bezeichnen und streng überwachen zu lassen. Diese Maßregel wird namentlich zum Zweck der Vermehrung derjenigen Fischarten empfohlen, zu deren Schutz das Bundesgesetz keine Vorschriften enthält, wie z. B. der Aeschen, Felchen und Gangfische. Wenn solche Maßregeln mit erheblichen Kosten, z. B. Expropriationen, verbunden sein würden, kann dafür ein Beitrag aus der Bundeskasse geleistet werden. Insofern Gewässer, in denen das Fischerrecht den Kantonen zusteht, in verschiedene Pachtreviere zerfallen, soll der Ablauf der Pachtverträge auf verschiedene Jahre vertheilt werden.

Konfordate zur gemeinsamen Handhabung der Fischerpolizei auf den interkantonalen Seen (nach dem Muster derjenigen über den Neuenburger- und Murtnersee) werden der Handhabung der Fischerordnung und deren Zweck sehr förderlich sein. Die Vermehrung öffentlicher Fischwaagen wird durch Beschränkung des Colportirens die Handhabung der Polizei erheblich erleichtern.

Art. 12. Zweckmäßig eingerichtete Fischzuchtanstalten haben Anspruch auf Prämien oder Beiträge aus der Bundeskasse.

Auf Grundlage der Resolutionen der Delegirten der drei Konventionsstaaten, d. d. Freiburg 29. und 30. Jänner 1877, und vorbehältlich übereinstimmenden Vorgehens der andern Kontrahenten, wird der Bundesrath dafür besorgt sein, daß alljährlich mindestens 250,000 junge Salmen in den Rhein oder seine Zuflüsse gesetzt werden. Ueber die

hiefür einzuschlagenden Mittel und Wege wird der laut Art. 14 zu bezeichnende Experte dem Departement des Innern die geeigneten Vorschläge unterbreiten. (Bundesgesetz, Art. 13.)

Art. 13. Die Kantone haben allen Polizeibeamten die Handhabung des Gesetzes vom 18. Herbstmonat 1875 und gegenwärtiger Verordnung als Amtspflicht aufzuerlegen. Für größere zusammenhängende Fischereigebiete, namentlich die Seen, wird die Aufstellung besonderer Aufseher dringend empfohlen.

Art. 14. In Bezug auf den Untersee und Bodensee kommen die Uebereinkunft vom 25. März 1875 und die auf Grundlage derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen ohne Einschränkung zur Anwendung; über Bezeichnung von Schonstrecken, Laich- und Hegeplätzen werden die Uferstaaten durch hiefür bezeichnete Kommissäre das Erforderliche gemeinsam anordnen.

Hinsichtlich des Bodensees wird der Abschluß einer besondern Vereinbarung mit den sämtlichen Uferstaaten vorbehalten.

Art. 15. Ueber die Vollziehung des Bundesgesetzes und gegenwärtiger Verordnung werden die Kantonsregierungen dem schweizerischen Departement des Innern alljährlich Bericht erstatten.

Bern, den 18. Mai 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Vicepräsident

Schenk,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schiff.



26. Mai
1877.

Kreis Schreiben des Regierungsraths

an

die Regierungstatthalter,

betreffend

Zigeuner und Thierführer.

Es sind auch in letzter Zeit wieder aus verschiedenen Theilen des Landes die schon früher oft laut gewordenen Klagen bei uns erneuert worden wegen der Belästigungen und Gefahren, welchen das Publikum ausgesetzt ist durch herumziehende Zigeunerbanden und Thierführer. Die Erstern machen sich besonders lästig durch ihre bekannte Zudringlichkeit, durch Bettel und nicht selten durch Prellereien und Entwendungen; die von Ort zu Ort geführten Thiere sodann, wie Bären, Kameele u. dgl., machen auf den öffentlichen Straßen die Pferde scheu, und es sind uns schon wiederholt zum Theil schwere Unfälle einberichtet worden, die auf diese Weise entstanden waren. Die Weisungen, welche die Justiz- und Polizeidirektion zu verschiedenen Malen (zuletzt noch unterm 7. Herbstmonat 1876) in dem Sinne erließ, die Ertheilung von Hausirpatenten an Leute der

bezeichneten Art mehr und mehr einzuschränken, haben sich als unwirksam zu einer gänzlichen Beseitigung der fraglichen Uebelstände erwiesen.

26. Mai
1877.

Wir haben daher auf den Antrag genannter Direktion verfügt, daß von nun an den Zigeunern, sowie solchen fremden Thierführern, welche größere Thiere nicht in verschlossenen Gehalten, Käfigen u. dgl., sondern offen auf der Straße führen, der Eintritt in das Gebiet unsres Kantons, der Durchpaß und der Aufenthalt in demselben schlechterdings untersagt sein und verwehrt werden soll, sie mögen mit Ausweisschriften und Subsistenzmitteln versehen sein oder nicht. Es dürfen ihnen demnach keinerlei Bewilligungen, Patente u. dgl., weder von Staats- noch von Gemeindebehörden, mehr ertheilt werden, und wo solche Leute dennoch in unser Gebiet eindringen sollten, sind sie beim ersten Betreten von der Polizei anzuhalten und dem Regierungsstatthalter zu verzeigen, der dieselben nach Feststellung des Sachverhalts unverweilt in derjenigen Richtung, von welcher sie in den Kanton gekommen, wieder über die Grenze zurückführen lassen wird.

Wir empfehlen Ihnen eine strenge und pünktliche Vollziehung dieser Verfügung, von welcher Sie auch sämtlichen Gemeinden Ihres Amtsbezirks durch Zustellung von Exemplaren des gegenwärtigen Kreisschreibens zu entsprechendem Verhalte Kenntniß geben wollen.

Wir theilen unsrerseits die vorstehenden Anordnungen auch den Regierungen aller an unser Gebiet angrenzenden Kantone mit und werden dieses Kreis-

26. Mai 1877. schreiben überdieß in die Gesefßammlung einrücken lassen.

Bern, den 26. Mai 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

25. Mai 1877.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Postabonnements- und Retourbillete.

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Telegraphen-
departements,

beschließt:

Die Artikel 92 und 93 der revidirten Transport-
ordnung für die schweizerischen Posten (Gesefßband von
1876, Seite 492 und 493) werden dahin abgeändert, daß

a. die Gültigkeitsdauer der Retourbillete von 3 auf 2
Tage beschränkt ist;

- b. die Reduktion von 10 % für Retourbillete und von 20 % für Abonnementsbillete künftighin unter Zugrundelegung der jeweiligen in Kraft bestehenden Passagiertarife berechnet werden soll.

25. Mai
1877.

Bern, den 25. Mai 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesraths,
der Vicepräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schick.

G e s e z

betreffend

27. Mai
1877.

**Aufhebung der Kantonschule in Bern, sowie einige
damit zusammenhängende Aenderungen
in der Schulgesetzgebung.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
in Erwägung:

1. daß die Gründe, welche seiner Zeit die Errichtung der Kantonschule in Bern als Centralanstalt für den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil nothwendig machten, nicht mehr vorhanden sind;

27. Mai
1877.

2. daß die Aufgaben, welche dieser Anstalt oblagen, vielmehr den Mittelschulen zugewiesen werden können;

3. daß dieß mit sicherem Erfolg aber nur möglich ist, wenn zugleich einige Aenderungen in der bestehenden Schulgesetzgebung vorgenommen werden;

beschließt:

§ 1. Der gesammte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil ist Sache der Mittelschulen.

Um sie in den Stand zu setzen, diese Aufgabe zu erfüllen, unterstützt der Staat diejenigen Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten, oder in industrieller und commercieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht.

Die Kantonsschule in Bern wird aufgehoben.

§ 2. Sämmtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialschulstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt. Ausgenommen hievon sind die Konviktschulen.

§ 3. Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt.

Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

27. Mai
1877.

Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrath ein Mitglied mehr als die Hälfte und die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 4. Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens zwanzig Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon 10 Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise können in Nothfällen Lehrer und Lehrerinnen, die sich durch ihre Dienstleistungen ausgezeichnet haben, schon vorher pensionirt werden, wobei jedoch der Ruhegehalt höchstens einen Drittel der Besoldung betragen soll.

Ueber die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrath nach den Verumständungen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse u. s. w.).

§ 5. Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird außer den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von 14,000 Fr. ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.

27. Mai
1877.

Uebergangsbestimmungen.

§ 6. Sämmtliche im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonsschule und an den im § 2 erwähnten Gemeindeschulen angestellten Lehrer, welche nicht im Besiz eines bernischen Sekundar- bezw. Primarlehrerpatents sind, werden definitiv wahlfähig erklärt:

- a. diejenigen, welche an diesen Anstalten auf der Sekundarschulstufe unterrichtet haben, an die öffentlichen Sekundarschulen und Progymnasien;
- b. diejenigen, welche auf der Primarschulstufe (Elementarschulen) unterrichtet haben, an die öffentlichen Primarschulen.

§ 7. Den an Gemeindeschulen (§ 2) angestellten Lehrern wird, wenn sie an öffentliche Schulen übergehen, die Dienstzeit an den Gemeindeschulen als Dienstzeit an öffentlichen Schulen angerechnet.

§ 8. Betreffend Pensionirung der im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonsschule angestellten Lehrer gelten folgende Bestimmungen:

1. Pensionsberechtigt sind alle diejenigen, welche wenigstens 14 Jahre an der Kantonsschule angestellt gewesen sind, und zwar so, daß

- a. diejenigen, welche wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen im Momente der Aufhebung der Kantonsschule außer Stand sind, fernerhin eine Lehrstelle an einer öffentlichen Anstalt zu bekleiden, auf ihr Begehren sofort in Ruhestand versetzt werden können;
- b. diejenigen, welche in diesem Falle nicht sind, erst dann pensionsgenössig werden, wenn dieser Fall eintritt.

2. Der Ruhegehalt beträgt wenigstens $\frac{1}{3}$ des Gehalts als Kantonschullehrer. Ueber die Berechtigung dazu, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrath.

27. Mai
1877.

§ 9. Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Verordnungen.

Die Verwendung des sogenannten Kantonschulfonds bleibt einem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten.

§ 10. Durch vorstehendes Gesetz werden, soweit sie damit im Widerspruch stehen, aufgehoben:

1. das Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856 (§§ 2, 11, 16, Ziff. 2 und 4);
2. das Gesetz vom 26. Juni 1856 über die Kantonschulen;
3. der § 16 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856;
4. die §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 über den Privatunterricht.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft auf 1. April 1880. Jedoch ist die Regierung ermächtigt, diejenigen Bestimmungen, deren Inkrafttreten wünschenswerth oder geboten erscheint, schon vor Eintritt dieses Zeitpunktes in Vollziehung zu setzen.

Bern, den 22. Wintermonat 1876.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Sahli,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

27. Mai
1877.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 27. Mai 1877,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über Aufhebung der Kantonschule in
Bern und einige damit zusammenhängende Aenderungen
in der Schulgesetzgebung ist mit 26,104 gegen 19,157
Stimmen, also mit einem Mehr von 6,947 Stimmen
angenommen worden und tritt auf 1. April 1880 in
Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Juni 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Tenschler,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

31. Mai
1877.

D e k r e t

betreffend

**Aufhebung der Dienstenzinskasse und Uebertragung
von Sparkassageschäften an die Hypothekarkasse.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen
Umgestaltung der Dienstenzinskasse,

in Anwendung des § 2, zweites Lemma, des Gesetzes
über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

31. Mai
1877.

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Mit der Hypothekarkasse wird eine Sparkasse verbunden, in der Weise, daß die Erstere neben ihren übrigen Geschäften auch Sparkassageschäfte betreibt.

§ 2. Ueber die Sparkassageschäfte der Hypothekarkasse wird von derselben insoweit besondere Rechnung geführt, als erforderlich ist, um den Sparkassaverkehr und das Ergebniß desselben nachzuweisen. Allfälliger Gewinn oder Verlust auf den Sparkassageschäften fällt in die Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragsrechnung) der Hypothekarkasse.

§ 3. Die Dienstenzinskasse des Kantons Bern wird auf den 1. Januar 1878 aufgehoben.

Die sämtlichen Aktiven und Passiven derselben werden von der Hypothekarkasse übernommen.

§ 4. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die von der Dienstenzinskasse übernommenen Titel soweit möglich mit den für die Hypothekarkasse bestehenden Vorschriften über Geldanwendungen in Einklang gebracht werden.

§ 5. Die Gläubiger der Dienstenzinskasse verbleiben bei ihren erworbenen Rechten. Die Hypothekarkasse ist verpflichtet, denselben ihre Guthaben titelgemäß zu verzinsen und zurückzubezahlen.

Im Weiteren genießen sie die nämlichen Sicherheiten wie die übrigen Gläubiger der Hypothekarkasse (§ 31 des Hypothekarkassagesetzes).

31. Mai
1877.

§ 6. Der vorhandene Reservefond der Dienstenzinskasse wird vorläufig besonders verwaltet und einstweilen bei der Hypothekarkasse zinsbar angelegt.

Derselbe haftet

- 1) für die auf diesem Vermögen lastenden gesetzlichen Verpflichtungen,
- 2) für allfällige Verluste, welche die Hypothekarkasse auf übernommenen Aktiven der Dienstenzinskasse erleiden sollte.

§ 7. Ein Reglement, welches vom Verwaltungsrathe der Hypothekarkasse zu erlassen und vom Regierungsrathe zu genehmigen ist, wird die nothwendigen nähern Vorschriften über den der Hypothekarkasse neu zugewiesenen Geschäftszweig aufstellen.

§ 8. Auf den im § 3 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

- 1) das Reglement über die Dienstenzinskasse vom 5. November 1866;
- 2) die Verordnung vom 26. September 1874.

Bern, den 31. Mai 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Saßli,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.



Kreisschreiben des Regierungsraths9. Juni
1877.

an

**die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber des
alten Kantonstheils, einschließlich Biel,**

betreffend

**die portofreie Versendung der Sendbriefe in amtlichen
Güterverzeichnissen und im Vollziehungsverfahren
in Schuldsachen.**

Wir sind auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, daß sowohl die Sendbriefe, welche von den Amtschreibern bei Aufnahme amtlicher Güterverzeichnisse, als diejenigen, welche von den Amtsgerichtschreibern nach Vorschrift des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen zu erlassen sind, unfrankirt versandt werden.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen, sehen wir uns veranlaßt, in Erweiterung der Bestimmungen unseres Kreisschreibens vom 27. Januar dieses Jahres Ihnen die Weisung zu ertheilen, die obenerwähnten Sendbriefe von nun an portofrei zu versenden. Die Portoauslagen sind den Gebühren beizufügen, die für die Sendbriefe gefordert werden können.

9. Juni
1877.

Dieses Kreisschreiben wird in die Gesefsammlung aufgenommen.

Bern, den 9. Brachmonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Genscher,
der Rathsschreiber
Dr. Trächfel.

11. Juli
1877.

Kreisschreiben des Regierungsraths

an

die Regierungstatthalter,

betreffend

die militärischen Dienstbüchlein.

Unsere Direktionen des Militärs und der Justiz und Polizei haben uns darauf aufmerksam gemacht, daß im Kanton Bern vieler Orts die militärischen Dienstbüchlein von den Polizeibehörden als bürgerliche Ausweisschriften behandelt und während der Anwesenheit eines Militärpflichtigen an einem Orte auf der betreffenden Polizeistelle abgenommen und deponirt werden.

Da aber die erwähnten Dienstbüchlein ausschließlich einen militärdienstlichen und schlechterdings nicht einen polizeilichen Zweck und

11. Juli
1877.

Charakter haben, indem sie lediglich als Ausweis über geleisteten persönlichen Militärdienst oder bezahlte Ersatzsteuer, sowie über das jeweilige Domizil des Inhabers zu dienen bestimmt, dagegen in keiner Weise die nach den bestehenden Polizeivorschriften einzulegenden oder vorzuweisenden Legitimationsschriften zu ersetzen geeignet sind, so ergeht hiermit an sämtliche Polizeibehörden des Staates und der Gemeinden die Weisung, die militärischen Dienstbüchlein niemals, weder bei Kantonsangehörigen noch bei Kantonsfremden, als polizeiliche Ausweischriften zu behandeln und an der Stelle solcher abzunehmen, sondern die Inhaber derselben eintretenden Falles gleich wie jeden Andern zur Vorweisung, resp. Einlage der vorgeschriebenen polizeilichen Legitimationsschriften anzuhalten.

Sie werden Ihrerseits dieser Weisung genau nachleben und darüber wachen, daß auch die Ortspolizeibehörden dieselbe gehörig beobachten.

Dieses Kreisschreiben soll jeder Ortspolizeibehörde mitgetheilt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesefsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 11. Heumonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Gensher,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

14. Juli
1877.

Verordnung

betreffend

die Stellung des Dorfbaches in Wimmis
unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnungen vom 19. Oktober und 30. November 1859, vom 30. Mai 1866, 23. Juli 1870, 21. April 1871, 21. August 1872, 13. Dezember 1873, 10. März, 16. Juni und 10. November 1875, und vom 11. November 1876,

beschließt:

§ 1. Der Dorfbach in der Gemeinde Wimmis, welcher in die Simme fließt, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Für diesen Bach gelten die in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen.

§ 3. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen. 14. Juli 1877.

Bern, den 14. Heumonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Geuscher,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

D e k r e t

18. Juli
1877.

betreffend

die Anerkennung der Armenenerziehungsanstalt
des Amtsbezirks Wangen im Schachenhof
bei Wangen als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Direktion der Armenenerziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicher zu stellen,

18. Juli
1877.

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die auf dem Schachenhof bei Wangen bestehende Armen-erziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß dieselbe unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen.

3. Die gegenwärtigen Statuten der Anstalt dürfen ohne Bewilligung des Regierungsraths nicht abgeändert werden.

4. Die Rechnungen derselben sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der genannten Anstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 18. Juli 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Michel,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.



Bundesgesetz

betreffend

den Verkaufspreis der Franko-Convverts.

(Vom 16. März 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1876,
die Posttaxen betreffend;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesraths vom
19. Hornung 1877,

beschließt:

Art. 1. Die von der Postverwaltung ausgegebenen frankirten Briefumschläge (Franko-Convverts) sind nicht mehr zum bloßen Nennwerthe, sondern mit einem Zuschlag zu verkaufen, welchen der Bundesrath im ungefähren Verhältniß der Erstellungskosten der Umschläge festsetzen wird.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Jahrgang 1877.

6

Also beschlossen vom Ständerathe am 10., vom Nationalrath am 16. März 1877.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 7. April 1877 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. August 1877 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 11. Heumonath 1877.

(Folgen die Unterschriften.)

Bundesbeschluß

betreffend

**den Bestand und die Organisation des Lazarethtrain
als II. Abtheilung der Trainbataillone der Landwehr.**

(Vom 20. März 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Artikels 28 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 und in Ergänzung der Tafel VIII zu derselben;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom
19. Hornung 1877,

beschließt:

Art. 1. Der Bestand und die Organisation des Lazareth-
train als II. Abtheilung des Trainbataillons der Landwehr
wird festgesetzt wie folgt:

II. Abtheilung. Lazarethtrain.

	Mann	Reitpferd
Hauptmann oder Oberlieutenant	1	1
Lieutenant	1	1
Pferdearzt	1	1
	3	3
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Trainwachtmeister	1	1
Trainkorporale	4	4
	7	7
Trainingefreite	14	—
Trompeter	2	2
Wagner	1	—
Hufschmied	2	—
Sattler	2	—
Trainsoldaten	60	—
	81	2
	91	12
Zugpferde	106	
Reitpferde	12	
Total	118 Pferde.	

Art. 2. Entsprechend der gesetzlichen Rangordnung der Truppengattungen in den Trainbataillonen bildet der „Genietrain“ die I. Abtheilung, der „Feldlazarethtrain“ die II. Abtheilung und der „Verwaltungstrain“ die III. Abtheilung des Trainbataillons der Landwehr.

Die Verwendung der Mannschaft der Landwehrtrainbataillone im Auszug wird auf den Kriegsfall beschränkt.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 17., vom Ständerathe am 20. März 1877.

(Folgen die Unterschriften.)

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende, unterm 31. März 1877 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 10. Heumonat 1877 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 3. Heumonat 1877.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreis Schreiben des Schweiz. Bundesraths

6. Juli
1877.

an

die eidgenössischen Stände,

betreffend

**Außerkräftsetzung verschiedener mit einzelnen deutschen
Staaten abgeschlossener Uebereinkünfte.**

(Vom 6. Heumonath 1877.)

Aus Anlaß der Auswechslung der Ratifikationen zum schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 (Gesetzband XV, Seite 518) wurde die Vereinbarung getroffen, „daß vom Tage des Inkrafttretens des Niederlassungsvertrags an (1. Januar 1877) nicht bloß die in „Art. 11 desselben erwähnten, früher zwischen der Schweiz „und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit verlieren, sondern daß „von demselben Zeitpunkte hinweg auch alle sonstigen „zwischen dem Deutschen Reiche, dem vormaligen Norddeutschen Bunde, oder einzelnen deutschen Staaten und der „Schweiz. Eidgenossenschaft oder einzelnen Kantonen der Schweiz „abgeschlossenen besondern Uebereinkommen über solche „Gegenstände, welche der Niederlassungsvertrag mit umfaßt, „außer Wirksamkeit treten, soweit sie nicht als schon früher

6. Juli 1877. „durch generelle Abkommen der gleichen Art als dahin-
 „gefallen zu betrachten sind. Es bleibt vorbehalten, durch
 „Austausch entsprechender Noten im Einzelnen festzustellen,
 „welche frühern Abkommen der gedachten Art hienach als
 „aufgehoben zu betrachten sind. Die als aufgehoben
 „befundenen Verträge und Uebereinkünfte werden seiner Zeit
 „bezeichnet werden.“

In Ausführung vorstehender Vereinbarung sind zwischen den kontrahirenden Staaten — der Schweiz einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits — die erforderlichen Verhandlungen gepflogen worden, wobei es sich ergeben hat, daß als solche durch den Niederlassungsvertrag außer Kraft getretene Vereinbarungen die nachstehenden in Betracht kommen:

**I. Abkommen betreffend die gegenseitige Verpflegung
 Hülfbedürftiger und die Beerdigung Verstorbener.**

In diesem Bezuge haben zeither Abkommnisse bestanden zwischen

- 1) 17 Kantonen und Württemberg, vom 20./24. Oktober 1860 (Gesetzband von 1872, S. 127);
- 2) 8 Kantonen und 2 Halbkantonen und dem Königreich Preußen, vom 7./13. Januar 1862 (Gesetzband von 1872, Seite 129), welchem Abkommen nachträglich beitraten:

Nargau	am 24. Januar 1862,
Neuenburg	„ 29. „ „
Solothurn	„ 30. „ „
Schwyz	„ 14. März „
St. Gallen	„ 24. „ „
Thurgau	„ 1. Dezember 1866;

- 3) 13 Kantonen und 3 Halbkantonen und dem Königreich Bayern, vom 28. Juli/1. September 1862 (Gesetzband von 1862, S. 270); 6. Juli 1877.
- 4) 11 Kantonen und 2 Halbkantonen und dem Großherzogthum Baden, vom 24. Mai/12. Juni 1865 (Gesetzband von 1865, S. 305).

II. Abkommen betreffend die Befreiung vom Militärdienste und von der Militärsteuer

zwischen:

- 1) dem Kanton Zürich und dem Königreich Preußen, vom 14. Oktober 1854;
- 2) der Schweiz und dem Königreich Bayern, vom 26. November/9. Dezember 1858 (Eidg. A. S. VI, 232);
- 3) der Schweiz, außer dem Kanton Waadt, und Württemberg, vom 10. Februar/4. März 1859 (Eidg. A. S. VI, 233);
- 4) der Schweiz, außer dem Kanton Waadt, und Preußen vom 7./18. November 1859 (Gesetzband X, S. 143);
- 5) der Schweiz, außer dem Kanton Waadt, und Bremen, vom 22. Oktober/2. November 1860 (Eidg. A. S. VI, 629);
- 6) der Schweiz, außer Waadt, und dem Großherzogthum Hessen, vom 12. Oktober/5. November 1860 (Gesetzband X, S. 345);

Note. Der Kanton Waadt ist den Abkommen von 3 bis 6 am 8./11. April 1862 beigetreten (Eidg. A. S. VII, 275).

- 7) der Schweiz und dem vormaligen Herzogthum Nassau, vom 15./29. Januar 1864 (Gesetzband von 1865, S. 17);

6. Juli 1877. 8) der Schweiz und dem Königreich Sachsen, vom 27. Januar / 4. Februar 1865 (Gesetzband von 1865, S. 92);
- 9) der Schweiz und Sachsen-Meiningen, vom 22. Dezbr. 1865 / 2. Januar 1866 (Gesetzband von 1866, S. 23);
- 10) der Schweiz und Sachsen-Weimar, vom 31. Dezember 1866 / 21. Mai 1867 (Gesetzband von 1867, S. 62);
- 11) der Schweiz und Sachsen-Koburg-Gotha, vom 6./11. März 1868 (Eidg. A. S. IX, 351);
- 12) der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde, vom 16./24. September 1870 (Eidg. A. S. X, 304);
- 13) der Schweiz und dem Deutschen Reiche, vom 11./28. Oktober 1875 (Gesetzband von 1875, S. 483).

Ferner gehört hiezu

- 14) Art. 8 des Vertrags zwischen der Schweiz und Baden, vom 6. Dezember 1856 / 11./14. Juli 1857 bezüglich der gegenseitigen Bedingungen der Freizügigkeit und weiterer nachbarlicher Verhältnisse (Gesetzband IX, S. 159).

Bezüglich der Abkommen zu II wird bemerkt, daß die unter 1 bis 11 aufgeführten, soweit sie von Gliedern des Norddeutschen Bundes geschlossen wurden, ihre Aufhebung bereits durch das Abkommen 12 gefunden haben; diejenigen aber, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sowie das Abkommen 12 selbst und die Vertragsbestimmung zu 14 durch die Vereinbarung 13 außer Geltung getreten sind.

III. Abkommen betreffend die gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von der Patentsteuer

6. Juli
1877.

zwischen:

- 1) 8 Kantonen und Württemberg vom Jahr 1852 (Bundesblatt 1852, III, 199);
- 2) 18 Kantonen und Baden, vom Jahr 1853 (Gesetzband von 1854, S. 185);
- 3) 18 Kantonen und Bayern, vom Jahr 1854 (Gesetzband von 1854, S. 185);
- 4) 18 Kantonen und Frankfurt a./M., vom Jahr 1855 (Bundesblatt 1855, II, 550);
- 5) 17 Kantonen und dem Königreich Sachsen, vom Jahr 1858 (Bundesblatt 1858, II, 551);
- 6) 18 Kantonen und Bremen, vom Jahr 1860 (Eidg. A. S. VI, 490);
- 7) 18 Kantonen und Lübeck, vom 10. August / 5. Sept. 1860 (Eidg. A. S. VI, 601). Diesen Abkommen ist Graubünden im Jahr 1866 beigetreten (Eidg. A. S. VIII, 895);
- 8) 18 Kantonen und Preußen, vom 24. Sept. / 10. Okt. 1860, welchem Abkommen laut Erklärung der k. Gesandtschaft vom 24. Christmonat 1861 die übrigen dem deutschen Zollverein angehörigen Staaten beigetreten sind (Eidg. A. S. VI, 604, und VII, 181);
- 9) 18 Kantonen und Hamburg, vom 10. Aug. / 10. Dezbr. 1860 (Eidg. A. S. VII, 20);
- 10) 18 Kantonen und dem vormaligen Königreich Hannover, vom Jahr 1862 (Eidg. A. S. VII, 305).

6. Juli 1877. Bezüglich der Abkommen zu III ist darauf hinzuweisen, daß dieselben seiner Zeit durch die Bestimmung von Art. 9 des schweizerisch-deutschen Zollvertrags vom 13. Mai 1869 (Eidg. A. S. IX, 888) ersetzt sind und als bereits in Folge dessen außer Wirksamkeit getreten angesehen werden können.

In Uebereinstimmung beider Vertragstaaten sind die vorstehenden unter I, II und III aufgeführten Vereinbarungen als außer Kraft getreten erklärt worden, und zwar vom schweizerischen Bundesrathe am 6. Heumonath 1877, — von der kaiserlich deutschen Regierung durch Note der kaiserlichen Gesandtschaft vom 2. Juli 1877.

Damit sind auch die in Art. 11 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrags vom 27. April 1876 (Gesetzband von 1876, S. 521) angedeuteten Niederlassungsverträge mit einzelnen deutschen Staaten, nämlich mit dem Großherzogthum Baden vom 31. Oktober 1863 (Gesetzband von 1864, S. 10) und mit dem Königreich Württemberg vom 18. März 1869 (Gesetzband von 1869, S. 327) außer Wirksamkeit getreten.

Wir geben Ihnen von Vorstehendem zur Nachachtung und angemessenen Bekanntmachung Kenntniß.

Bern, den 6. Heumonath 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident

Seer,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schiez.



Kreisschreiben des Regierungsraths25. Juli
1877.

an

die Regierungstatthalter,

betreffend

**die Kosten der Verpflegung und Beerdigung
Hülfsbedürftiger aus den Staaten des
Deutschen Reiches.**

Durch Art. 10 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrags vom 27. April 1876 (Gesetzband XV, Seite 518) sind die bisherigen Abkommen betreffend die gegenseitige Verpflegung Hülfsbedürftiger und die Beerdigung Verstorbener mit Baden, Bayern, Preußen und Württemberg aufgehoben worden. Das Kreisschreiben vom 23. Oktober 1875 erleidet demnach die Modifikation, daß die Kosten der Verpflegung Hülfsbedürftiger aus allen Staaten des Deutschen Reichs und im Sterbefalle auch die Beerdigungskosten, sofern eine Rückerstattung wegen Armuth nicht erhältlich ist, von unsern Gemeinden zu bestreiten sind, gleich wie für die Verpflegung resp. Beerdigung unsrer armen Kantonsangehörigen auch in den deutschen Staaten gesorgt wird, ohne daß eine Rückerstattung der Kosten zu erfolgen hat.

25. Juli
1877.

Sie wollen dieß den Gemeinden Ihres Amtsbezirks
zur Kenntniß bringen.

Bern, den 25. Heumonath 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Geuscher,
der Rathsschreiber
Dr. Frähsel.

4. August
1877.

Verordnung

betreffend

die Trauungsstunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß sich die Nothwendigkeit heraus-
gestellt hat, in Betreff der Stunden, zu welchen Trauungen
vorgenommen werden dürfen, allgemein verbindliche
Vorschriften aufzustellen, um dem Trauungsakte einerseits
den ihm nach dem Gesetz (Bundesgesetz vom 24. Christ-
monat 1874, Art. 38) zukommenden Charakter wirklicher
Oeffentlichkeit und andererseits diejenigen Rücksichten
des Anstandes zu sichern, welche der Wichtigkeit der
Handlung entsprechen;

in Ergänzung der Bestimmungen des Art. XIII der
Instruktion zur Ausführung der neuen Civilstands-

ordnung vom 27. Christmonat 1875 und des Art. 5
unserer Bekanntmachung vom nämlichen Tage;

4. August
1877.

gestützt auf § 18 des Vollziehungsdekrets vom
25. Wintermonat 1875;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion,

verordnet:

Art. 1. Es ist den Civilstandsbeamten bei ihrer
Verantwortlichkeit untersagt, Trauungen zu einer andern
Stunde vorzunehmen, als zwischen 8 Uhr Vormittags
und 4 Uhr Nachmittags.

Ausnahmen hievon dürfen nur in den in Art. 37
und 38 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874
vorgesehenen Fällen von Todesgefahr oder ärztlich
bezeugter schwerer Erkrankung Eines der Verlobten Platz
greifen.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Sie soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt
eingerückt und überdieß jeder Gemeinde in mehreren
Exemplaren zu geeigneter Veröffentlichung und größt-
möglicher Verbreitung zugestellt werden.

Bern, den 4. August 1877.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Tenschler,

der Kanzleisubstitut

B. Giroud.

Vorstehende Verordnung wurde vom schweizerischen Bundesrathe
am 14. Herbstmonat 1877 genehmigt.



17. Aug.
1877.

Bundsrathsbeschluß

betreffend

Abänderung von Artikel 24 der Anleitung für die
schweizerischen Eichmeister.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichts seines Departements des
Innern vom 10. August 1877;

in theilweiser Abänderung der Anleitung für die
schweizerischen Eichmeister vom 27. Christmonat 1875,

verordnet:

Art. 1. Der Art. 24 der Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 27. Christmonat 1875 wird hiemit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

T a r i f

für

die von den Eichmeistern zu beziehenden Eichgebühren.

Art. 24. Der Eichmeister hat für die amtliche Vergleichung und Stempelung von Maßen, Gewichten und Waagen folgende Gebühren zu beziehen:

a. Längenmaße aus Holz oder Metall.

17.^{te} Aug.
1877.

Für die Prüfung und Stempelung eines Längenmaßes aus Holz von

$\frac{1}{2}$ und 1 Meter, incl. Prüfung der Unterabtheilungen bis zum Centimeter	Fr. —. 20
2 Meter, incl. Prüfung der Unterabtheilungen bis zum Centimeter	„ —. 40
5 Meter, incl. Prüfung der Unterabtheilungen bis zum Centimeter	„ 1. —

Für die Vergleichung und allfällige Berichtigung metallener Längenmaße soll man sich mit dem Eichmeister verständigen. Werden 25 oder mehr Stäbe gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so tritt auf obigen Taxen ein Rabatt von 25 % ein.

Für Brennholzrahmen von 4 Ster . . .	Fr. 1. 60
„ „ „ 1 „ . . .	„ 1. —

b. Hohlmaße aus Holz oder Metall für trockene Körper.

Für Vergleichung und Stempelung:

von Doppeldefaliter	60 Rp.
„ Defaliter	50 „
„ Halbdefaliter	40 „
„ kleinen Maßen per Stück . . .	20 „

Für das Eichen und Stempeln metallener Hohlmaße für trockene Körper, deren Inhaltsbestimmung mittelst Wasser vorgenommen wird, gelten die gleichen Preise.

Werden gleichzeitig 25 Stück oder mehr von gleicher Größe zur Eichung gebracht, so tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

17. Aug.
1877.

c. Flüssigkeitmaße.

Hölzerne Flüssigkeitmaße.

Für das Eichen und Bezeichnen einer Wein- oder Milchbrente (Taufe) von 20 bis 100 Liter Inhalt, eingetheilt mittelst gegenüberstehenden Nägeln:

von	2	zu	2	Liter, per	Abtheilung	.	.	10	Rp.
"	5	"	5	"	"	"	.	15	"
"	10	"	10	"	"	"	.	20	"

für kleinere Gefäße mit Unterabtheilungen von

Liter zu Liter mittelst Nägeln, per Liter . . . 5 "

einer Milchbrente mit Stab und einer Eintheilung

von Liter zu Liter, per Liter . . . 4 "

von $\frac{1}{2}$ Liter zu $\frac{1}{2}$ Liter, per Liter . . . 6 "

Soll zu einer Milchbrente mehr als ein Stab gemacht werden, so ist für jeden folgenden Stab der dritte Theil obiger Eichgebühr zu entrichten. — Zuthaten von Nägeln und Stäben werden extra bezahlt.

Metallene Flüssigkeitmaße.

Für das Eichen und Stempeln eines blechernen Maßes

von $\frac{1}{2}$ Liter und darunter . . . 15 Rp.

" 1 " . . . 20 "

" 2 " . . . 25 "

Werden gleichzeitig 25 oder mehr Gefäße gleicher Größe zur Eichung gebracht, so tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

Für das Eichen und Bezeichnen einer Wein- oder Milchbrente von Blech von 20 bis 100 Liter Inhalt, eingetheilt mittelst aufgelötheten gegenüberstehenden Nägeln von

2 zu 2 Liter, per Abtheilung	15 Rp.	17. Aug.
5 " 5 " " "	20 "	1877.
10 " 10 " " "	25 "	
mit Scala (Theilstriche oder Nägel, auch Nieten)		
mit Unterabtheilungen von Liter zu Liter, per		
Liter	8 "	

Das Anbringen der Theilstriche oder der Nägel auf
besondern Blechstreifen wird extra berechnet.

Gläserne Flüssigkeitsmaße.

Für 10 Gefäße und weniger, für jedes Gefäß messen
und mit dem Kontrolzeichen versehen 10 Rp.

Für jedes fernere Gefäß messen und mit dem
Kontrolzeichen versehen 3 "

Besorgt der Eichmeister nebst obiger Arbeit
auch zugleich noch das Aufschleifen der Bezeichnung,
so wird für jedes Gefäß, incl. messen und Schleifen,
bezahlt 6 "

d. Fässer.

Für das Sinnen und Anzeichnen eines Fasses von einem
Inhalt von 50 Liter oder darunter 40 Rp.

von 51 bis 100 Liter 60 "

für jeden weitem Hektoliter 40 "

Ueberschreitet der Inhalt eines Fasses je 1, 2, 3 u.
Hektoliter, so ist die Taxe des jeweiligen folgenden Hekto-
liters, beziehungsweise also von 2, 3, 4 Hektoliter, zu
entrichten.

Werden 25 oder mehr Fässer gleichzeitig zum Sinnen
gebracht, so tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

17. Aug.
1877.

e. Gewichte.

Für eine Untersuchung (Vergleichung) und Stempelung eines Gewichtstückes:

aus Messing oder Gußeisen:

von 500 Gramm und darunter . . .	Fr. —. 15
„ 1 Kilogramm und darunter . . .	„ —. 20
„ 2 „ . . .	„ —. 20
„ 5 „ . . .	„ —. 40
„ 10 „ . . .	„ —. 60
„ 20 „ . . .	„ —. 80
„ 50 „ . . .	„ 1. 50

Für Messinggewichte in Säzen bis zu einem größten Gewicht von 500 Gramm:

für einen Satz von 1 Gr. aufwärts, von 7 Stück	Fr. —. 50
„ „ „ „ „ „ 8 „	„ —. 60
„ „ „ „ „ „ 9 „	„ —. 75
„ „ „ „ „ „ 10 „	„ —. 90
„ „ „ „ „ „ 11 „	„ 1. 05
„ „ „ „ „ „ 12 „	„ 1. 20

Wenn 25 oder mehr Gewichtstücke gleicher Größe oder 25 Messinggewichtssäze gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, so tritt eine Tagermäßigung von 25 % ein.

f. Waagen.

Für Untersuchung und Stempelung (Eichung) einer gewöhnlichen unterschäligen Waage mit einer Tragkraft

von 5 Kilogramm und darunter . . .	Fr. —. 80
„ über 5 Kilogramm . . .	„ 1. —

einer oberchaligen Tischwaage mit einer Tragkraft

unter 5 Kilogramm . . .	„ 1. —
von 5 bis 20 Kilogramm . . .	„ 1. 20
über 20 Kilogramm . . .	„ 1. 50

einer Romaine mit einer Tragkraft				17. Aug
von 10 Kilogramm und weniger	.	.	Fr. —. 80	1877.
über 10— 50 Kilogramm	.	.	" 1. —	
über 50—100	"	.	" 1. 30	
für je 50 Kilogramm mehr	.	.	" —. 25	

einer Decimal- oder Centesimalwaage mit einer Tragkraft

von 50 Kilogramm und weniger	.	.	" 1. —
" 50—100 Kilogramm	.	.	" 1. 20
" 100—200	"	.	" 1. 50
" 200—300	"	.	" 2. —
" 300—500	"	.	" 2. 50
für je 100 Kilogramm mehr	.	.	" —. 25

Können Maße, Gewichte und Waagen nicht geeicht werden, so ist der Eichmeister berechtigt, für die Prüfung derselben die Hälfte der obigen Gebühren zu beziehen.

Art. 2. Vorstehender Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe soll gedruckt, sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 17. Augustmonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
der Bundespräsident

Dr. J. Geer,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schließ.

21. Sept.
1877.

Verordnung

betreffend

d i e F a ß f e c k e r .

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 8 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Heumonat 1875 und des § 16 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 und in theilweiser Abänderung des Art. 5 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877 zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Faßfecker sind öffentliche Beamte der Maß- und Gewichtspolizei, welchen einerseits die Sinnung von Fässern jeder Art und die Eichung von Weinzübern, Brenten, Gelten und sonstigen hölzernen Weingeschirren, die als Verkehrs- und Verkaufsmaße dienen, und andererseits die amtliche Messung ohmgeldpflichtiger und anderer Getränke obliegt.

Außer den Faßfedern sind einzig die Eichmeister zur Sinnung und Eichung der oben bezeichneten hölzernen Gefäße befugt.

21. Sept
1877.

Die Vornahme anderweitiger Verrichtungen der Eichmeister und so namentlich das Eichen andrer als hölzerner Weingeschirre und von Milchmaßen jeder Art ist den Faßfedern strengstens untersagt.

Die Faßfeder stehen ausschließlich und direkt unter der Aufsicht und Leitung des Inspektors für Maß und Gewicht, dessen Weisungen sie pünktlich zu befolgen haben.

Beschwerden gegen Faßfeder von Privaten, Ohmgeldbeamten oder Behörden sind bei der Justiz- und Polizeidirektion anzubringen, welche dieselben untersuchen und je nach Bewandtniß der Sache entweder von sich aus erledigen oder dem Regierungsrathe vorlegen wird.

Art. 2. Die Faßfeder werden, sei es nach vorausgegangener öffentlicher Ausschreibung oder ohne eine solche, auf Bewerbung hin und unter Berücksichtigung der persönlichen Tüchtigkeit des Bewerbers sowie der örtlichen Bedürfnisse vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt und vom Regierungstatthalter ihres Wohnorts nach der in § 99 der Staatsverfassung aufgestellten Formel beeidigt. Ihre Zahl ist nicht bestimmt. Sie dürfen ihre amtlichen Verrichtungen nur in dem Amtsbezirke ihres Wohnorts oder in solchen Amtsbezirken vornehmen, wo kein Faßfeder vorhanden sein sollte. Von jeder Wohnortsveränderung haben sie unverzüglich dem Inspektor für Maß und Gewicht Anzeige zu machen. Verlegen sie ihren Wohnort in einen andern Amtsbezirk, so erlischt dadurch ihr Anstellungspatent von selbst.

21. Sept.
1877.

Art. 3. Die Faßfedern haben sich bei ihrem Amtseide in allen ihren Verrichtungen der größten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu befleißigen.

Sie dürfen die ihnen obliegenden Verrichtungen des Eichens, Sinnens und Messens durch keine andere Person vornehmen lassen und bleiben für die Arbeit allfälliger Gehülfen unbedingt verantwortlich.

In allen ihren Verrichtungen haben sie sich genau nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und den einschlagenden Vorschriften der eidgenössischen Eichmeister-Anleitung sowie nach den ihnen durch den Inspektor für Maß und Gewicht erteilten Instruktionen und Weisungen zu verhalten.

Ueber alle ihren Geschäftskreis berührenden wichtigeren Vorkommnisse erstatten sie jeweilen ungesäumt dem Inspektor für Maß und Gewicht getreuen Bericht und sollen in zweifelhaften Fällen die Weisungen desselben einholen.

Sie sollen demselben von allen zu ihrer Kenntniß gelangten unrichtigen Eichungen und Sinnungen und der Ohmgeldverwaltung von allfälligen Ohmgeldverschlagnissen jeweilen sofort Anzeige machen.

Art. 4. Die Faßfedern beziehen keine fixe Besoldung, dagegen von Denjenigen, welche durch sie Fässer sinnen oder Weinzüßer, Brenten, Gelten und sonstige hölzerne Weingeschirre (Art. 1 hievor) eichen, oder Getränke messen lassen, die tarifmäßigen Gebühren nach den in Art. 18 und 19 hienach folgenden nähern Bestimmungen, welche sie genau einzuhalten haben; sie dürfen daher weder mehr noch weniger fordern oder beziehen.

Art. 5. Der Inspektor für Maß und Gewicht wird die Amtsführung jedes Faßfeders fortwährend streng

beaufsichtigen und dieselbe sowie den Zustand seiner Meß- und Eichgeräthschaften von Zeit zu Zeit einer genauen Inspektion unterwerfen.

21. Sept.
1877.

Art. 6. Die Straf- und Disziplinarbestimmungen, welche in Art. 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 24. Januar 1877 angeführt sind, finden auch auf die Faßfeder Anwendung. Wissentliche Abweichungen vom Tarif (Art. 18 und 19 dieser Verordnung) ziehen überdieß für den Fehlbaren den Verlust der ganzen betreffenden Forderung, resp. die Pflicht zur Restitution des dießfalls bezogenen Geldes an den Eigenthümer der betreffenden Gefäße oder Getränke und nebstdem eine Buße nach sich, welche das Zehnfache des zu viel oder zu wenig geforderten Betreffnisses betragen wird.

Art. 7. Der Staat, bzw. die Maß- und Gewichtinspektion, übergibt dem Faßfeder zum amtlichen Gebrauche folgende Geräthe:

einen Meßkessel von Weißblech, von 100 Liter Inhalt, nach dem auf dem Bureau der Maß- und Gewichtinspektion in Bern befindlichen Muster; derselbe muß mittelst Strichen in ganze und halbe Liter eingetheilt, von einem bernischen Eichmeister geeicht und von dem Maß- und Gewichtinspektor kontrolirt und mit dem Inspektionsstempel gestempelt sein;

ein metallenes Meßgeschirr von 5 Liter Halts;

ein solches von 1 Liter;

die nöthigen Brenneisen für Zahlen, Buchstaben, Bär und Kreuz.

Der Faßfeder hat sich bei allen seinen Eichungen, Sinnungen und Messungen, neben den in Art. 8 bezeich-

21. Sept.
1877.

neten, ausschließlich dieser ihm vom Staate gelieferten Geräthe zu bedienen.

An die Kosten dieser Geräthe hat der Fajfedeer bei seiner Ernennung einen Beitrag von 50 Fr. zu leisten. Dieselben bleiben jedoch Eigenthum des Staates, welchem der Fajfedeer für die sorgfältige Aufbewahrung und gute Instandhaltung derselben haftet und dem sie im Falle des Amtsaustrittes zurückzustellen sind. In letztem Falle wird dem abgetretenen Fajfedeer oder seinen Rechtsnachfolgern der von ihm geleistete Beitrag von 50 Fr. vom Staate zurückerstattet, jedoch nach Abzug des allfälligen Minderwerths der abgelieferten Geräthe gegenüber ihrem Werthe im tadellosen Zustande. Ein solcher Abzug wird auf den Bericht des Inspektors für Maß und Gewicht von der Justiz- und Polizeidirektion bestimmt, vorbehältlich des Rekurses an den Regierungsrath. Der Rechtsweg bleibt dießfalls gänzlich ausgeschlossen.

Art. 8. Der Fajfedeer hat auf eigene Kosten folgende Geräthe anzuschaffen und zu unterhalten, welche sein Eigenthum bleiben:

die nöthigen Brenten und Gelten, welche er, wenn sie hölzern sind, wenigstens alle zwei Jahre vom Eichmeister des Bezirks neu eichen lassen soll;

ein Brenneisen mit seinem Namen.

Art. 9. Alle Eichungen, Sinnungen und Messungen haben ausschließlich nach Litern zu geschehen, und nur nach dem Litermaß ausgestellte Zeugnisse werden von den Behörden anerkannt.

Art. 10. Ein Fajfedeer darf das Begehren eines Einwohners seines Amtsbezirks oder eines benachbarten

Amtsbezirks, wo kein Faßfecker vorhanden wäre (Art. 2), um Eichung hölzerner Verkehrsmaße für Wein, Sinnung von Fässern oder Messung von Getränken nicht abschlagen.

21. Sept.
1877.

II. Besondere Bestimmungen über das Eichen und Sinnen.

Art. 11. Die Form der Weinzüßer, Brenten, Gelten u. s. w. ist die bisher übliche, diejenige der Fässer ist freigestellt; doch müssen alle diese Gefäße, um geeicht oder gesinnt werden zu können, aus gutem trockenem Holz gefertigt sein und überhaupt alle Bedingungen der Solidität erfüllen. Bei den Fässern müssen überdies die innern Wandflächen in dem präparirten Zustande sich befinden, welcher für sofortige Aufnahme der betreffenden Flüssigkeit erforderlich ist.

Art. 12. Bei der Eichung und Sinnung aller hölzernen Gefäße für Wein, Branntwein, Bier u. s. w. hat der Faßfecker das in Art. 15 der Anleitung für die schweiz. Eichmeister vom 27. Christmonat 1875 dießfalls vorgeschriebene Verfahren genau zu befolgen.

Beim Sinnen, sowie auch beim bloßen Nachmessen (Fechen) von Fässern soll sich jedoch der Faßfecker vor jeder Messung versichern, daß keine doppelten Boden, Holz- oder Eisstücke sich im Fasse befinden, und sich überhaupt in Acht nehmen, daß er bei der Messung nicht durch heimliche Eingießungen von Wasser oder sonst auf irgend eine Art betrogen werde.

Bei den offenen hölzernen Weingeschirren, die als Verkehrsmaße dienen, werden die Ablesestellen mit sogenannten Polsternägeln bezeichnet und überdies an

21. Sept. vorgeschriebener Stelle folgende Eichzeichen in folgender
1877. Ordnung eingebrannt:

Kreuz.

Bär.

Zahl der Liter nebst dem Buchstaben L.

Jahreszahl der Eichung.

Name des Fassdeckers.

Die Fässer werden gesinnt durch Einbrennen obiger Eichzeichen auf wenigstens zwei Dauben. Die Inhaltsangabe hat in ganzen und halben Litern zu geschehen; Bruchtheile unter einem halben Liter werden dabei ganz weggelassen.

III. Vom Messen der Getränke, insonderheit mit Rücksicht auf den Ohmgeldbezug.

Art. 13. Der Fassdecker kann von Behörden und Privaten zur Messung von Getränken in Anspruch genommen werden:

- a. zum Zweck einer unparteiischen Ermittlung des Haltes eines Fasses, sowohl für Versender als Empfänger, resp. Verkäufer und Käufer;
- b. zur Ermittlung eines allfälligen Manko's als Beweismittel gegen Versender, Fuhrmann, Eisenbahn oder sonstige Transportanstalt, sowie gegen die Ohmgeldverwaltung;
- c. zum Zweck der Geltendmachung einer Reklamation für Ohmgeldrückvergütung wegen zu hoher Taxation durch den Ohmgeldbeamten. (Verordnung vom 20. Herbstmonat 1876.)

Art. 14. In allen Fällen wird sich der Fassdecker vorerst die entsprechenden Papiere vorweisen lassen und

sich überzeugen, daß die ihm zur Nachmessung oder Nachzählung vorgewiesenen Frachtstücke mit den auf den Schriftstücken verzeigten identisch sind und keine Verwechslung der Geschirre oder Entfernung eines Theils der Getränke stattgefunden hat.

21. Sept.
1877.

Sind die Getränke in Fässern enthalten, so wird er den Inhalt durch genaues Herausmessen ermitteln; betrifft es Getränke, welche in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt sind, so wird sich der Faßfecker zunächst überzeugen, ob solche noch uneröffnet sind und nicht ausgepackt waren, und darauf zur Oeffnung, Untersuchung und Nachzählung schreiten.

In seinen daherigen Zeugnissen hat er aller dieser Umstände Erwähnung zu thun und sowohl die Quantität als die Art (ob Wein, Bier, Branntwein 2c.) des Getränkes anzugeben. Jedes Zeugniß versieht er endlich mit dem genauen Datum der vorgenommenen Messung und mit seiner Unterschrift.

Art. 15. Wird die amtliche Thätigkeit des Faßfeckers zum Zwecke der Geltendmachung eines Ohmgeldrückvergütungsbegehrens in Anspruch genommen, so wird er sich die Ohmgeldquittung vorlegen lassen, und wenn seine Messung um wenigstens einen Liter oder seine Nachzählung um wenigstens eine Flasche oder einen Krug von der Angabe des Ohmgeldbeamten differirt, so hat er in seinem Zeugnisse des Umstandes zu erwähnen, ob das betreffende Faß, resp. die Kiste oder der Korb, voll war oder nicht, und auf die von dem Ohmgeldbeamten angenommene Leere (Vidange) Rücksicht zu nehmen.

Findet er mehr Getränke vor, als die Ohmgeldquittung angibt, oder ist das Getränk von einer andern

21. Sept.
1877.

als der in der Quittung angegebenen Art, z. B. Branntwein statt Wein, so hat er den Fall sogleich sowohl direkt der Ohmgeldverwaltung in Bern, als dem Ohmgeldbeamten, der die Quittung ausstellte, anzuzeigen.

Art. 16. Zur Begründung eines Ohmgeldrückvergütungsbegehrens werden die Faßfederzeugnisse auf der Rückseite der betreffenden Ohmgeldquittung ausgestellt und müssen folgende Bescheinigungen enthalten:

- a. wenn das Getränk in Kisten oder Körben verpackt war: daß dieselben intakt befunden wurden;
- b. daß die Nachmessung oder Nachzählung innerhalb der Frist von 3 Tagen, vom Datum der Ohmgeldquittung an gerechnet, stattgefunden habe, vorbehaltlich der in § 8 der Verordnung vom 20. Herbstmonat 1876 vorgesehenen Ausnahmefälle;
- c. wenn vom Reklamanten behauptet wird, es sei überhaupt der Halt eines Fasses vom Ohmgeldbeamten zu hoch angenommen worden: daß die Nachmessung des Fasses mit Wasser innerhalb der Frist von 3 Monaten, vom Datum der Ohmgeldquittung an gerechnet, stattgefunden habe (§ 7 der Verordnung vom 20. Herbstmonat 1876).

Art. 17. Der Faßfeder führt über alle seine Messungen von Getränken eine genaue Kontrolle nach Formular und ist für dieselben sowie für seine Zeugnisse sowohl dem Staate als den Privaten gegenüber verantwortlich.

IV. Tarif.

Art. 18. Der Faßfeder hat für seine amtlichen Berrichtungen folgende Gebühren zu beziehen:

21. Sept.
1877.

A. Für das Eichen und Bezeichnen:

eines Weinzübers mit einer die Hälfte angeben-

den Unterabtheilung 40 Rp.
 einer Weinbrente, Gelte oder eines sonstigen
 hölzernen Weinmaßes, eingetheilt mittelst
 gegenüberstehenden Nägeln:

von 2 zu 2 Liter, per Abtheilung . 10 Rp.

" 5 " 5 " " " . 15 "

" 10 " 10 " " " " . 20 "

eines kleinern Gefäßes mit Unterabtheilungen

von Liter zu Liter mittelst Nägeln, per Liter 5 "

für das Sinnen und Anzeichnen eines Fasses

von 50 Liter oder darunter 40 "

" 51 bis 100 Liter 60 "

für jeden weitem Hektoliter oder den Bruch-

theil eines solchen 40 "

Werden 25 oder mehr Fässer gleichzeitig zum
 Sinnen gebracht, so tritt eine Ermäßigung von
 25 % ein.

In diesen Taxen ist das Einbrennen der vorgeschriebenen
 Eichzeichen überall inbegriffen. Zuthaten von Nägeln
 werden zum kostenden Preise besonders vergütet.

B. Für das Messen von Getränken mit oder ohne
 Sinnung und Anzeichnung des Fasses, jedoch mit
 Inbegriff des ausgestellten Faßfederzeugnisses, die
 nämlichen Taxen, wie die hievor unter litt. A für
 das Sinnen und Anzeichnen der Fässer bestimmten.

C. Für das Nachzählen von Flaschen oder Krügen,
 mit Inbegriff des dahierigen Zeugnisses:

für 50 Stück oder darunter 40 Rp.

" 51 bis 100 Stück 60 "

" jedes weitere 100 oder darunter . 40 "

21. Sept.
1877.

Art. 19. Muß sich der Faßfecker behufs einer Eichung, Sinnung oder Messung eine halbe Wegstunde oder weiter von seinem Wohnorte fortbegeben, so gebührt ihm, die Transportkosten für das Meß- und Eichgeräthe und allfällige Gehülfen inbegriffen, eine Reiseentschädigung von 1 Fr. für jede halbe Stunde Entfernung, den Rückweg inbegriffen, die gleich den Eich-, Sinn- und Meßgebühren von Demjenigen zu bezahlen ist, der ihn berufen. Bruchtheile von weniger als einer halben Stunde fallen bei der Berechnung der Reiseentschädigung nicht in Betracht.

Art. 20. Die Faßfecker sind schuldig, über die bezogenen Gebühren und allfälligen Reiseentschädigungen dem Betreffenden auf Verlangen eine spezifizierte Rechnung schriftlich auszustellen und zu quittiren.

Reklamationen gegen Gebühren- und Reiseentschädigungsforderungen der Faßfecker werden von der Justiz- und Polizeidirektion, auf den Bericht des Maß- und Gewichtinspektors, endgültig entschieden, unbeschadet des je nach Bewandtniß der Sache gegen den fehlbaren Faßfecker zur Anwendung kommenden, in Art. 6 dieser Verordnung vorgesehenen Disziplinar- und Strafverfahrens.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 21. Die Amtsdauer sämmtlicher gegenwärtigen, von der Finanzdirektion auf unbestimmte Zeit angestellten Faßfecker geht mit dem 1. Januar 1878 zu Ende. Auf diesen Zeitpunkt werden nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung die neuen Faßfecker vom Regierungsrathe ernannt werden und in Funktion treten.

Bis dahin ist ausnahmsweise außer den Eichmeistern auch den gegenwärtigen, in weinbauenden Gegenden angestellten Faßfeckern noch gestattet, die bei der dießjährigen Weinlese erforderlichen hölzernen Weingeschirre zu eichen, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich dabei in allen Stücken an die einschlagenden Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung halten.

21. Sept.
1877.

Art. 22. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden Art. 21 mit dem 1. Januar 1878 in Kraft und soll durch das Amtsblatt und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, jedem Faßfecker und Eichmeister zugestellt und in die Gesefsammlung aufgenommen werden.

Durch dieselbe wird der zweite Absatz des Art. 5 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877 zu dem Bundesgesetz über Maß und Gewicht und die Instruktion für die Faßfecker vom 4. und 6. Wintermonat 1876 aufgehoben.

Bern, den 21. Herbstmonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Genscher,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.



Bundesgesetz
über
den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.
(Vom 22. Brachmonat 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
21. Hornung 1877,

beschließt:

Art. 1. Für die Beförderung eines Telegramms zwischen zwei schweizerischen Büreaur und die Zustellung an den Adressaten bis auf die Entfernung von einem Kilometer vom Ankunftsbüroau wird bezogen:

- a. eine für alle Telegramme gleiche Grundtaxe von 30 Rappen;
- b. eine Worttaxe, welche für jedes einzelne Wort des Telegramms 2½ Rappen beträgt.

Den Tarbeträgen der ungeraden Wortzahlen wird eine Worttaxe zugeschlagen.

Art. 2. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die telegraphische Korrespondenz.

Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Beförderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Maßregeln ergreifen.

Art. 3. Abschriften von Originaldepeschen dürfen von den Büreaur nur an den Absender oder den Empfänger des Telegrammes oder deren Bevollmächtigte abgegeben werden. Jede Mittheilung an dritte Personen ist verboten.

Von Seite einer Behörde kann die Edition von Originaldepeschen oder von Abschriften in folgenden Fällen verlangt werden:

- a. wenn gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet ist, durch den mit der Untersuchung gesetzlich beauftragten Beamten;
- b. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Verfügung des Gerichts, bei welchem die Rechtsache anhängig ist.

Art. 4. Der Gebrauch falscher oder schon gebrauchter Marken zur Frankirung der Telegramme wird mit einer Buße von 10--500 Fr. und im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Fr. belegt.

Die Erledigung solcher Straffälle erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Brachmonat 1849, betreffend die Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (Eidg. Amtl. Sammlung I, 87).

Macht sich ein Beamter oder Angestellter der Telegraphenverwaltung dieses Vergehens schuldig, oder werden Marken nachgemacht oder nachgemachte wissentlich zur Frankirung

verwendet oder in den Verkehr gebracht, so finden die Bestimmungen des Artikels 61 des Bundesstrafrechts (Eidg. Amtl. Sammlung III, 404) Anwendung.

Art. 5. Depeschen-Formulare, welche zum Gebrauche außerhalb der Telegraphenbüreau bezogen werden wollen, sind mit 30 Rappen für 100 Stück zu bezahlen.

Art. 6. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. Weinmonat 1877 in Kraft, und es werden auf diesen Zeitpunkt der Bundesbeschluß vom 16. Juli 1867 (Eidg. Amtl. Sammlung IX, 67) und das Gesetz vom 18. Dezember 1867 (Eidg. Amtl. Sammlung IX, 220), nebst allen andern mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Ueber die Frankirung der Antworten, die rekommandirten Depeschen, die Chiffredepeschen und die Nachsendung der Telegramme, sowie über den Nachtdienst und die Behandlung der ungenügend frankirten Depeschen wird der Bundesrath die nöthigen Vorschriften aufstellen.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (Eidg. Amtl. Sammlung, neue Folge I, 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Nationalrathe und vom Ständerathe am 22. Brachmonat 1877.

Der schweizerische Bundesrath

hat am 28. Herbstmonat 1877 das vorstehende Bundesgesetz gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Weinmonat 1877 als vollziehbar erklärt.

Siehe in der eidgenössischen amtlichen Gesetzsammlung, neue Folge, Band III, Seite 165, die zum vorstehenden Bundesgesetz gehörende bundesrätliche Verordnung vom 27. Augustmonat 1877 über die „Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz“.

Bundesgesetz

betreffend

die Wasserbaupolizei im Hochgebirge.

(Vom 22. Brachmonat 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
6. März 1876,

beschließt:

I. Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges aus.

Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

- a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidg. Forstgebietes, wie solche in Vollziehung vom Art. 24 der Bundesverfassung festgesetzt ist;
- b. auf diejenigen Gewässer außerhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrath im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

Art. 2. Der Bund wacht darüber, daß die Kantone die Verpflichtungen erfüllen, welche ihnen nach Maßgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Wasserbaupolizei obliegen. Er hat, wenn ein Kanton, nach Ablauf einer hiezu anberaumten Frist, säumig bleibt, das Recht, die im Rückstand befindlichen Arbeiten auf dessen Kosten von sich aus ausführen zu lassen und überhaupt alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche durch die Umstände geboten erscheinen.

Art. 3. Der Bundesrath wacht im Allgemeinen darüber, daß von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachtheiliger Gebrauch gemacht werde.

Gewässer, deren Korrektion, Verbauung oder Eindämmung mit Beiträgen des Bundes ausgeführt wurde, dürfen zu gewerblichen Zwecken nur benutzt werden unter schützenden Bestimmungen, welche vom Bundesrathe festzusetzen sind.

In gleicher Weise wird der Bundesrath über die Benutzung solcher Gewässer zum Flößen besondere Bestimmungen erlassen.

Der Bundesrath ist berechtigt, Arbeiten, deren Wirkungen nachtheilig sind, zu untersagen und, wo solche schon hergestellt wären, deren Entfernung zu verlangen.

Art. 4. Dem Bundesrath wird für die Ausübung der Oberaufsicht das erforderliche technische Personal zur Verfügung gestellt.

II. Pflichten der Kantone.

Art. 5. An Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen, sollen mit thunlicher Beförderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrekturen ausgeführt werden, sowie alle übrigen Vorkehren, welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern.

Die Obsorge hiefür, sowie für den künftigen Unterhalt der ausgeführten Arbeiten ist Sache der Kantone, in deren Gebiet diese Arbeiten fallen. Denselben steht der Rückgriff auf die pflichtigen Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu.

Für die durch Bundesbeiträge zu unterstützenden Arbeiten sind die technischen Vorlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten von den betreffenden Kantonsregierungen dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 6. In Fällen, wo bei derartigen Bauten unzweifelhaft ein wesentliches Interesse mehrerer Kantone in Frage steht, hat, wenn über die Ausführung und Beitragleistung unter denselben eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, der Bundesrath über die daherigen Anstände zu entscheiden.

Art. 7. Die Kantone erlassen in der Frist von zwei Jahren die für die Ausführung des Art. 5 erforderlichen Gesetze oder Verordnungen.

Dieselben sollen:

- a. die Bestimmungen für Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei und für die hiezu nöthigen staatlichen Organe feststellen und
- b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der bezüglichen Werke, sowie deren Unterhalt von den Interessenten zu tragen sind.

Diese Gesetze und Verordnungen der Kantone unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rückstande bleibt, so ist der Bundesrath berechtigt, einstweilen im Sinne von Litt. a und b dieses Artikels die erforderlichen maßgebenden Bestimmungen zu erlassen.

Art. 8. Abtretungen von Privatrechten, welche behufs der Ausführung von Arbeiten, wie sie gegenwärtiges Gesetz vorsieht, nothwendig werden, sind nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetze vom 1. Mai 1850 zu behandeln.

Dem nämlichen Gesetze gemäß können bereits erworbene Rechte an Gewässern, sowie Rechte zu Wasserableitungen oder industriellen Wasserverwendungen, wenn das Interesse der Wasserbaupolizei es erheischt, aufgehoben werden.

III. Bundesbeiträge.

Art. 9. Der Bund theiligt sich an den im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse.

Unterstützungsbegehren müssen stets durch die Kantonsregierung dem Bundesrathe, mit den nöthigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, sowie über die Kosten der auszuführenden Arbeiten versehen, eingereicht werden.

Die vom Bunde zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 40 % der wirklichen Kosten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise können dieselben, wo die Kräfte der Kantone nicht ausreichen und ein namhaftes öffentliches Interesse an dem Zustandekommen eines Werkes in Frage liegt, bis auf die Hälfte der Kostensumme erhöht werden.

Art. 10. Der Bundesrath setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Maßgabe der im eidgenössischen Budget bewilligten Summen fest.

Ueber Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von 50,000 Franken überschreiten, entscheidet die Bundesversammlung durch besondere Beschlüsse.

Wenn die wirklichen Auslagen den Kostenvoranschlag überschreiten, so ist für die Berechnung des Bundesbeitrags in der Regel, und soweit die Ueberschreitung nicht unzweifelhaft durch unvorherzusehende außerordentliche Ereignisse oder nothwendig gewordene Mehrarbeiten gerechtfertigt werden kann, der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag maßgebend.

Art. 11. Wenn infolge von Naturereignissen und ungeachtet sorgsamten Unterhaltes Werke von größerer Bedeutung zerstört werden, so leistet der Bund an deren Wiederherstellung angemessene Beiträge.

Unter dem gleichen Vorbehalte können bei solchen Werken, an deren Wiederherstellung andere Kantone wesentlich mitinteressirt sind, auch diese zu verhältnißmäßigen Beiträgen durch den Bundesrath angehalten werden.

Art. 12. Gegen Beschlüsse des Bundesrathes findet Refurs an die Bundesversammlung, soweit aber dieselben die Verlegung der Kosten auf die betheiligten Kantone betreffen, an das Bundesgericht statt.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 13. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Wasserbaupolizei unterliegen folgenden Bußen nebst der Verpflichtung zu vollem Schadenersatz:

- 1) Unberechtigtes oder vorschriftwidriges Holzflößen
Fr. 10—500.
- 2) Unbefugte Ausführung von Arbeiten an einem Wasserlaufe
Fr. 50—500.

Diese Arbeiten sind auf Kosten des Schuldigen zu beseitigen.

Im Wiederholungsfalle können diese Bußen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Untersuchung und Beurtheilung dieser Straffälle, sowie die Verwendung der Bußen, bleibt den Kantonsbehörden überlassen.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 14. Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Bundesbeschluß vom 21. Heumonath 1871, betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen für Schutzbauten, und alle mit ersterem

im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen der Kantone außer Kraft gesetzt.

Die im genannten Bundesbeschluß enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der aus den Liebesgaben von 1868 abgesonderten Million Franken für Schutzbauten bleiben vorläufig noch in Kraft, unter Vorbehalt weiterer, nach Ablauf des im Art. 2 des fraglichen Beschlusses auf Ende 1877 festgesetzten Termines zu treffenden Schlußnahmen.

Art. 15. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe am 21., vom Nationalrathe am 22. Brachmonat 1877.

Der schweizerische Bundesrath

hat am 5. Weinmonat das vorstehende, unterm 7. Heu-
monat 1877 bekannt gemachte Bundesgesetz gemäß Art. 89
der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 6. Weinmonat
1877 als vollziehbar erklärt.

10. Oktober
1877.

Ordnung

des kirchlichen Religionsunterrichts.

Die evangelisch-reformirte Kirchensynode

des Kantons Bern,

in Anwendung und Ausführung von § 47 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874, wonach es derselben zusteht, alle innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung durch den Staat und des Veto's der Kirchgemeinden;

auf den Antrag des Synodalraths,

beschließt:

§ 1. Der kirchliche Religionsunterricht hat die Aufgabe, an der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend mitzuarbeiten und insbesondere die Katechumenen in den Grundwahrheiten der christlichen Religion zu unterweisen, damit dieselben zur lebendigen Erkenntniß des Heils in Christo und zu aufrichtigem Bekenntniß des-

selben in Wort und Wandel gelangen und als selbstständige und ihres Glaubens lebende Christen in die Gemeinschaft unsrer evangelisch-reformirten Kirche aufgenommen und zum heiligen Abendmahl hinzugelassen werden können.

10. Oktober
1877.

§ 2. Diese Aufgabe soll verwirklicht werden:

1. durch die Sonntagskinderlehre,
2. durch die Unterweisung der Katechumenen,
3. durch die Admission.

I. Die Sonntagskinderlehre.

§ 3. Die Sonntagskinderlehren sollen als Jugendgottesdienste sowohl zur Förderung der religiösen Erkenntniß, als namentlich auch zur Erbauung der Jugend dienen. Zu diesem Zwecke sind in geordneter Aufeinanderfolge passende Abschnitte aus der heiligen Schrift oder zeitweise aus der Religionsgeschichte zu behandeln.

§ 4. Zum Besuch der Kinderlehre werden diejenigen Kinder eingeschrieben, welche bis zum 31. März des Jahres das dreizehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können vom Kirchgemeinderath auch Kinder jüngerer Jahrgänge zum regelmäßigen Besuch der Kinderlehre beigezogen werden.

Die Einschreibung findet zwischen Ostern und Pfingsten statt.

Die Kirchgemeinderäthe sorgen dafür, daß die Neuaemittirten zum Besuch der Kinderlehre während des Sommers nach der Admission ernstlich ermahnt werden.

10. Oktober
1877.

§ 5. Die Kinderlehren, deren Abhaltung im Sommer obligatorisch, im Winter dagegen dem Ermessen des Kirchgemeinderaths anheimgestellt ist, sollen die ganze Zeit womöglich von den Ortsgeistlichen gehalten, können aber auch den Lehrern übertragen werden, sofern diese sich damit einverstanden erklären und die Verhältnisse es nothwendig machen.

§ 6. Die Kirchgemeinderäthe bestimmen die Zeit und Dauer der Kinderlehre für das jeweilige Sommer- oder Winterhalbjahr zu Anfang desselben und ordnen im Uebrigen das zur Förderung der Kinderlehre für ihre Gemeinde Angemessene an.

II. Die Unterweisung der Katechumenen.

§ 7. Die Unterweisung hat die christliche Lehre nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche in systematisch geordneter Weise zu behandeln, wobei alle wesentlichen Theile der Glaubens- und Sittenlehre die ihnen gebührende Berücksichtigung finden sollen.

Zum Zweck einer einheitlichen Gestaltung des kirchlichen Religionsunterrichts wird über Lehrziel, Stoffauswahl und Stoffumfang von der Kantonsynode ein Lehrplan aufgestellt.

Jedenfalls unterliegen die Lehrbücher, welche diesem Unterricht zu Grunde gelegt werden, der Genehmigung des Synodalraths.

§ 8. In die Unterweisung werden diejenigen Kinder aufgenommen, welche bis zum 31. März des Einschreibungsjahres das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt, die Kinder-

lehre fleißig besucht und durch ihr Betragen zu keinen erheblichen Klagen Anlaß gegeben haben. 10. Oktober 1877.

Ueber allfällige Beschwerden wegen Verweigerung der Einschreibung entscheidet der Kirchgemeinderath unter Vorbehalt des Rekurses an den Synodalrath.

§ 9. Die Unterweisung dauert mindestens ein Jahr und beginnt nach Ostern. Dieselbe wird während des Sommers wöchentlich in 1—3, während des Winters wöchentlich in 3—5 Stunden ertheilt.

Wo die Zahl der Katechumenen das Maximum von 60 übersteigt, soll womöglich Trennung in zwei oder mehrere Klassen erfolgen.

§ 10. Die Kirchgemeinderäthe haben, mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse ihrer Kirchgemeinden und unter Benützung der durch das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870, § 5, für den kirchlichen Religionsunterricht eingeräumten Schulzeit von zwei halben Tagen oder sechs Stunden, die Tage und Stunden der Unterweisung festzustellen und von ihren Anordnungen den Schulkommissionen Kenntniß zu geben.

Ueber allfällige Reklamationen entscheidet, wenn dieselben nicht durch gütliche Uebereinkunft der Beteiligten erledigt werden können, der Regierungsstatthalter unter Beiziehung des betreffenden Schulinspektors und eines vom Synodalrath zu bezeichnenden Vertreters der kirchlichen Behörde.

§ 11. Katechumenen, welche ihren Aufenthalt ändern, treten in den Unterweisungsunterricht ihres neuen

10. Oktober
1877.

Aufenthaltortes ein. Sie haben jedoch von dem Geistlichen, dessen Unterricht sie bisher besucht, ein Zeugniß über Fleiß, Betragen und Kenntnisse vorzuweisen.

Der Besuch der Unterweisung bei einem andern als dem hiezu verpflichteten Ortsgeistlichen ist statthaft unter der Bedingung, daß jener nichts dawider einzuwenden hat und diesem die bezügliche Anzeige macht.

§ 12. Die Kirchgemeinde hat für ein zweckmäßiges Unterweisungslokal und dessen Beheizung zu sorgen.

Im Uebrigen liegt den Kirchgemeinderäthen ob, die Unterweisungen namentlich auf dem Wege fleißigen Besuchs zu beaufsichtigen, sowie überhaupt das zur Förderung derselben für ihre Gemeinde Angemessene anzuordnen.

§ 13. Der Unterweisungsunterricht wird in der Regel von den angestellten Ortsgeistlichen ertheilt.

Diese haben sich über das beim Unterricht zu gebrauchende Lehrmittel mit dem Kirchgemeinderath zu verständigen.

Privatunterweisungen dürfen nur von Geistlichen, welche dem bernischen Ministerium angehören, oder solchen, welche dazu vom Synodalarth die Bewilligung erhalten haben, ertheilt werden und unterliegen den nämlichen gesetzlichen Bestimmungen wie die öffentlichen Unterweisungen.

An Erziehungsanstalten kann der Unterweisungsunterricht mit Einwilligung des Synodalarths auch durch die angestellten Religionslehrer ertheilt werden.

III. Die Admission.

10. Oktober
1877.

§ 14. Der Unterweisungsunterricht schließt mit der Admission der Katechumenen.

Dieselbe wird öffentlich in der Kirche und an einem Tage der Charwoche vollzogen und kann, nebst der Eintragung in die kirchlichen Register, nur durch angestellte Geistliche nach einem gemäß den geltenden Vorschriften erteilten Konfirmandenunterricht vorgenommen werden.

Machen die Umstände es wünschbar, daß die Admission zu einer spätern Zeit stattfinde, so kann dieß im Einverständniß des Pfarramts mit dem Kirchgemeinderath geschehen.

§ 15. Die Ertheilung der Admission ist dem gewissenhaften Ermessen der Geistlichen anheimgestellt.

Ueber allfällige Beschwerden wegen Verweigerung der Admission entscheidet der Kirchgemeinderath unter Vorbehalt des Rekurses an den Synodalarth.

§ 16. Wenn besondere Verhältnisse die Privatadmission eines Katechumenen wünschenswerth machen, so kann dieselbe vom Ortsgeistlichen im Einverständniß mit dem Kirchgemeinderath vorgenommen werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Die kirchlichen Behörden und zunächst die Kirchgemeinderäthe haben über die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen.

10. Oktober
1877.

§ 18. Unter außerordentlichen Umständen kann der Synodalkrath in Bezug auf das Alter des Eintritts in die Kinderlehre und Unterweisung und in Bezug auf die Dauer der letztern Ausnahmen gestatten.

§ 19. Die Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts vom 31. Dezember 1868 ist hiemit aufgehoben.

Bern, den 15. November 1876.

Im Namen der evangelisch-reformirten Kirchensynode
der Präsident

A. Zürcher, Oerrichter,
der Sekretär
G. Kettig, Pfarrer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt der vorstehenden Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts im Sinne des § 49 des Kirchengesetzes die Sanktion und verfügt deren Aufnahme in die Gesefsammlung.

Bern, den 10. Weinmonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Geuscher,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Verordnung

3. November
1877.

betreffend

die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den
katholischen Kirchgemeinden des Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 69 der Staatsverfassung
und des § 5 des Dekrets vom 9. April 1874,

auf den Antrag der Direktionen des Gemeinde- und
des Kirchenwesens,

beschließt:

§ 1. Am Pfarrsitz und an Orten, wo ein Filialgeistlicher residirt, sind durch die für die betreffende Ortschaft verpflichtete Gemeinde dem Geistlichen das Pfarrhaus sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen in ihrem ganzen bisherigen Umfange einzuräumen, und in den zur Kirchgemeinde gehörenden Abtheilungen, deren Hauptorte nicht ständiger Sitz des Pfarrers oder eines Filialgeistlichen sind, ist denselben zu jeder Zeit wenigstens ein anständiges Zimmer des

3. November 1877. bisherigen Pfarrhauses, in der entsprechenden Jahreszeit gehörig geheizt, zur Verfügung zu stellen (Art. 5 des Dekrets vom 9. April 1874).

§ 2. In solchen Filialen, welche nicht ständiger Sitz des Pfarrers oder eines Filialgeistlichen sind, fallen die übrigen bisher üblichen Naturalleistungen der Gemeinden an den Pfarrer auf so lange dahin, als die betreffende Filiale nicht ständiger Sitz eines Pfarrers oder eines Filialgeistlichen ist, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bei einer allfälligen Wiederbesetzung dieser Stellen die Pflicht zu den erwähnten Leistungen gegenüber den bisherigen Pflichtigen und in bisherigem Umfange wieder aufleben wird.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch diese Verordnung nicht berührt solche Naturalleistungen zu Gunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag u. dgl.) beruhen.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Wintermonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Geuscher,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß

7. November
1877.

betreffend

die Gebühren für Extra-Tanzbewilligungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Gesuche um Tanzbewilligungen für andere Sonntage, als die gesetzlichen sogenannten Tanzsonntage, sich stets mehrten;

daß die Einnahmen, die das Tanzen besonders an solchen Tagen, an welchen nicht allgemein getanzt wird, den Wirthen verschafft, so bedeutend sind, daß die Erhebung einer erhöhten Staatsgebühr für solche außerordentliche Tanzbewilligungen gerechtfertigt erscheint;

gestützt auf § 40 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion,

beschließt:

1. Die Justiz- und Polizeidirektion hat für jede Ermächtigung zur Ertheilung einer Tanzbewilligung auf einen andern Sonntag, als einen der durch die

7. November 1877. Kreisschreiben vom 25. Januar 1822 und 15. Herbstmonat 1841 bezeichneten Sonntage, zu Händen des Staates eine Gebühr von 15 Franken zu beziehen, welche Derjenige, der tanzen lassen will, über die gewöhnliche Staatsgebühr von 2 Franken hinaus (Wirthschaftsgesetz vom 29. Mai 1852, § 59) zu entrichten hat.

2. Den Regierungsstatthaltern ist strengstens untersagt, für andere, als die in den Kreisschreiben vom 25. Januar 1822 und 15. Herbstmonat 1841 bezeichneten Sonntage, es sei an wen immer oder unter welchem Vorwande es wolle, Tanzbewilligungen zu ertheilen, sie haben denn zuvor dazu die ausdrückliche Ermächtigung der Justiz- und Polizeidirektion erhalten.

3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die Justiz- und Polizeidirektion ist mit der Handhabung desselben beauftragt. Er soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesefsammlung eingerückt werden.

Bern, den 7. Wintermonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Genscher,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.



Dekret

21. November
1877.

über

Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun

und Umgebung

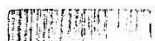
zu einer Filiale der katholischen
Kirchgemeinde Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die kirchlichen
Verhältnisse der katholischen Genossenschaft in Thun
definitiv zu ordnen;

in Anwendung des § 6, 2. Absatz, litt. a, des Gesetzes
vom 18. Januar 1874 über die Organisation des
Kirchenwesens im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,



beschließt:



§ 1. Die katholische Genossenschaft in Thun und
Umgebung ist zu einer Filiale der katholischen Kirch-
gemeinde Bern erhoben, und es sind demnach die der-
selben angehörenden Konfessionsgenossen in Rechten und
Pflichten den übrigen Angehörigen der katholischen
Kirchgemeinde Bern gleichgestellt.

Die nähere Regulirung dieses Verhältnisses bleibt
dem Kirchgemeindereglement vorbehalten.

21. November
1877.

§ 2. So lange dieses Verhältniß dauert, erhält der katholische Pfarrer von Bern eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 1500, aus welcher der Hülfsgeistliche für den ihm auffallenden Theil obiger Funktionen zu entschädigen ist.

Für die Auslagen, welche die Besorgung des katholischen Gottesdienstes in Thun mit sich bringt, wie Reisekosten u. dgl., leistet der Staat keine Entschädigung.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. Wintermonat 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Vicepräsident
G. Ott,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

23. November
1877.

Vollziehungsdekret

betreffend

das Bundesgesetz

über

Civilstand und Ehe.

Vom 23. Wintermonat 1877 und 1. Hornung 1878.

Siehe Gesetzband des Jahrgangs 1878, Seite 1.

Dekret

26. November
1877.

betreffend

Verminderung der Pfarrstellen am Münster in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß für die mittlere oder Münster-Kirchgemeinde der Stadt Bern, sowohl hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl als ihrer Ausdehnung, drei Geistliche genügen;

in Anwendung des § 6, 2. Absatz, litt. b, des Kirchengesetzes,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Die bisherigen vier Pfarrstellen an der Münsterkirche in Bern sind auf drei herabgesetzt.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Wintermonat 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Nichel,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

26. November
1877.

Reglement

über

die Sparkassageschäfte der Hypothekarkasse.

Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse

des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Dekrets vom 31. Mai
1877,

beschließt:

§ 1. Die Hypothekarkasse nimmt von Jedermann Spareinlagen an und verzinst dieselben vom Tage der Einlage hinweg.

Der Zinsfuß wird vom Verwaltungsrath festgesetzt. Würde bei veränderten Geldverhältnissen eine Herabsetzung der Zinsen stattfinden müssen, so soll solche den Einlegern wenigstens 3 Monate vor dem Inkrafttreten durch dreimalige Einrückung in's Amtsblatt zur Kenntniß gebracht werden.

Die Einkommensteuer an den Staat bezahlt die Anstalt. Das Minimum einer Einlage beträgt 10 Franken.

§ 2. Gelder, welche von öffentlichen Geldinstituten bloß vorübergehend bei der Hypothekarkasse placirt werden, sind nicht als Spareinlagen zu betrachten.

In Betreff der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung solcher Einlagen wird die Direktion, oder an ihrer Stelle die Verwaltung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Geldverhältnisse das Gutfindende festsetzen.

26. November
1877.

§ 3. Für sämtliche Einlagen in der Hypothekarkasse haftet das ganze Staatsvermögen überhaupt und das Grundkapital der Anstalt im Betrage von über 7 Millionen Franken im Besondern (§ 31 des Hypothekarkassagesetzes vom 18. Juli 1875).

Die Anstalt bietet daher Jedermann Gelegenheit, ersparte oder vorübergehend verfügbare Gelder vortheilhaft und sicher anlegen zu können.

§ 4. Jeder Einleger erhält für seine erste Einlage einen auf seinen Namen lautenden, sowohl von dem Kassier oder dessen Adjunkten, als auch von dem Buchhalter unterzeichneten Gutschein (Sparheft), in welchen die fernern Einlagen und die Ablösungen nachgetragen und erstere von dem betreffenden Kassabeamten mit seiner Unterschrift bescheinigt werden sollen.

Uebertragungen von Gutscheinen sind der Verwaltung zur Anmerkung in ihren Büchern anzuzeigen.

§ 5. Beträge bis auf 5000 Fr. werden jeweilen auf erstes Begehren zurückbezahlt.

Auch den Begehren um Rückzahlung größerer Summen wird, wenn der Kassabestand es erlaubt, sofort entsprochen; hingegen hat die Anstalt hier das Recht, nach Umständen einen Aufschub zu verlangen, und zwar bei Summen bis auf 10,000 Fr. von 14 Tagen und bei Summen von über 10,000 Fr. bis zu einem Monat.

§ 6. Die Zinse von den Einlagen können alljährlich in der zweiten Hälfte Dezember bezogen werden.

26. November
1877.

Die bis 31. Dezember, als zum Schlusse des Rechnungsjahres, nicht erhobenen Zinse werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar kommenden Jahres hinweg wieder verzinst.

§ 7. Ueber die Anwendung der Spargelder gelten die gesetzlichen Vorschriften der Allgemeinen Hypothekarkasse.

§ 8. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1878 in Kraft.

Bern, den 14. November 1877.

Im Namen des Verwaltungsraths
der Präsident

L. Kurz, Regierungsrath,
der Sekretär

J. F. Schärer, Notar.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

ertheilt dem vorstehenden Reglement die Genehmigung und verfügt dessen Aufnahme in die Gesetzsammlung.

Bern, den 26. November 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Geuscher,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Vollziehungsdekret

26. November
1877.

für das

unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge,

auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vorschriften dieses Dekrets beziehen sich auf die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Nidersimmenthal, Thun, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Ronolfingen.

§ 2. Der Regierungsrath wird beauftragt, in den obengenannten Amtsbezirken im Sinne des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 die Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen sofort auszuscheiden.

26. November
1877.

Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung.

§ 3. Die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen sind, soweit dieß noch nicht geschehen ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, der Verordnung über die Vermessung vom 26. Mai 1869 und des Dekrets über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874 zu vermarken und zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirthschaftspläne nach dem Gesetze vom 19. März 1860 einzuführen.

§ 4. Gestützt auf die Art. 7 und 8 des eidg. Forstgesetzes und in weiterer Ausführung der kantonalen Forstorganisation von 1847 hat der Regierungsrath das eidg. Forstgebiet in die nöthige Anzahl Reviere einzutheilen und für jedes Revier einen hinreichend gebildeten Forstmann anzustellen, welchem die allgemeine forstpolizeiliche Aufsicht und die Wirthschaftsleitung in den Gemeinde- und Korporations-Waldungen zu übertragen ist.

Ueber die den Revierförstern zu entrichtenden Entschädigungen wird der Regierungsrath ein Regulativ aufstellen.

§ 5. Neue Waldanlagen, sowie Aufforstungen in Schutzwaldungen wird der Bund gemäß Art. 24 des eidg. Forstgesetzes durch Beiträge unterstützen.

§ 6. Der Regierungsrath wird ermächtigt, durch Abhaltung von Forstkursen für die Heranbildung der Unterbeamten zum Forstdienste zu sorgen und die in den Art. 23 und 24 des eidg. Forstgesetzes zugesicherten Bundesbeiträge für den Kanton in Anspruch zu nehmen.

II. Staatswaldungen.

26. November
1877.

§ 7. Die Staatswaldungen werden nach den einschlagenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen und nach dem vom Großen Rathe sanktionirten Wirthschaftsplan durch besondere Forstbeamte (Kantonsforstmeister, Oberförster und Staatsbannwarte) bewirthschaftet und verwaltet.

III. Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§ 8. Für diejenigen Waldungen, für welche, in Ermangelung einer zuverlässigen Vermessung, vorläufig noch keine definitiven Wirthschaftspläne eingeführt werden können, ist durch einen provisorischen Wirthschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.

In Verbindung mit dem Wirthschaftsplan ist ein demselben angepaßtes Nutzungsreglement aufzustellen, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

§ 9. Ueber die Anfertigung dieser Wirthschaftspläne erläßt die Direktion der Domänen und Forsten eine besondere Instruktion.

Die Wirthschaftspläne sind unter Aufsicht des Kantonsforstmeisters und der betreffenden Oberförster auf Kosten der Gemeinden und Korporationen anzufertigen und der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterstellen. Der Revierförster hat die gewissenhafte Befolgung der Wirthschaftspläne zu überwachen.

26. November
1877.

§ 10. Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrags festzustellende Abgabesatz darf ohne Bewilligung des Regierungsraths nicht überschritten werden.

Wenn durch außerordentliche Verumständungen oder infolge unerlaubter Nutzungen der nachhaltige Ertrag überstiegen wird, so muß dieser außerordentliche Abgang an Holzvorrath in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

§ 11. An die Kosten der provisorischen Wirthschaftspläne leistet der Staat innert den nächsten fünf Jahren in dem Sinne einen Beitrag, daß er den betreffenden Gemeinden und Korporationen, sowie auch den Alp- genossenschaften und Bäuerten den geometrischen Originalplan im Einfünfstausendstel- oder Einzehntausendstel- Maßstab durch das kantonale Vermessungsbüreau unentgeltlich liefert.

An die Kosten der definitiven Wirthschaftspläne leistet der Staat bis Ende 1880 den bisherigen Beitrag von einem Zehntel.

IV. Privatwaldungen.

§ 12. Diejenigen Privatwaldungen, welche als Schutzwaldungen unter eidg. Oberaufsicht gestellt werden, sind längstens binnen einer Frist von fünf Jahren nach der Verordnung vom 26. Mai 1869 zu vermarken. Bei zusammenhängenden Waldungen genügt die Vermarkung der äußern Grenzlinien.

§ 13. Der Regierungsrath ist verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

In diesen Waldungen ist für jeden Holzschlag zum Verkauf die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich. 26. November 1877.

Für die Publikation, Einsprache, Untersuchung etc. gelten die Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.

§ 14. Für diejenigen Privatwaldungen, welche nicht als Schutzwaldungen ausgeschieden sind, gelten bloß die Art. 11, 14 (Lemma 2, 3, 4), 15, 20 und 27 des eidg. Forstgesetzes, sowie die bisherigen kantonalen Bestimmungen, soweit dieselben durch das erwähnte Bundesgesetz nicht aufgehoben oder modifizirt worden sind.

V. Strafbestimmungen.

§ 15. Widerhandlungen gegen das eidg. Forstgesetz und gegen dieses Dekret werden nach Art. 27 des eidg. Forstgesetzes und, soweit dasselbe nicht einschlägt, nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 16. Soweit das eidg. Forstgesetz und das gegenwärtige Dekret nicht etwas Anderes verfügen, bleiben die kantonalen forstlichen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen in Kraft.

In Bezug auf die Art. 14 und 20 des eidg. Forstgesetzes ist die kantonale Gesetzgebung soweit nöthig zu revidiren und zu ergänzen.

§ 17. Der Regierungsrath wird beauftragt, eine amtliche Sammlung und systematische Zusammenstellung über die für das eidg. Forstgebiet des Kantons Bern

26. November 1877. geltenden gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen auszuarbeiten und zu publiziren.

§ 18. Dieses Dekret tritt nach erlangter Genehmigung durch den Bundesrath auf 1. Januar 1878 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Regierungsrath ist angewiesen, alle diejenigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieses Dekrets und des eidg. Forstgesetzes, sowie allfällig weiterer Erlasse der zuständigen Bundesbehörden über das Forstwesen erforderlich sind.

Bern, den 26. November 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Niessel,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Der schweizerische Bundesrath

hat am 19. Christmonat 1877 dem vorstehenden Vollziehungsdekret die Genehmigung ertheilt.

Vollziehungsdekret

28. November
1877.

über

die Fischerei.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 17 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 18. Mai 1877, sowie gestützt auf die kantonalen Vorschriften über diesen Gegenstand,

auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Infolge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875 und der zudienenden Vollziehungsverordnung des schweizerischen Bundesraths vom 18. Mai 1877 sind alle bisher geltenden kantonalen Bestimmungen über die Fischerei, insbesondere das Gesetz vom 26. Februar 1833, insoweit aufgehoben oder abgeändert, als sie mit dem obengenannten Bundesgesetz und dessen Vollziehungsverordnung im Widerspruch stehen oder durch dieselben modifizirt sind.

Soweit kein Widerspruch stattfindet, bleiben die kantonalen Bestimmungen über diesen Gegenstand in Kraft.

Jahrgang 1877.

10

28. November
1877.

§ 2. Der Regierungsrath ist angewiesen, diejenigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung der im § 1 bezeichneten und allfälliger neuer Erlasse der zuständigen Bundesbehörden über Fischerei erforderlich sind.

§ 3. Der Regierungsrath wird beauftragt, eine amtliche Sammlung über die in Folge Erlass des eidg. Fischereigesetzes und dessen Vollziehungsverordnung für den Kanton Bern geltenden gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen über die Fischerei auszuarbeiten und zu publiziren.

§ 4. Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch besondere von der Domänendirektion beeidigte Aufseher.

Die Bußen fallen zur einen Hälfte der Staatskasse und zur andern dem Verleider zu.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrath in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. November 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Michel,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der schweizerische Bundesrath

hat dem vorstehenden Vollziehungsdekret die Genehmigung ertheilt.

D e k r e t

30. November
1877.

betreffend

Anerkennung der Hallerstiftung als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Gründungskomite der „Hallerstiftung“ gestellte Gesuch, daß dieser Stiftung die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte ;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Stiftung sicher zu stellen ;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Hallerstiftung ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen.

30. November
1877.

3. Sie hat dem Regierungsrath ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf sie ohne dessen Zustimmung nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Stiftung sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Verwaltung der Stiftung übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Wintermonat 1877.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident

Nichel,

der Staatschreiber

M. v. Stürler.

1. Dezember
1877.

B e s c h l u ß

über

die Beiträge der Primar- und Sekundarlehramtskandidaten an die Kosten ihrer Patentprüfungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Ausgaben des Staates für die Patentprüfungen der Lehramtskandidaten für die Volksschulen zu denjenigen anderer öffentlich anerkannter Berufsarten in ein billigeres Verhältniß zu bringen,

auf den Antrag der Direktionen der Erziehung und der Finanzen, 1. Dezember 1877.

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Jeder Aspirant auf das Primarlehrerpatent hat bei Einreichung des Gesuchs um Zulaß zur daherigen Patentprüfung einen Beitrag von zehn Franken an die Kosten dieser Prüfung zu leisten, und jeder Aspirant auf das Sekundarlehrerpatent einen solchen von zwanzig Franken, zahlbar ebenfalls bei Einreichung des Zutritts-gesuchs.

§ 2. Denjenigen Kandidaten, die im Examen nicht bestehen, kann die einbezahlte Prüfungsgebühr zurück-erstattet werden.

§ 3. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1878 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Durch denselben wird der § 20 des Reglements vom 4. Mai 1866 über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) im Kanton Bern aufgehoben.

Bern, den 1. Christmonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Genscher,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.



15. Dezember
1877.

Verordnung

über

die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und

in Anwendung des Dekrets vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsraths,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Sämmtliche Schüler und Schülerinnen der Primarschulstufe haben im Frühling desjenigen Jahres, in welchem ihre gesetzliche Schulpflicht zu Ende geht, eine Austrittsprüfung zu bestehen. Ausgenommen hievon sind diejenigen Schüler, welche nach Mitgabe von § 3 des Schulgesetzes vom 8. März 1870 schon vorher eine Austrittsprüfung bestanden haben.

§ 2. Es werden zu diesem Zwecke durch eine hiefür bezeichnete Kommission ständige Prüfungskreise gebildet

mit Bezeichnung der Ortschaften, in welchen die Prüfungen alljährlich abgehalten werden sollen. 15. Dezember 1877.

Die Prüfungskreise sollen nicht zu klein, jedoch so beschaffen sein, daß die Schüler zu Fuß die Reise von ihrem Wohnorte an den Prüfungsort und zurück ohne Schwierigkeit an dem Tage machen können, an welchem die Prüfung stattfindet.

Die Bildung der Prüfungskreise unterliegt der Genehmigung des Regierungsraths.

Die Kommission zur Bildung der Prüfungskreise besteht aus je einem Abgeordneten sämmtlicher Primarschulkommissionen eines Amtsbezirks unter dem Präsidium des Regierungstatthalters.

Der Schulinspektor des betreffenden Kreises wohnt den Sitzungen dieser Kommission mit berathender Stimme bei.

Die Primarschulkommission der Ortschaft, in welcher die Prüfung stattfindet, hat für das nöthige Material und die Lokalitäten zu sorgen.

§ 3. Für jeden Prüfungskreis wird durch die in § 2 angeführte Kommission auf die Dauer von zwei Jahren eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern gewählt. Ein Mitglied dieser Kommission soll nicht dem Lehrerstande angehören; die zwei übrigen Mitglieder sind aus der Zahl der außerhalb des betreffenden Kreises an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer zu wählen.

Der Präsident der Prüfungskommission wird durch die Wahlbehörde, der Sekretär durch die Prüfungskommission selbst gewählt. Diese hat sich bei Verhinderungsfällen selbst zu ergänzen.

15. Dezember
1877.

Jedes Mitglied erhält vom Staate eine Entschädigung von 6 Fr. per Tag. Eine Reisevergütung wird nicht geleistet.

Die Wahl der Examinatoren unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Tag der Prüfung wird durch die Kommission festgestellt und durch den Regierungsstatthalter rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Schulkommission hat der Prüfungskommission auf geschehene Aufforderung hin ein Verzeichniß der in ihrer Gemeinde wohnenden Schüler, welche das Austritts-examen zu bestehen haben (§ 1), einzureichen.

§ 5. Es ist den Mitgliedern dieser Kommission strengstens untersagt, die Prüfungsgegenstände vor der Prüfung selbst irgend Jemanden bekannt zu geben. In der Regel sind dieselben erst am Prüfungstage festzustellen.

§ 6. Die Schulkommission der Schule, deren Schüler die Prüfung zu bestehen haben, soll sich bei der Prüfung durch ein Mitglied vertreten lassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Realien.

Das Examen findet mündlich und schriftlich statt.

Das mündliche Examen erstreckt sich auf

- a. das Lesen mit Wiedererzählen des Gelesenen,
- b. das Kopfrechnen,
- c. die Realfächer.

Das schriftliche Examen hat zum Gegenstande 15. Dezember 1877.

a. die Abfassung eines Aufsatzes;

derselbe besteht in einer leichtern Beschreibung oder in einem Brief; bei Beurtheilung des Aufsatzes ist besonders auch auf schöne Schrift zu sehen;

b. die Lösung einiger Rechnungsaufgaben;

c. die Beantwortung von höchstens 9 Fragen aus den Realfächern, welche jedoch von den Schülern nicht niedergeschrieben, sondern nur schriftlich beantwortet werden. Dieselben sollen so gehalten sein, daß sie kurz und bündig beantwortet werden können.

Die Forderungen an die Schüler werden durch den Minimalplan bestimmt.

Für die Leistungen gelten folgende Noten:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = genügend,

4 = kaum genügend,

5 = ungenügend (werthlose Leistung).

Im Turnen findet keine Prüfung des einzelnen Schülers statt, sondern eine Gesamtprüfung der Knaben durch Ausführung von Ordnungs- und Freiübungen, verbunden mit Stabübungen und Springen, insofern Zeit und Umstände es gestatten.

§ 8. Nach Entlassung der Examinanden tritt die Prüfungskommission zur Feststellung der Prüfungsergebnisse zusammen. Diese werden in je zwei Tabellen eingetragen und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

15. Dezember
1877.

Der Grund ganz schwacher Leistungen ist zu erforschen und in die Tabellen einzutragen.

Die eine Tabelle wird der Erziehungsdirektion, die andere dem Regierungsstatthalter eingesandt.

Jedem Schüler wird auf sein Verlangen über seine Leistungen ein Zeugniß ausgestellt.

§ 9. Bleiben Examinanden ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung aus, so sind deren Eltern oder ihre Stellvertreter mit einer Buße von wenigstens 5 Fr. zu bestrafen, welche in das Schulgut der Gemeinde fallen, in welcher der betreffende Schüler die Schule besucht hat.

Die Ausgebliebenen haben eine Nachprüfung zu bestehen. Bleibt ein Schüler bei dieser Prüfung zum zweiten Male ohne Entschuldigung aus, so verfallen seine Eltern oder deren Stellvertreter in eine Buße von wenigstens 20 Fr., welche ebenfalls dem Schulgute einzuverleiben sind. (Dekret vom 1. März 1858 betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen u. s. w. des Regierungsraths.)

§ 10. Ueber die Hinlänglichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet die Prüfungskommission. Als hinreichende Entschuldigungsgründe gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit und Todesfall in der Familie.

Die Entschuldigungen sollen der Prüfungskommission am Tage der Prüfung selbst schriftlich eingereicht werden.

Die Prüfungskommission übermittelt dem Regierungsstatthalter das Verzeichniß der unentschuldig Ausgebliebenen zur Ueberweisung an den Strafrichter.

§ 11. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1878 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. 15. Dezember 1877.

Die Erziehungsdirektion ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 15. Christmonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Geuscher,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Reglement

17. Dezember
1877.

über

die Verwendung des Ertrags der Muthafenstiftung
und des Schulsekelfonds.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11 des Vergleichs vom 26. Juni 1841
betreffend die Dotationsangelegenheit und

in der Absicht, die Vertheilung der Unterstützungen
und Ermunterungen für akademische Studien in Bezug
auf den Betrag und die Vorschriften der Verleihung

17. Dezember 1877. mit den Zeitverhältnissen und dem Stiftungszwecke der
 Stipendienfonds in Einklang zu bringen,
 auf den Artrag der Erziehungsdirektion,
 beschließt:

I.

**Verwaltung der Stipendienfonds und
 Verwendung ihres Ertrags.**

§ 1. Das Vermögen der sogenannten Muthafens-
 stiftung und des Schulsekels soll gemäß Art. 16 des
 Vergleichs vom 26. Juni 1841 in seinem Bestande
 ungeschwächt als selbständiges Stiftungsgut erhalten
 und niemals mit dem Staatsvermögen vermengt werden.

Das Vermögen der Muthafensstiftung betrug laut
 Rechnung auf 31. Dezember 1875 Fr. 760,339. 32 Rp.
 und dasjenige des Schulsekelsfonds auf den nämlichen
 Zeitpunkt Fr. 107,595. 66 Rp.

§ 2. Die Verwaltung und Verwendung des Stiftungs-
 vermögens, welche durch Art. 11 des Dotationsvergleichs
 vom 26. Juni 1841 der Regierung zugeschrieben ist,
 wird der Erziehungsdirektion übertragen (§ 1 des
 Regulativs über die Rechnungsführung der Spezial-
 fonds vom 3. Dezember 1875).

Dieselbe verwaltet das Vermögen nach Mitgabe der
 Vorschriften über die Finanzverwaltung des Kantons
 und verwendet dessen Ertrag nach Mitgabe hienach
 folgender Vorschriften.

Sie hat alljährlich eine besondere Rechnung auszu-
 fertigen, aus welcher sich jeweilen klar ergeben soll,
 was für jeden einzelnen Zweck ausgelegt worden ist.

Die Fonds sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. 17. Dezember 1877.

§ 3. Der Reinertrag der *M u s h a f e n s t i f t u n g* soll ausschließlich zu Stipendien verwendet werden und zwar an Schüler der bernischen Hochschule, sowie der Kantonschule (mit Ausschluß der Schüler der Elementarabtheilung).

§ 4. Der Reinertrag des *Mushafenfonds* wird verwendet:

1) nach altem Herkommen:

- a. für Stipendien an die Studirenden der protestantischen Theologie — ehemals Pädagogianer — mit einer Summe von 6400 Fr.; in Betreff der Vertheilung dieser Summe gelten die hienach aufgestellten Bestimmungen;
- b. für Stipendien an die Kandidaten der Theologie (Vicarien) im Betrage von je 300 Fr.;

2) für Stipendien an Kantonschüler mit 4400 Fr.;

3) der Rest zu jährlichen Unterstützungen für die Studirenden der übrigen Fakultäten der Hochschule.

Dieselben betragen:

- a. bis 500 Fr. für Solche, deren Eltern ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bern haben;
- b. bis 250 Fr. für Solche, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Stadt Bern haben.

Ausnahmeweise kann auch in diesem letztern Falle der Stipendienbetrag bis auf 500 Fr. erhöht werden.

17. Dezember
1877.

§ 5. Die im vorstehenden Paragraphen ausgesetzte, für die Kantonsschüler bestimmte Summe von viertausend vierhundert Franken wird in folgende Beneficien vertheilt:

- a. in zwanzig Stipendien von je 100—200 Fr. für die Zöglinge der drei obersten Klassen beider Kantonsschulabtheilungen.

Die Stipendien von Zöglingen, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Stadt Bern haben, sollen in der Regel 100 Fr. nicht übersteigen.

- b. in vierundzwanzig Stipendien von je 60 Fr. für die Zöglinge der sechs untern Klassen der beiden Abtheilungen der Kantonsschule. Diese letztern Beneficien werden in Gestalt von ganzen und halben Freiplätzen an der Kantonsschule vergeben.

§ 6. Der Reinertrag des *Schulsekelfonds* ist, soweit als er hinreicht, bestimmt zur Deckung folgender Ausgaben:

- a. der Preise, welche jährlich an der Hochschule für schriftliche Arbeiten ertheilt werden;
- b. der Prämien an die Kantonsschüler und der theilweise als Ersatz dieser Prämien eingeführten Schülerreisen;
- c. des urbarisirten Beitrags an das Fädmingerstipendium und sonstiger Ansprüche, die sich als stiftungsgemäße auszuweisen im Stande wären;
- d. zu Reise stipendien für die Ausbildung junger Kantonsbürger an fremden höhern Lehranstalten (Hochschule, Akademie, Polytechnikum).

§ 7. Der erste Preis für die Lösung einer Preisaufgabe an der Hochschule beträgt hundert und fünfzig

Franken. Er darf nur für solche Preisarbeiten ertheilt werden, welche sich durch ihre Ergebnisse oder ihre wissenschaftliche Methode auszeichnen. Zur Belohnung solcher Arbeiten, bei welchen dieß zwar nicht der Fall ist, die aber dessen ungeachtet einen anerkennenswerthen Fleiß beweisen, ist ein zweiter Preis von 80 Franken ausgesetzt.

17. Dezember
1877.

In Bezug auf die Prämien und Preise für Arbeiten an den besondern Instituten der Hochschule und Seminarien und an der Kantonschule bleibt es bei den aufgestellten Verordnungen und der herkömmlichen Übung.

Der Betrag eines Reifestipendiums beträgt jährlich sechshundert Franken.

§ 8. Zu Aueffnung des Vermögens beider Stiftungen sollen jährlich wenigstens fünf Prozent des Reinertrags kapitalisirt werden.

II.

Vorschriften über die Erfordernisse der Erlangung von Stipendien und das Verfahren der Austheilung derselben.

§ 9. Alle Söhne von Kantonsbürgern, welche irgend einer wissenschaftliche Bildung erfordernden Berufsart sich widmen, mit Ausschluß der Studirenden der katholischen Theologie, haben Anspruch auf die Stipendien. Ausnahmeweise können solche auch Nichtkantonsbürgern zugewendet werden. Bei Ertheilung derselben soll vorzüglich auf Dürftigkeit und Würdigkeit, in letzterer Beziehung besonders auf gute Anlagen, genügende

17. Dezember 1877. Vorbildung, erprobten Fleiß und gute sittliche Auf-
führung gesehen werden.

Bei gleichen Empfehlungsgründen ist der bedürftigere Bewerber vorzuziehen.

Einer und derselben Person dürfen nie zwei Stipendien zugleich zukommen.

Mit dem Genusse eines Stipendiums aus dem Musshafenfonds ist für die Stipendiaten (mit Ausnahme der in § 5 erwähnten) die Pflicht verbunden, innerhalb der Frist von längstens 5 Jahren, vom Bezug des Stipendiums an gerechnet, die Staatsprüfung zu bestehen, insofern eine solche als Bedingung zur Praxis für das betreffende Fach gefordert wird. Nicht geschehenden Falls hat der Stipendiat die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.

Für die Stipendiaten der protestantischen Theologie besteht die weitere Verpflichtung, nach beendigten Studien während 4 Jahren bernischen Kirchendienst zu leisten, ebenfalls unter Folge der Rückerstattung im Weigerungsfalle.

In ausnahmweisen Fällen kann die Erziehungsdirektion von den in diesem Paragraphen enthaltenen Verpflichtungen dispensiren.

§ 10. Zeigt sich in irgend einem wissenschaftlichen Berufe, den der Staat zu fördern ein Interesse hat und für welchen er Patente erteilt, Mangel an tüchtigen Männern, so sollen Jünglinge, die sich einem solchen Berufe widmen wollen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 11. Sämmtliche Stipendien und Preise werden von der Erziehungsdirektion erteilt und zwar nach

Einholung des Gutachtens der zuständigen Fakultäten und, für die Stipendien der Kantonschule, der Kantonschulkommission. 17. Dezember 1877.

Der Erziehungsdirektion liegt auch die Aufsicht über die Stipendiaten unter der besondern Mitwirkung der Schulbehörden ob.

§ 12. Sämmtliche Stipendien werden nur je auf ein Jahr ertheilt und zwar in der Regel im Frühling beim Beginn des Schuljahres. Inzwischen erledigte werden zu Anfang des folgenden Semesters nur für die Dauer dieses Schulhalbjahres verliehen.

Es hat diesen Austheilungen jederzeit in angemessener Weise eine öffentliche Bekanntmachung vorauszu gehen, welche es den Bewerbern ermöglicht, sich rechtzeitig anzumelden. Die Anmeldungen um die Stipendien müssen durch die Bewerber und deren Eltern oder Vormünder der ausschreibenden Behörde schriftlich eingereicht werden und von folgenden Belegen begleitet sein:

- 1) einer kurzen Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs des Bewerbers nebst der Angabe, welchem Berufe er sich zu widmen beabsichtigt;
- 2) einem amtlichen Zeugniß über die Vermögensverhältnisse der Eltern des Bewerbers; falls er keine solchen mehr hat, ist ein derartiges Zeugniß über seine eigenen Vermögens- und Familienverhältnisse beizulegen;
- 3) den bisherigen Schulzeugnissen oder dem Zeugniß über die für die Studienschächer des Bewerbers vorgeschriebene Reife;
- 4) der Matrikel, oder einem diese ersetzenden Einschreibungszeugniß.

17. Dezember
1877.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird über die eingegangenen Bewerbungen das Gutachten der zuständigen Fakultät oder des zuständigen Lehrerkollegiums eingeholt.

Ebenso hat die Erziehungsdirektion im Laufe eines jeden Semesters die Zeugnisse der Hochschullehrer über die mit Stipendien versehenen Studirenden an der Hochschule einzuholen.

§ 13. Für diejenigen Bewerber, welche im Zeitpunkte einer allgemeinen Wiederausreibung der Stipendien schon im Genuße eines solchen sind, genügt als neue Bewerbung ein schriftliches Gesuch ohne Belege.

§ 14. Die Vertheilung der zu Reifestipendien verwendbaren Summe geschieht im Laufe des Herbstmonats.

Es hat auch eine Ausschreibung und schriftliche Anmeldung voranzugehen.

Die Belege für die Anmeldung sind die nämlichen wie die in § 12 oben vorgeschriebenen. Für diejenigen Bewerber, welche schon ein Staatsexamen bestanden haben, ist statt der Matrikel (Ziff. 4) die Beilage des dahierigen Patents erforderlich, sowie die Angabe, welche Lehranstalt sie zu besuchen gedenken.

Wenn möglich, ist über die Bewerber um Reifestipendien vor der Austheilung ebenfalls das Gutachten der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 15. Die Reifestipendiaten sind verpflichtet, halbjährlich oder spätestens nach ihrer Zurückkunft, der Erziehungsdirektion einen eingehenden Bericht über ihre Studien abzugeben.

III.

17. Dezember
1877.**Ausbezahlung der Stipendien.
Erlöschen des Stipendiengenußes.**

§ 16. Die Auszahlung der Stipendien geschieht vierteljährlich und wird vorher durch Anschlag bekannt gemacht; diejenige der Reifestipendien geschieht in der Regel zur Hälfte bei der Abreise und zur Hälfte bei der Rückkunft des Berechtigten.

§ 17. Der Genuß eines Stipendiums hört auf:

- a. nach längstens vierjährigem Genuße desselben;
- b. sobald der Stipendiat eine besoldete Stelle bekleidet;
- c. wenn er außer den Ferien, und ohne durch Krankheit oder sonstige erhebliche Gründe dazu genöthigt zu sein, wenn auch nur vorübergehend, von der Schule wegbleibt und seine Studien unterbricht, es sei denn mit Erlaubniß der Erziehungsdirektion;
- d. wenn er irgend eine der nach diesem Reglemente zum Genuß eines Stipendiums vorgeschriebenen Eigenschaften verliert (§ 9).

IV.

Schlußbestimmungen.

§ 18. Durch vorstehendes Reglement werden aufgehoben:

- 1) der Regierungsbeschluß vom 13. September 1819 über die Erhöhung des Werthes der akademischen Preismedaillen;
- 2) das Reglement über die Verwaltung des Vermögens der Musshafenstiftung und des Schulsekels, sowie über die Ertheilung der Stipendien aus dem Ertrage dieser Stiftungen, vom 7. Juni 1855;

17. Dezember
1877.

- 3) der Rathsbeschluß vom 18. Oktober 1856, betreffend Errichtung neuer Stipendien;
- 4) der Regierungsbeschluß vom 19. Juni 1861 über die Vertheilung der Kosten des Kantonschulfestes;
- 5) der Regierungsbeschluß vom 19. Juli 1837 über die Errichtung von Stipendien für Katholiken aus den leberbergischen Amtsbezirken.

Modifizirt werden

der § 9 des Reglements vom 18. Februar 1859 über die Errichtung eines philologisch-pädagogischen Seminars an der Hochschule,

der § 8 des Reglements über das historische Seminar der Hochschule und

der § 7 des Reglements über das Seminar für neutestamentliche Exegese, beide vom 3. März 1876, insofern als die in diesen Paragraphen vorgesehenen Preise, vom Inkrafttreten dieses Reglements an, nicht mehr aus dem Ertrag des Muthafens, sondern aus dem Schulfestfonds zu decken sind.

§ 19. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1878 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Christmonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Geuscher,

der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.



Bundesgesetz

betreffend

die Arbeit in den Fabriken.

(Vom 23. März 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
6. Christmonat 1875,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinentheile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 3. Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniß zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen.

Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft.

Art. 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalls eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntniß zu geben.

Art. 5. Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urtheilenden Richter nachfolgende Grundsätze:

- a. Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.

- b. Der Fabrikant haftet gleichfalls, wenn, auch ohne ein solches spezielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getödteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduziert.
- c. Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.
- d. Der Bundesrath wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Uebrigen urtheilt, bis nach Erlaß des eingangs-erwähnten Gesetzes, der kompetente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Art. 6. Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichniß nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular zu führen.

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohns des Gebüßten nicht übersteigen.

Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen“.

Die Fabrikbesitzer sollen im Weiteren auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 8. Die Fabrikordnungen, sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur erteilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des Erstern fallen unter Art. 19 des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in großem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 9. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniß zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter durch eine, jedem Theile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Tagtag oder am Samstag. Wenn nicht besondere Schwierigkeiten

entgegenstehen, soll bei Stücklohn jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältniß von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrike selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständniß dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens, und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniß reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden oder, wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder dasselbe sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahre verrichtet werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Art. 11), ist bloß ausnahmweise zulässig, und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Kantonsregierung erteilt werden kann.

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiesfür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesraths erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muß aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die kantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitem kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäß Artikel 13 bundesrätlich erstellt ist, kann der Bundesrath, sofern die Unerläßlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, daß auch Knaben von vierzehn bis achtzehn Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nacharbeit unter die Maximalzeit von elf Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniß des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

IV. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemäßheit des Gesetzes vom Bundesrath ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hierfür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrathe Verzeichnisse der auf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später

der neu entstehenden und der eingehenden Fabriken einzufenden und über deren Verhältnisse, so weit sie von dem gegenwärtigen Gesetze berührt werden, nach den vom Bundesrath hiefür aufgestellten Vorschriften die nöthigen statistischen Angaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrathe am Schlusse jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w., einen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrath das Nähere festgestellt wird.

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hiefür bezeichneten Departement oder andern gesetzlich aufgestellten Organen, in der Zwischenzeit jede wünschenswerthe sachbezügliche Auskunft.

Art. 18. Der Bundesrath übt die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesrath kann überdies, soweit er es für nothwendig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nöthigen Kredite.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu ertheilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit Bußen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht außer angemessener Geldbuße auch Gefängniß bis auf 3 Monate verhängen.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 21. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17 Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (Eidg. A. S., neue Folge I, S. 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 19. März 1877.

Der Präsident: Nagel.

Der Protokollführer: J. V. Lütjcher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. März 1877.

Der Präsident: Nepf.

Der Protokollführer: Schieff.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 25. April 1877 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird, gestützt auf die Volksabstimmung vom 21. Weinmonat 1877, in Kraft und mit dem 1. Jänner 1878 vollziehbar erklärt, mit der Einschränkung, daß die Bestimmung von Art. 16, Abtheilung 1, lautend:

„Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden“

mit Bezug auf solche Kinder, welche vor dem 1. Jänner 1878 bereits in einer Fabrik beschäftigt gewesen sind, erst auf den 1. April 1878 in Kraft tritt.

Bern, den 3. Christmonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Dr. J. Seer,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

22. Dez.
1877.

beschließt die Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken, in die Gesetzsammlung und beauftragt gleichzeitig die Direktion des Innern, innerhalb des Bereichs ihrer Befugnisse und unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zukommenden Kompetenzen, mit der Durchführung dieses Gesetzes, so weit den Kanton Bern beschlagend, sowie mit der Vollziehung der vom schweiz. Bundesrathe zu erlassenden bezüglichlichen Verordnungen.

Bern, den 22. Christmonat 1877.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Genscher,
der Rathschreiber
Dr. Trächsel.

Regulativ

betreffend

die Tillier-Stipendienstiftung.

(Vom 23. September 1876.)

I. Zweck der Stiftung.

§ 1. Das Stiftungsgut ist gemäß der Stiftungsurkunde vom 31. März 1562 zur Ausrichtung von Stipendien an Theologie-Studirende und Kandidaten der evangelisch-reformirten Landeskirche bestimmt.

§ 2. Diese Stipendien sollen an solche Bewerber entrichtet werden, welche zum Zwecke der Vollendung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Universitäten oder höhere theologische Anstalten des Auslandes zu besuchen gedenken. — Was vom Zinsertrag der Stiftung wegen Mangels an Bewerbern nicht zur Verwendung kommen sollte, ist zum Kapital zu schlagen.

II. Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung steht in Gemäßheit der Stiftungsurkunde der gesammten Predigerschaft der Stadt Bern, d. h. sämmtlichen an den stadtbernischen

Kirchen jeweilen angestellten Pfarrern der evangelisch-reformirten Landeskirche, zu, welche sich zu diesem Zwecke als Kuratorenkollegium konstituiren.

Dasselbe wählt mit Stimmenmehrheit einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 4. Das Kuratorenkollegium bestellt einen fachkundigen Verwalter, welcher alles, was die eigentliche Vermögensverwaltung, wie die Einziehung der Einkünfte u. s. w., betrifft, zu besorgen und dem Kuratorenkollegium alljährlich auf Jahreschluß über seine Verhandlungen Rechnung zu legen hat.

§ 5. Das Kuratorenkollegium entscheidet endgültig über die Vergebung der Stipendien gemäß § 3 oben durch Mehrheitbeschluß und zwar nach Mitgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

III. Vergebung der Stipendien.

§ 6. Der Vergebung der Stipendien hat jeweilen eine öffentliche Ausschreibung durch Publikation im Amtsblatte und einem andern verbreiteten kantonalen Blatte, sowie durch Anschlagen am schwarzen Brette in der Hochschule vorherzugehen. Diese Ausschreibung soll wenigstens 4 Wochen vor der Vergebung stattfinden.

§ 7. Die Bewerber haben sich bei ihrer Anmeldung darüber auszuweisen, daß sie entweder die theologische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden oder während

wenigstens 2 Semestern theologischen Studien mit Fleiß und gutem Erfolg obgelegen sind.

Es ist ferner nach Ablauf des Anmeldestermins über die Bewerber das Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultät der bernischen Hochschule einzuholen. Solche, die anderswo studirt, haben ein Zeugniß der betreffenden theologischen Fakultät einzureichen. Ordentlicherweise treten die Stipendiaten erst dann in den Genuß des Stipendiums ein, wenn sie ihre Studienreise angetreten haben.

§ 8. Die Stipendiaten haben sich überdieß zu verpflichten:

- a. wenigstens drei Jahre hindurch, wenn sie hiezu berufen werden, sich dem bernischen Kirchendienste zu widmen;

Als Kirchendienst wird auch betrachtet die Thätigkeit als Dozent an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern;

- b. über den Gang ihrer Studien während der Zeit, in welcher sie im Genuße des Stipendiums stehen, dem Kuratorenkollegium am Schlusse jedes Semesters schriftlich Bericht abzustatten.

§ 9. Die Vergebung der Stipendien erfolgt im Monat Juni jedes Jahres. Sie werden auf ein halbes oder ganzes Jahr vergeben.

Die Zahl derselben richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Geldmitteln und den eingelangten Anmeldungen, und es ist deren Betrag jeweilen bei der Vergebung nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse festzusetzen.

Die Stipendien dürfen den Betrag von 1600 Fr. per Jahr und 1000 Fr. per halbes Jahr nicht übersteigen. Auch soll ein Stipendiat nicht länger als ein Jahr im Genusse des Stipendiums sein.

IV. Oberaufsicht des Staates.

§ 10. Das Kuratorenkollegium hat die von ihm beschlossenen Stipendienerteilungen, sowie die von ihm genehmigten Jahresrechnungen des Verwalters jeweilen ungefäumt der Direktion der Erziehung zu Händen des Staates zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Es darf ferner ohne Genehmigung des Regierungsrathes der Kapitalstock der Stiftung, welcher dermalen Fr. 83,237. 18 Rp. an zinstragenden Kapitalien beträgt, nicht angegriffen, noch dieselbe selbst oder der Ertrag derselben zu andern Zwecken als den im gegenwärtigen Regulativ in Uebereinstimmung mit der Stiftungs-urkunde aufgestellten verwendet werden.

§ 11. Dieses Regulativ unterliegt der Genehmigung des Regierungsraths; ebenso alle Abänderungen desselben, welche das Kuratorenkollegium beschließen sollte.

Also beschlossen von den Pfarrern der Stadt Bern als Kuratoren der Tillierstiftung, den 2. August 1876.

Im Namen derselben
der prov. Präsident

A. Gasser, Pfr. am Münster,
der prov. Sekretär

Jul. Thellung, III. Pfr. an der Nyddeck.

S a n k t i o n.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
ertheilt hiemit
dem vorstehenden Regulativ die Genehmigung.
Bern, den 23. September 1876.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

D e k r e t

betreffend

die Besoldung der katholischen Geistlichen.

(Vom 2. Dezember 1874.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die
Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom
18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung der katholischen Pfarrstellen richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Als vom Staate anerkannte katholische Pfarrstellen sind anzusehen:

1. die in Gemäßheit der §§ 25 bis 43 des Kirchengesetzes besetzten Pfarrstellen derjenigen 42 katholischen Kirchgemeinden des Jura, welche im Dekret vom 9. April 1874 näher umschrieben sind;
2. die Pfarrstelle an der katholischen Kirchgemeinde zu Bern, und
3. allfällig gemäß § 6, Lemma 2, litt. b Kirchengesetz neu errichtete Pfarrstellen im Kanton.

Die Staatsbesoldung wird jedoch allen diesen Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Theilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

§ 2. Die Progression im Dienstalter beginnt mit dem Eintritte des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende aktiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

§ 3. Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in fünf Besoldungsklassen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 10	Fr. 2400
II.	11 " " " 15	" 2600
III.	16 " " " 20	" 2800
IV.	21 " " " 25	" 3000
V.	26 und darüber	" 3200

Ausnahmeweise beziehen die Inhaber der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets besetzten Pfarrstellen bis zum Ablauf der ersten Amtsdauer die ihnen bei der Wahl zugesicherten Baarbesoldungen. Der katholische Pfarrer in Bern erhält überdieß eine Zulage von Fr. 600.

§ 4. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden bezüglich der Pfarrwohnung sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen bleibt es bei den Bestimmungen des § 5 des Dekrets vom 9. April 1874.

Diese Verpflichtung besteht auch für diejenigen Gemeinden, in welchen keine Amtswohnung vorhanden ist. Jedoch leistet der Staat einstweilen, aber nur auf die Dauer von längstens vier Jahren, eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Wohnungsentschädigung.

§ 5. Den Pfarrverwesern kömmt eine Besoldung à raison von 1800 Fr. per Jahr zu.

Die Bestimmungen des § 4 finden auch auf die Pfarrverweser Anwendung.

§ 6. Bezüglich der Besoldung der Vikarien (Hülfs- oder Filialgeistlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Da, wo dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Filial-Geistlicher mit selbstständigem Sitz am Orte der Filialkirche (§§ 3 und 4 des Dekrets vom 9. April 1874) beigegeben wird, erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von 1600 Fr., und es gelten für denselben ebenfalls die Bestimmungen des § 4 hievor.
2. Da, wo dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushilfe am Orte des Pfarrortes zugeordnet wird, erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von 1000 Fr. und vom Pfarrer freie Wohnung.
3. Die Staatsbesoldung des dem Pfarramte Bern beigegebenen Vikars wird auf 1500 Fr. festgesetzt, mit der Verpflichtung des Pfarrers zu freier Wohnung für den Vikar.

§ 7. Sämmtlichen katholischen Geistlichen ist es inskünftig untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse u. dgl.), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 8. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz).

§ 9. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1875 provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Dasselbe unterliegt, nach vorheriger Einholung des Gutachtens der katholischen Synode, einer nochmaligen Berathung des Großen Rathes.

Bern, den 2. Christmonat 1874.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Zyro,
der Staatschreiber
M. v. Stürler.

Berichtigung

des

§ 6 des Dekrets

vom 26. Wintermonat 1875

über

die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen.

Der § 6 des Dekrets vom 26. Wintermonat 1875 über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen, welcher in der gedruckten amtlichen Ausgabe und

in der Gesefsammlung (der neuen Folge XIV. Band, Jahrgang 1875, Seite 354) **unrichtig** lautet:

„Den Pfarrverweßern kömmt eine Befoldung
„à raison von 1800 Franken per Jahr zu.

„Im Falle der Ernennung eines angestellten
„Pfarrers zum Pfarrverweßer einer benachbarten
„Kirchgemeinde ist die Pfarrverweßerbefoldung durch
„Beschluß des Regierungsraths festzustellen.“

lautet zufolge der bei der Berathung dieses Dekrets
am 26. Wintermonat 1875 darüber gefaßten Schluß-
nahme **richtig** also:

„Den Pfarrverweßern kömmt eine Befoldung
„à raison von 1800 Franken per Jahr zu.

„Die vom Pfarrer zu entrichtende Befoldung
„eines Vikars beträgt, nebst freier Station, jährlich
„Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarr-
„hause wohnen können, oder erfordern sonst die
„Umstände eine höhere Befoldung, so ist dieselbe
„von der Kirchendirektion der Billigkeit gemäß zu
„bestimmen.

„Im Falle der Ernennung eines angestellten
„Pfarrers zum Pfarrverweßer einer benachbarten
„Kirchgemeinde ist die Pfarrverweßerbefoldung durch
„Beschluß des Regierungsraths festzustellen.“

Bern, den 31. Christmonat 1877.

Staatskanzlei.

20. März
1877.

Bundesbeschluß

betreffend

den Bestand und die Organisation des Lazarethtrain
als II. Abtheilung der Trainbataillone
der Landwehr.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Artikels 28 der Militär-
organisation vom 13. Wintermonat 1874 und in
Ergänzung der Tafel VIII zu derselben;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom
19. Hornung 1877,

beschließt:

Art. 1. Der Bestand und die Organisation des
Lazarethtrain als II. Abtheilung des Trainbataillons
der Landwehr wird festgesetzt wie folgt:

II. Abtheilung. Lazarethtrain.

20. März
1877.

	Mann.	Reitpferd.
Hauptmann oder Oberlieutenant	1	1
Lieutenant	1	1
Pferdarzt	1	1
	— 3	— 3
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Trainwachtmeister	1	1
Trainkorporale	4	4
	— 7	— 7
Trainingefreite	14	—
Trompeter	2	2
Wagner	1	—
Hufschmied	2	—
Sattler	2	—
Trainsoldaten	60	—
	— 81	— 2
	91	12

Zugpferde 106

Reitpferde 12

Total 118 Pferde.

Art. 2. Entsprechend der gesetzlichen Rangordnung der Truppengattungen in den Trainbataillonen bildet der „Genietrain“ die I. Abtheilung, der „Feldlazarethtrain“ die II. Abtheilung und der „Verwaltungstrain“ die III. Abtheilung des Trainbataillons der Landwehr.

Die Verwendung der Mannschaft der Landwehrtrainbataillone im Auszug wird auf den Kriegsfall beschränkt.

20. März
1877.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 17., vom Ständerathe am 20. März 1877.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende unterm 31. März 1877 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 10. Heumonat 1877 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 3. Heumonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident

Dr. J. Seer,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schick.

Bundesbeschuß

8. Juni
1877.

betreffend

Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom
25. Hornung 1876,

beschließt:

Art. 1. Im Friedensverhältniß sind zum Bezug von Fourage-Rationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

- A. zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:
 - a. die Kommandanten der Armeedivisionen,
 - b. die vier Waffenchefs,
 - c. die Oberinstruktoren der Infanterie und des Genie,
 - d. die Kreisinstruktoren der Infanterie,
 - e. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie;
- B. zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd und bis auf 240 Tage für ein zweites Pferd:
 - a. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie,
 - b. die Instruktoren der I. und II. Klasse der Kavallerie;

8. Juni
1877.

C. zu einer Vergütung bis auf 240 Tage für ein Pferd:

- a. der Schießinstructor,
- b. die als Stellvertreter der Kreisinstructoren diensthühenden Instructoren I. Klasse der Infanterie.

Art. 2. Um zur Rationsvergütung berechtigt zu sein, hat sich der betreffende Militärbeamte oder eingetheilte Offizier darüber auszuweisen, daß er während der Zeit, für welche er die Vergütung beansprucht, im Besitze des entsprechenden eigenen diensttauglichen Reitpferdes gewesen sei.

Art. 3. Die Rationenvergütung wird alljährlich vom Bundesrath nach den Durchschnittspreisen der Fourage festgesetzt. Als Wartungskosten werden für das Pferd und den Tag achtzig Rappen vergütet.

Art. 4. Die Pferdewartungskosten werden für die nämlichen Tage wie die Rationen vergütet.

Art. 5. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrollirt und bleiben während der Zeit, für welche die Rationsvergütung geleistet wird, in der Schatzung.

Art. 6. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Rationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu beziehen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Rationsvergütung dahin.

Art. 7. Für die Zeit, während welcher der betreffende Offizier in effektivem Dienste steht und die gesetzlichen Pferderationen in natura bezieht, wird die Rationsvergütung für das Friedensverhältniß, sowie die Pferdewartungsvergütung suspendirt.

Art. 8. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde und Wärter zu benutzen. Ausnahmen kann das Militärdepartement gestatten.

Art. 9. Es ist untersagt, Pferde, für welche Jahresrationen vergütet werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miete zu geben.

Art. 10. Nichtachtung der Vorschriften dieses Bundesbeschlusses kann vom Bundesrath, außer durch die gesetzlichen Strafen, mit dem Entzug der Rationsvergütung und mit der Rückforderung der rechtswidrig bezogenen Vergütungen geahndet werden.

Art. 11. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 5., vom Ständerathe am 8. Brachmonat 1877.

Der schweizerische Bundesrath hat am 26. Herbstmonat 1877 den vorstehenden Bundesbeschluß gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Jänner 1878 als vollziehbar erklärt.
